»Wir wollen im Herzen Europas eine aktive Friedenspolitik betreiben. Das bedeutet in realistischer Sicht der Lage: Wir müssen zur Verteidigung bereit sein, und das heißt nicht nur zur militärischen Verteidigung. Die zivile Verteidigung und der Zivilschutz sind Bemühungen, den Menschen in unserem Staat Sicherheit und Hilfe zu gewährleisten, im Verteidigungsfalle wie auch bei friedensmäßigen Notsituationen wie Katastrophen und Unglücksfällen.« Hans-Dietrich Genscher

Nr. 12 Dezember 1971 N 7521 E

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

Herbert Bergmann
Mehr Anreiz für Mehrzweckbauten

Johannes Müller
Luftverteidigung heute und morgen

Alfred Janssen
Auto-Mobilmachung in Moll

Helmut Berndt
Suche nach Sicherheit: NATO-Bilanz 1971

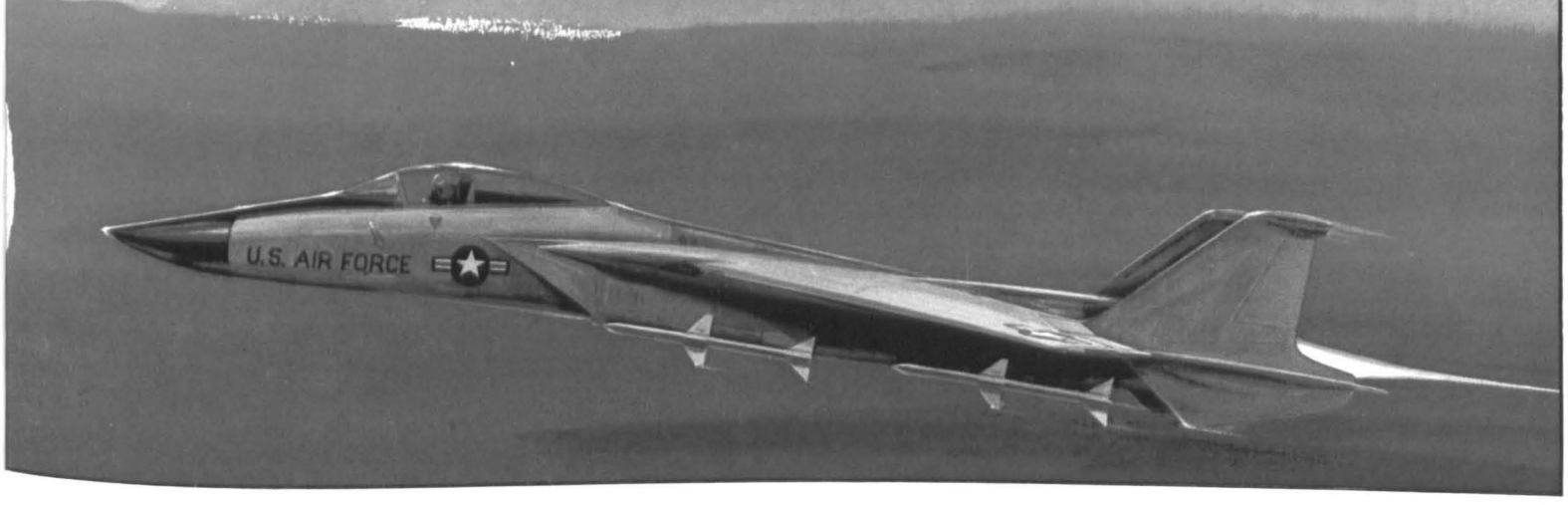

Vereinigt mit Zivilschutz

Noch in diesem Jahr liefern wir aus:

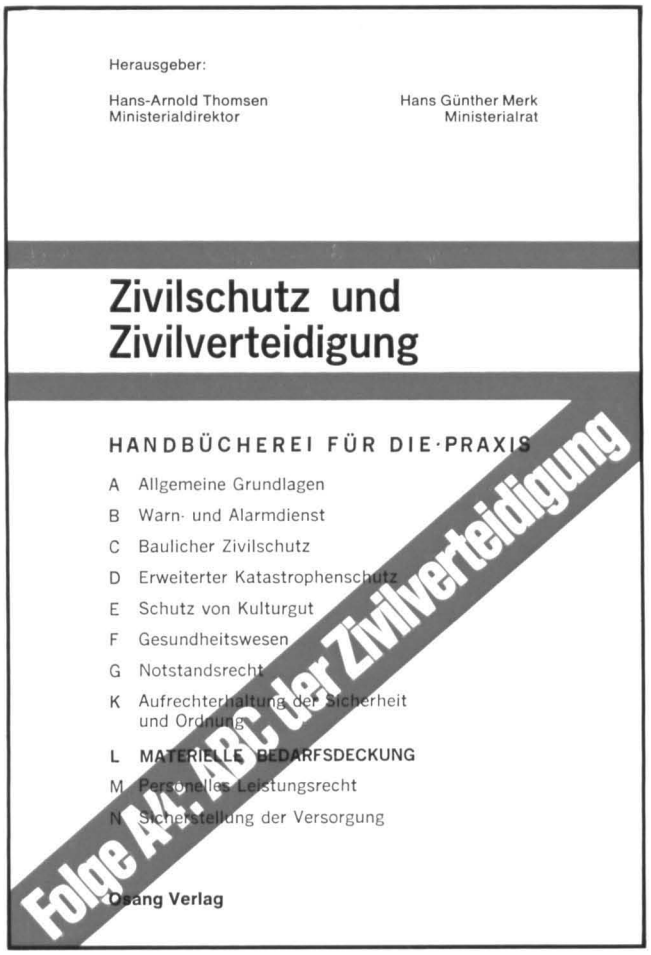

Erstmals auf dem deutschen Buchmarkt: ein Lexikon, das so präzise wie ausführlich alle Begriffe des gesamten Sektors Zivilverteidigung definiert. Herausgeber: Ministerialdirektor Hans-Arnold Thomsen und Ministerialrat Hans Günther Merk vom Bundesministerium des Innern unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute. - Broschur (auch in Loseblattform lieferbar), ca. 152 Seiten, 18 DM.

Regierungsdirektor Hans Scholze (BMI) und Verwaltungsdirektor Hans Freiherr von Neubeck (BzB) haben ihre bewährte Darstellung des gesamten Warn- und Alarmdienstes in der Bundesrepublik unter Mitarbeit von Fachleuten aus dem BMP und dem BzB auf den neuesten Stand gebracht und erheblich erweitert. Broschur (auch in Loseblattform lieferbar), ca. 240 Seiten, ca. 24 DM.

Osang Verlag 534 Bad Honnef 1 Postfach 189

Inhalt

	Seite
Werner A. Fischer: Höhere Mathematik	4
Impressum	4
Alfred Janssen: Der „Paukenschlag"	5
Dr. Helmut Berndt: Auf der Suche nach Sicherheit und Entspannung / NATO-Bilanz 1971	8
Johannes Müller: Luftverteidigung heute und morgen	13
Erich Link: Die Einsatzbereitschaft	16
Roter Hahn — international	18
Ing (grad.) Herbert Bergmann: Ein Anreiz mehr für Mehrzweckbauten	19
Spektrum — Das Magazin der ZIVILVERTEIDIGUNG	26
Wolfgang Beßlich: Notstandsbegriffe im Grundgesetz 1949—1968 (II. Teil und Schluß)	27
E. O. Haering: Keime künftiger Krisen	36
Neue Bücher	37
Dr. Werner Voß: Optimale Zivilverteidigung (III. Teil und Schluß)	38
BzB-Veranstaltungen 1972	42
Alfred Janssen: Crisis Management — Schlagwort und Chance (II. Teil und Schluß)	43
Zeitschriftenschau	53
Patentberichte	54
Jahresverzeichnis	56

Umschlagbild: Modellaufnahme des sich in Entwicklung befindlichen Luftüberlegenheitsjägers F-15 (Johannes Müller stellte dieses Foto zur Verfügung). Das Titelmotto entnahmen wir der Ansprache, die Bundesminister des Innern Hans-Dietrich Genscher am 1. Oktober 1971 auf dem Helfertag in Stuttgart gehalten hat (Quelle: ZIVILVERTEIDIGUNG 11/1971, Seite 5).

Fotos und Illustrationsvorlagen für den Innentitel lieferten: Bundesbildstelle, Bundesverteidigungsministerium, Dr. Helmut Berndt, Alfred Janssen, Ing. (grad.) Herbert Bergmann, Wolfgang Beßlich und Johannes Müller.

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

vereinigt mit Zivilschutz

Wichtige Mitteilung

Von 1972 an erscheint die ZIVILVERTEIDIGUNG nicht mehr — wie bisher — monatlich, sondern vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Diese Umstellung in der Erscheinungsweise ist aus mehreren Gründen notwendig geworden. Die wichtigsten seien nachstehend genannt:

■ Die ZIVILVERTEIDIGUNG hat sich in den zwei Jahren ihres Bestehens zu einer im In- und Ausland geschätzten und begehrten Fachzeitschrift für das gesamte Gebiet der zivilen Verteidigung entwickelt. Dabei ergab sich, daß unsere Leser mehr und mehr Wert auf die grundlegenden Abhandlungen legten.

■ Grundlegende Abhandlungen mußten in der ZIVILVERTEIDIGUNG jedoch aus Platzgründen oft in Fortsetzungen erscheinen. Das beeinträchtigte zwar nicht ihren Wert, aber ihre Verwertbarkeit. Ab 1972 wird das nicht mehr der Fall sein. Mit der Umstellung in der Erscheinungsweise erhöhen wir den Umfang der Vierteljahresausgaben der ZIVILVERTEIDIGUNG, so daß auch ausführlichere Beiträge jeweils in einer Nummer der Zeitschrift erscheinen können.

■ Bei einer Monatszeitschrift steht zumeist das aktuelle Ereignis im Vordergrund. Bei einer Vierteljahresausgabe ist das wesentlich seltener notwendig. Unsere Fachautoren haben also künftig die Möglichkeit, sich ohne Zeitdruck den vielfältigen Problemen der zivilen Verteidigung zu widmen. Ohne Zweifel ist das auch ein Gewinn für die Leser.

■ Ausschlaggebend für uns war die Ansicht, daß es nicht auf die Zahl der bedruckten Seiten, sondern in erster Linie auf die Qualität des Gedruckten ankommt. Was letzteren Punkt angeht, werden wir nach wie vor bemüht sein, nur hochqualifizierte, in sich abgeschlossene Beiträge zu bringen.

Unseren vielen Freunden im In- und Ausland — den Lesern wie den Mitarbeitern — wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Verlag und Redaktion der ZIVILVERTEIDIGUNG

Höhere Mathematik

Die alten Griechen hielten es anders. Für sie war ein Symposion noch schlicht ein Trinkgelage, das (ob immer, ist nicht überliefert) zu einem wissenschaftlichen Gespräch animierte.

Unsere Zeit hat das Trinken — wenigstens aus diesem Anlaß — in den Hintergrund gerückt. Jetzt wird mehr gedacht (Wolfram von Raven: „Wo der Deutsche hindenkt, wächst kein Gras mehr") und geredet — oder umgekehrt. Das BzB-Symposion Ende Oktober in Freiburg bewies das wieder einmal (s. a. ZIVILVERTEIDIGUNG 11/1971, Seite 24).

„Grundsatzfragen des Zivilschutzes" standen auf der Tagesordnung dieser Veranstaltung, und dabei blieb es. Zwar wurde an den in das anstrengende, aber auch anregende Vier-Tage-Programm einbezogenen Abenden zuweilen ein Glas Wein oder Bier kredenzt, doch zu einem Gelage kam es nicht. Die wissenschaftliche Diskussion behielt die Oberhand.

Gut so; denn es ist allmählich bitter notwendig geworden, sich mit der Thematik und Problematik des Zivilschutzes intensiv auseinanderzusetzen.

Wer den Zivilschutz — besser noch: die gesamte zivile Verteidigung — im öffentlichen Bewußtsein fester (oder überhaupt) verankern will, muß das Niveau der einschlägigen Diskussion merklich anheben. Bloße Popularisierung, bloßes Buhlen um die Gunst der breiten Masse tut es längst nicht mehr (hat es, wie wir heute wissen, auch nie getan).

Dr. Paul Kolb, der Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, war deshalb gut beraten, als er mit dem Programm seines Symposions die „höhere Mathematik des Zivilschutzes" anpeilte. Daß ihm und den diskutierfreudigen Teilnehmern am Symposion der Vorstoß in diese Sphäre auch gelang, ist allerdings zu einem großen Teil ein Verdienst der sechs Experten, die sich zu Grundsatzreferaten bereitgefunden hatten.

Die Niveauhöhe der Auseinandersetzung bestimmte schon am ersten Abend Horst Afheldt vom „Max-Planck-Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt" in Starnberg. Er verteidigte die rhetorisch heiß umkämpfte Weizsäcker-Studie „Kriegsfolgen und Kriegsverhütung". Professor Dr. Bühl, Adolf Dedekind, Dr. Kernig von der Uni Freiburg, Dr. Wanner von der Zentralstelle für Gesamtverteidigung in Bern und Parlamentarischer Staatssekretär Wolfram Dorn (BMI) folgten ihm und hielten diese Höhe.

Ihr geistiger Einsatz und die auf Ausgleich bedachte intelligente Führung der Diskussion durch Dr. Kolb ließen das Symposion in Freiburg zu einem Ereignis ersten Ranges werden. Die Teilnehmer zeigten sich davon so angetan und angeregt, daß sie mitunter bis tief in die Nacht hinein diskutierten und — speziell nach Dr. Kernigs Referat über die „Überlebenswilligkeit unserer Gesellschaft" — disputierten.

Fast immer war der wesentlichste Streitpunkt die Weizsäcker-Studie, wobei viele Gesprächsteilnehmer freimütig bekannten, daß das Werk selbst für einen mit der „höheren Mathematik des Zivilschutzes" vertrauten Fachmann insgesamt ein Buch mit sieben Siegeln sei.

Letzteres dürfte sich bald ändern. Dem Vernehmen nach soll zu Beginn des kommenden Jahres eine lesbarere Fassung der Studie veröffentlicht werden. Grund genug, sich auf ein neues Symposion vorzubereiten.

Werner A. Fischer

ZIVILVERTEIDIGUNG
Forschung · Technik · Organisation · Strategie

vereinigt mit „ZIVILSCHUTZ"
Internationale Fachzeitschrift für Zivil- und Katastrophenschutz

12 Dezember 1971 II/35

Herausgeber:
OSANG VERLAG
Rolf Osang
Bad Honnef am Rhein
Hauptstraße 25a und 103a

Chefredaktion: Werner A. Fischer. Ständige Mitarbeiter: Dr. Helmut Berndt (Bad Honnef), Albert Butz (Köln), Dr. Werner Dosch (Mainz), Ludwig Fisch (München), Karl Heinz Gehrmann (Bonn), Dr. Oskar Huber (München), Dipl.-Ing. Alfred Janssen (Bad Godesberg), Willi Kinnigkeit (Berlin), Wolfram von Raven (Hoholz), Ludwig Scheichl (Alfter-Impekoven), Dr. Anton Schmitt (Bad Godesberg), Dr. Ernst Werner Weiß (Kronshagen), Dr. Klaus Zur (Kiel)

Verlag und Redaktion:
OSANG VERLAG
534 Bad Honnef 1
Hauptstraße 25a, Postfach 189
Telefon 0 22 24 / 23 87

Vertriebsabteilung:
OSANG VERLAG
534 Bad Honnef 1
Hauptstraße 103a, Postfach 189
Telefon 0 22 24 / 23 87

Bezugsbedingungen: Einzelpreis DM 5,20, Jahresbezugspreis DM 60,– (Ausland DM 64,–). Kündigung des Abonnements spätestens acht Wochen vor Quartalsende
Bestellungen:
beim Buchhandel oder beim Verlag

Zahlungen:
ausschließlich an
OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef,
Postscheckkonto Stuttgart 303 47,
Commerzbank Bad Honnef, Konto 2702405,
Deutsche Bank München, Konto 19 / 40 287

Anzeigenverwaltung:
Media-Service
Verlags- und Werbe GmbH & Co. KG
5 Köln 1 · Postfach 290 152
Telefon (02 21) 24 38 78
Verantwortlich: Jo Meister

Zur Zeit Anzeigenpreisliste II/70 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen keine Gewähr

Gesamtherstellung:
STRÜDER KG, 545 Neuwied/Rhein

Alfred Janssen

Der ‚Paukenschlag'

Auto-Mobilmachungsübung in Moll

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr sind auch in der nicht gerade sehr „verteidigungsaufgeschlossenen" Bundesrepublik im allgemeinen kein Grund zur Aufregung. Der Bundesbürger nimmt — je nach Standort — Notiz von ihnen oder nicht, wenn er überhaupt etwas von derlei Erprobungen militärischer Verteidigungsbereitschaft erfährt. Im übrigen wird niemand in unserem Lande ernsthaft bezweifeln wollen, daß solche Veranstaltungen bei uns weit von der Gewichtigkeit entfernt sind, die sie beispielsweise in den Ostblockstaaten haben. Wer erinnert sich hier nicht jener denkwürdigen Rolle der Ostblockmanöver anläßlich der CSSR-Krise einerseits und der zur gleichen Zeit von der Bundesrepublik bewußt demonstrierten Zurückhaltung andererseits, wie sie in der Verlegung eines Bundeswehrmanövers aus einem CSSR-nahen Gebiet in ein weiter westlich liegendes Gebiet ihren Ausdruck fand?[1])

Um so merkwürdiger mutet die Protest- und Alarmstimmung an, die nach der Ankündigung der Mobilmachungsübung 1972 durch Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt hier und da aufgekommen ist. Die Verwunderung wird nicht geringer, wenn man hört, daß sich die Gemüter vornehmlich an der Absicht erhitzen, hierbei erstmalig einige hundert private Kraftfahrzeuge zwecks Erprobung des im Bundesleistungsgesetz verankerten Heranziehungsverfahrens vorführen zu lassen.

Bereits 1961 hatte der damalige Verteidigungsminister Franz Josef Strauß mit einem solchen Vorhaben Aufsehen erregt. Dies war insoweit noch verständlich, als eine verhältnismäßig große Zahl von Fahrzeugen gemustert werden sollte und auch der Übungstermin — unmittelbar nach der Novellierung des Bundesleistungsgesetzes — nicht sehr glücklich gewählt schien. Das mag dazu beigetragen haben, daß der Versuch schließlich ganz unterblieb.[2])

Was in einer Reihe europäischer Länder, so in der Schweiz, in Schweden, Holland und Belgien, seit vielen Jahren als etwas völlig Normales angesehen wird, wurde bei uns auch im zweiten Anlauf — zumindest vorübergehend — als „Staatsaktion" und „nicht in die politische Landschaft passend" qualifiziert. Immerhin platze die Ankündigung von Helmut Schmidt in eine Zeit, in der in den verschiedenen Hauptstädten in Ost und West über Truppenreduzierungen, internationale Sicherheitskonferenzen und ähnliche Entspannungsvorhaben gesprochen und beraten werde, schrieb ein Kommentator und er knüpfte hieran die Frage, ob der für unsere äußere Sicherheit verantwortliche Minister mit diesem „Paukenschlag" etwa vor einer unangebrachten Entspannungseuphorie warnen wolle?[3]) Andere verstiegen sich sogar dazu, von einem „Amoklauf des Verteidigungsministers" zu sprechen.[4])

Muß man wirklich die auf Entspannung und Sicherheit angelegte Politik der Bundesregierung bemühen, um solches als einen Mangel an Augenmaß zu entlarven?

Hinzu kommt nun aber, daß sich Helmut Schmidt selbst bei der besagten Rede vor der Hermann-Ehlers-Stiftung in Kiel am 30. Oktober 1971 nach der von der Presse zitierten Tonbandaufzeichnung[5]) mißverständlich ausgedrückt hat. Hiernach war der Minister in dieser Rede zunächst allen Vorstellungen entgegengetreten, die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen, hatte von Bittstellern gesprochen, die vom Wehrdienst befreit werden wollen, und versichert, daß er möglichst wenig Ausnahmen vom Wehrdienst zulassen werde. Er hatte dann erklärt:

> „Wir werden übrigens auch — und damit niemand allzu überrascht ist, will ich das in einem solchen Vortrag mit erwähnen — wir werden im nächsten Jahr irgendwo eine Mobilmachungsübung machen, in der auch die zivilen Pkw, wie sie hier draußen stehen, eingezogen werden, um zu sehen, ob das überhaupt funktioniert."

Natürlich hat der Minister nicht im Sinn, künftig Personenkraftwagen — auch wenn sie das Format von Straßenkreuzern haben — für logistische Aufgaben der Bundeswehr umzufunktionieren. Aber das Wort war gesagt und fand auch insofern eine gewisse

1) Gemeint ist die Herbstübung „Schwarzer Löwe" in der Zeit vom 15. bis 20. September 1968, die ursprünglich im östlichen Bayern stattfinden sollte, aber wegen der Ereignisse in der Tschechoslowakei mit erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand in den Raum Bad Mergentheim — Rothenburg o. d. T. — Ingolstadt — München — Kaufbeuren — Tuttlingen — Heilbronn verlegt wurde.

2) Vgl. Kommentar „Wach an Allerseelen" in Wochenzeitschrift „Der Spiegel" Nr. 46 vom 8. November 1971, Seite 100 ff.

3) Vgl. Kommentar von Rudolf Horch „Requirierung" im „Generalanzeiger" Bonn vom 3. November 1971.

4) Vgl. Kommentar im „Spiegel", a. a. O., Seite 103.

5) Vgl. Korrespondentenbericht von Rudolf Strauch „Wenn es um Autos für die Bundeswehr geht, sind die Bundesbürger nur bedingt mobilmachungsbereit" in der Zeitung „Die Welt" Nr. 257 vom 4. November 1971, außerdem Kommentar im „Spiegel", a. a. O., Seite 100.

„Paukenschlag"

Bestätigung als an diesem Wochenende draußen vor dem Fenster in der Tat nur zivile Personenwagen standen. So kam es, daß die Mitteilung in dieser Form weitergegeben wurde, und zwar sowohl von denjenigen, die sich durch keine besondere Begabung für sinngemäße Auslegungen auszeichnen, als auch und erst recht von denjenigen, die den Versprecher von vornherein als solchen erkannten und ihre (übrigens nicht ganz unverständliche) Freude daran hatten.

Die Wirkung war entsprechend. Wolfram von Raven beschrieb sie in der Zeitung „Die Welt" genüßlich so:[6])

> „Wie ein Blitz aus heiterem Himmel war grausiges Entsetzen dem Bundesbürger durch die sensible Seele gezuckt. Mußte — welch wahnwitzige Idee — wirklich befürchtet werden, daß des deutschen Michels liebstes Kind, wie es gepäppelt und poliert an der alltäglichen Straßenschlacht teilnimmt, in den groben Griff der Armee geriete? Die Sorge, daß die heiligsten Güter der Nation bedroht seien, brachte bereits das Blut in Wallung . . . "

Auf die ersten Meldungen über die mögliche Beschlagnahme von Personenwagen sollen — Presseberichten zufolge — verärgerte Bundesbürger sogar beim Verteidigungsministerium angerufen und mit dem Hinweis protestiert haben, daß sie für 1972 schon ihren Urlaub mit dem Pkw gebucht hätten![7])

Das Ministerium selbst reagierte, weil auch am Montag, dem 1. November, noch Feiertag in Bonn war, erst am Dienstag mit einer Klarstellung seines Pressesprechers Armin Halle. Hiernach ergibt sich für die Übung folgender Sachverhalt:

1. Es war von vornherein beabsichtigt, keine Pkw, sondern ausschließlich zivile Nutzfahrzeuge für die Übung heranzuziehen. Insoweit hat also der Verteidigungsminister nicht etwa unter dem Druck der Öffentlichkeit seinen Plan für die Übung geändert, sondern ihn lediglich vor der Öffentlichkeit zunächst nicht eindeutig genug dargestellt.[8])
2. Die Übung geht auf einen sorgfältig erarbeiteten Beschluß der Bundesregierung zurück und wird auch in dem Kapitel über die Wehrgerechtigkeit und das Reservistenkonzept des neuen Verteidigungsweißbuches 1971/1972 angekündigt. Sie zielt darauf ab, den Unsicherheitsfaktor zu verringern, der z. Z. deshalb gegeben ist, weil man die materielle Ergänzung von Bundeswehrgerät aus zivilen Beständen bisher noch kein einziges Mal erprobt hat. Nicht zuletzt ist auch die NATO an echten Werten über die Einsatzbereitschaft interessiert.
3. Die Heranziehung von zivilen Nutzfahrzeugen ist eine „einmalige" und „regional begrenzte" Maßnahme. Von ihr werden im Bereich einer einzelnen Brigade in einem einzigen Landkreis etwa 300 bis 500 Fahrzeuge betroffen sein und zwar vornehmlich Speziallastkraftwagen wie Tanklastzüge, Straßenbaumaschinen und Tieflader, aber auch normale Lkw und Omnibusse. Die in Frage kommende Region des Bundesgebiets ist noch nicht festgelegt worden. Allerdings ist auch nicht daran gedacht, dies vorher bekannt zu machen.[9])
4. Die Inanspruchnahme der Fahrzeuge wird sich auf das für den Verfahrenstest unbedingt Notwendige beschränken. Die schon heute bei den Kreiswehrersatzämtern besonders registrierten Fahrzeuge sollen nach dem im Bundesleistungsgesetz festgelegten Verfahren angefordert und dann den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr „vorgeführt" werden.[10]) Sie sollen im übrigen weder benutzt noch mit einem Tarnanstrich versehen werden. Außerdem wird selbstverständlich eine angemessene Entschädigung gezahlt.

In der Tat regelt sich die Anforderung von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Verteidigung ausschließlich nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG)[11]) und nicht — wie vielfach angenommen — nach dem Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz = VSG).[12]) Das VSG bietet — von einigen Ausnahmen abgesehen — nicht die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen, die unmittelbar Individualleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 BLG anordnen oder bestimmten Behörden die Berechtigung einräumen, solche Leistungen zu fordern. Abgesehen davon ist die Anwendbarkeit des VSG in seinen wesentlichen Teilen an die Voraussetzungen des Artikels 80 a des Grundgesetzes gebunden — Voraussetzungen, die im vorliegenden Falle nicht gegeben wären.[13]) Dagegen ermöglicht das BLG Eingriffe bereits im Frieden und auch ohne parlamentarische Mitwirkung.[13a]) Wenn die Bevölkerung trotzdem in den vergangenen fünfzehn Jahren von seiner Existenz so gut wie nichts bemerkt hat, so sollten sich dieser Tatsache insbesondere jene erinnern, die während der Zeit der Entstehung der Notstandsgesetze in dunklen Prophezeiungen von dem Mißbrauch sprachen, den die Verantwortlichen angeblich mit diesen Gesetzen treiben würden, sobald sie sie nur hätten.[14])

Die Inanspruchnahme ziviler Kraftfahrzeuge im Rahmen von Manövern und Übungen findet ihre Rechtsbasis in den §§ 66 bis 83 des BLG, die eine zusammenfassende Regelung des Manöverleistungsrechts enthalten. § 73 Abs. 1 BLG bestimmt:

> „Sachen und Leistungen, für die ein Bereitstellungsbescheid (§ 36 Abs. 3) ergangen ist, können nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 9 für Manöver oder andere Übungen in Anspruch genommen werden, wenn der Zweck der Übung es erfordert. Dabei sind die militärischen und zivilen Belange gerecht abzuwägen."

6) Vgl. Kommentar von Wolfram von Raven „Schmidt blies zum Rückzug: kein ‚Wehrdienst' für Pkw" in der Zeitung „Die Welt" Nr. 257 vom 4. November 1971.
7) Vgl. Korrespondentenbericht von Rudolf Strauch, a. a. O.
8) Von einem „Rückzug" zu sprechen, wie es Wolfram von Raven in seinem Kommentar tut — vgl. Fußnote 6) —, ist daher irreführend.
9) Vgl. Interview von Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt mit der Zeitung „Welt am Sonntag" am 7. November 1971.
10) Nach außen hin etwa vergleichbar mit der Vorführung eines Kraftfahrzeugs bei den Prüfstellen des „Technischen Überwachungsvereins" (TÜV).
11) BLG vom 19. 10. 1956 (BGBl. I S. 815) in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769).
12) VSG vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 927) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 784), neu bekanntgemacht am 8. 10. 1968 (BGBl. I S. 1082).
13) Feststellung oder Eintritt des Verteidigungsfalles, Feststellung des Spannungsfalles, besondere Zustimmung des Bundestages, Bündnisbeschluß.
13a) Eine Einschränkung besteht jedoch noch insofern, als gemäß § 3 Abs. 1 BLG Leistungen nur angefordert werden dürfen, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann, d. h., wenn keine andere Rechtsgrundlage zur Verfügung steht (Subsidiaritätsprinzip).
14) Vgl. Dr. Werner Schmitt „Die Notstandsgesetze", Osang-Verlag, Seite 97.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BLG kann als Leistung „die Überlassung von beweglichen Sachen (also auch von Kraftfahrzeugen) zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung" angefordert werden .Mit dem „Bereitstellungsbescheid" wird die beabsichtigte Inanspruchnahme einer solchen Leistung dem Leistungspflichtigen angekündigt. Nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 können die Behörden der Bundeswehrverwaltung (Kreiswehrersatzämter) für Kraftfahrzeuge Bereitstellungsbescheide schon vor dem Eintritt des Verteidigungsfalles oder vor einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2[15]) erlassen, wobei allerdings das Einvernehmen mit den „sonst zuständigen Stellen" (Kfz-Zulassungsstellen) herzustellen ist.

Das Konzept der Mobilmachungsübung 1972 bietet jedenfalls weder politisch noch rechtlich Anlaß, Molltöne anzustimmen.

Man sollte sich hier auch des Worts von Helmut Schmidt erinnern, daß der Eingriff in die persönliche Freiheit ungleich größer ist, wenn Menschen statt Fahrzeuge eingezogen werden.[16])

Würde die Bundeswehr auf die nach dem Gesetz gebotene Möglichkeit, zivile Fahrzeuge zur Motorisierung ihrer Reserveeinheiten im Mobilmachungsfall in Anspruch zu nehmen, verzichten, bestünde für sie nur die Alternative, die benötigten Fahrzeuge selbst zu beschaffen und sie dann in besonderen Depots zu lagern. Der damit verbundene finanzielle Aufwand verweist eine solche Lösung von vornherein in das Reich der Illusionen. Somit bleibt nur der Weg der zivilen Hilfe[17]) und der friedensmäßigen Erprobung der hierfür in Frage kommenden Verfahren und Vorschriften. Die vorgesehene Übung wäre sicher nicht die erste, die nachweisen würde, daß die Theorie häufig der Praxis nicht standhält.

Die zivile Verteidigung ist an den Ergebnissen der Übung stark interessiert, weil

- der grundlegende Plan für die Deckung des gesamten militärischen und zivilen Kraftfahrzeugbedarfs in einem Ernstfall federführend von ihr aufgestellt wird;
- sie ebenfalls eine größere Zahl von privaten Kraftfahrzeugen zur Durchführung lebens- und verteidigungswichtiger Straßentransporte benötigen würde, für deren Anforderung das gleiche Verfahren gilt;
- die Anforderung der für die Bundeswehr vorgesehenen Fahrzeuge zwar durch die Behörden der Bundeswehrverwaltung, jedoch — wie schon gesagt — im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden erfolgt, und
- ein Verfahrenstest dieser Art auch auf ziviler Seite noch aussteht.

Das Interesse der zivilen Seite dürfte sich auf solche Erfahrungen erstrecken, die den Bedarfsdeckungsplan, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des Anforderungsverfahrens[18]) sowie die Wirksamkeit der zivil-militärischen Zusammenarbeit in Planung und Durchführung betreffen. Insbesondere wird man sich Aufschluß über folgende Fragen erhoffen:[19])

„Paukenschlag"

☐ wie viele Fahrzeughalter tatsächlich erreicht werden und sich melden,

☐ wie viele Fahrzeuge einsatzfähig sind und wie ihr allgemeiner Zustand zu beurteilen ist,

☐ welche Gründe für eine Nicht-Vorführung angegeben werden und welche zu respektieren sind.

Spekulationen über den möglichen Erfolg der Mobilmachungsübung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt unangebracht. Sicher wäre schon viel gewonnen, wenn die Übung ein wenig dazu beitragen könnte, das Bewußtsein für die Notwendigkeiten der Gesamtverteidigung zu stärken und endlich auch in unserem Lande etwas von jenem aus Unkenntnis, Mißverständnis und Mißtrauen entstandenen psychologischen Ballast loszuwerden, der seit vielen Jahren gerade die zivile Verteidigung belastet.

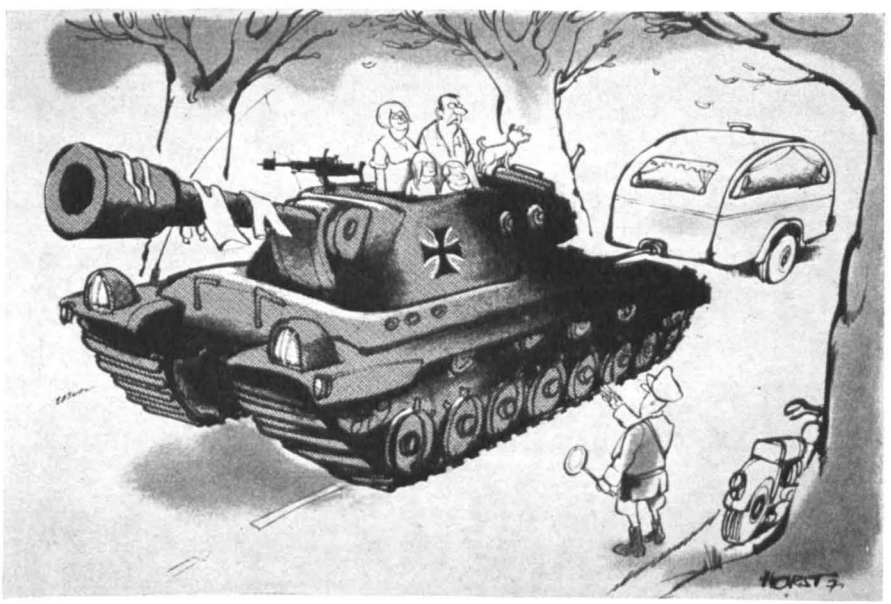

„Was heißt hier Fahrerlaubnis? Wenn Helmut Schmidt sich Privatautos leiht, wird unsereins ja wohl noch 'ne kleine Spritztour mit einem Bundeswehrfahrzeug machen dürfen."

Aus: Quick

15) § 1 Abs. 2 BLG bindet die Anforderung von Leistungen an die Feststellung der Bundesregierung, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist.
16) Vgl. Interview a. a. O.
17) Vgl. Aufsatz des Verfassers „Crisis Management — Schlagwort und Chance" in diesem Heft der ZIVILVERTEIDIGUNG, Seite 48 (Zivile Alarmmaßnahmen zur Unterstützung der Streitkräfte bei Mobilmachung und Aufmarsch).

18) Vor allem unter dem Aspekt der bisher getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen!
19) Vgl. Horst Knape „Die Auto-Mobilmachung" im „Stern" Heft Nr. 47 vom 14. November 1971, Seite 151 ff.

Auf der Suche nach Sicherheit und Entspannung

Dr. Helmut Berndt berichtet über die NATO-Bilanz 1971

Die NATO proklamiert seit dem sogenannten „Harmel-Bericht", der vom Nordatlantik-Rat 1967 einstimmig gebilligt worden ist, zwei Thesen: einmal die Sicherheit, zum anderen die Entspannung. Unser Mitarbeiter, der sich auf eine Reise durch die europäischen Oberkommandos des Bündnisses begeben hat und dabei 15 000 Kilometer zurücklegte, stieß auf beide Parolen. Informationen über den Stand der Entspannung erhielt er vor allem in Brüssel und bei SHAPE, dem Oberkommando der alliierten Streitkräfte in Europa. Hier befaßt man sich gegenwärtig besonders mit der Frage des gegenseitigen ausgewogenen Truppenabzuges (MBFR), der auf der NATO-Ministerrats-Tagung Anfang Dezember 1971 in Brüssel eine große Rolle spielen wird.

— **SHAPE** — „In der Planungsabteilung von SHAPE wird sich der Schwerpunkt der Arbeiten in den kommenden Monaten auf die gegenseitige ausgewogene Truppenreduktion verlagern", erklärt Generalleutnant Dr. Schnell von der Planungs- und Operationsabteilung. Die NATO habe eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die hinsichtlich MBFR folgende Punkte prüfe: Beiderseitige Reduzierung von taktischen Luftstreitkräften, Verringerung der Bewegungsfreiheit, Fragen der Überwachung, Mobilisierungskapazitäten, amphibische Kräfte, Einbeziehung der taktischen Nuklearwaffen, Ausgleichsmaßnahmen, Auswirkung der Rückverlagerung der Oststreitkräfte auf die NATO-Flanken usw.

Schnell sieht die Grundlagen aller MBFR-Vorstellungen in der Aufrechterhaltung der Abschrekkung und dem Festhalten an der Strategie der flexiblen Antwort und der Vorneverteidigung. „Hauptproblem ist dabei die Ausgewogenheit der beiderseitigen Truppenverminderung, um die Sicherheit der NATO-Staaten zu garantieren". Die NATO weiß, wie schwierig es sein wird, Truppenreduzierungen mit dem Warschauer Pakt auszuhandeln, denn „symmetrische Reduzierungen sind mit der Sicherheit des Nordatlantikpaktes unvereinbar. Andererseits werden ungleiche — asymmetrische — Reduzierungen auf großen Widerstand im Osten stoßen".

Nach der Beurteilung von SHAPE begünstigt die geostrategische Situation den Warschauer Pakt erheblich bei der Bereitstellung und Zuführung von Verstärkungen. Abgezogene Sowjetkräfte können schnell zurückgeführt werden, bei den US-Verbänden braucht dagegen eine Rückführung lange Zeit. Darum sollten nach Meinung der NATO die drei westlichen Militärbereiche der Sowjetunion in den Reduzierungsraum mit einbezogen werden. So würden die geostrategischen Nachteile der NATO ausgeglichen. Eine räumliche Begrenzung auf die beiden Deutschland genüge sowieso nicht. Ferner müsse dafür Sorge getragen werden, daß abgezogene Sowjetkräfte nicht zu einer erhöhten Bedrohung der Flanken der NATO würden.

General Schnell hebt auch den defensiven NATO-Auftrag hervor. Daraus ergebe sich, daß der Warschauer Pakt die Initiative besitze. Der Osten habe die Wahl von Zeitpunkt, Ort, Ziel und Umfang der Waffen und Streitkräfte für einen möglichen Angriff. Eine prozentuale Truppenverminderung werden darum sehr unterschiedliche Auswirkungen haben: Die Verteidigungsfähigkeit der NATO würde weit stärker beeinflußt als die des Warschauer Paktes. Diese Auffassung sei, so ist bei SHAPE zu hören, durch Computerberechnungen be-

stätigt worden. Grundsätzlich sei auch zu bedenken, daß die verfügbaren NATO-Streitkräfte schon jetzt nur geringfügig über dem kritischen Minimum einer wirksamen Verteidigung lägen. Dennoch setzt sich die NATO für MBFR ein, wenn die Sicherheitskriterien beachtet werden.

Die deutsche Botschaft bei der NATO in Brüssel steht ebenfalls im Zeichen von MBFR. Der Gesandte Boss verweist auf den „Explorer" des Nordatlantikpaktes, den früheren NATO-Generalsekretär Brosio, der die Staaten des Warschauer Paktes bereist. Brosio sei jedoch nur mit Erkundungen und nicht mit Verhandlungen bauftragt. Die Botschaft bezieht sich auch auf den von deutscher Seite eingebrachten Phasenplan, der in die Verhandlungsvorstellungen „eingeflossen ist". Nach diesem Plan soll die Allianz die Initiative behalten. Jeder Schritt müsse kalkulierbar bleiben, auch Substanz und zeitlicher Ablauf sollten gesteuert werden. Die einzelnen Phasen des Planes sind:

1. Vereinbarungen über Grundsätze und Verhandlungsformalitäten.
2. Beschränkung der Bewegungsfreiheit der beiderseitigen Streitkräfte.
3. Einfrieren der Streitkräfte.
4. Fortschreitende Truppenverminderung.
5. Vereinbarungen der Endstärken.

Auch die höchste militärische NATO-Instanz, der Militärausschuß in Brüssel (MC), befaßt sich intensiv mit einer möglichen Truppenreduzierung. Der Vorsitzende des MC, General Steinhoff, sagt: „Drastische Truppenreduktion mit dem Ziel, die Spannungen zu mildern, können sehr gefährlich sein, wenn die Voraussetzungen nicht gründlich genug durchdacht worden sind. Entspannung verlangt nicht nur gegenseitigen guten Willen und einen kühlen Kopf, sondern vor allem auch Geduld." Steinhoff spricht von den neuen Medien, die ins politische Arsenal eingebracht worden sind: MBFR und SALT (Gespräche zur Begrenzung der strategischen Waffen). „Wenn sie richtig eingesetzt werden, kann die Entspannungsbereitschaft gut demonstriert werden." Aber der realistische Steinhoff fügt skeptisch hinzu: „Unsere Allianz geht jetzt durch die schwierigste Phase ihrer Geschichte."

— **Brunssum/Holland** — Ein uneingeschränktes Gleichgewicht am Mittelabschnitt der NATO-Front existiert nicht. Das ist im NATO-Kommando Europa-Mitte (AFCENT) in Brunssum zu erfahren. AFCENT

NATO-BILANZ 1971

umfaßt die Bundesrepublik (von der Elbe bei Hamburg bis zu den Alpen) und die Beneluxstaaten. An der Verteidigung dieses Raumes sind deut-

Manchmal gibt es Verständigungsschwierigkeiten. Ein luxemburgischer Offizier, Mitglied der AMF (Allied Command Europe Mobile Force), versucht, während der AMF-Übung „Green Expreß" in Dänemark einem einheimischen Jungen das Manöver zu erklären. Augenscheinlich ohne Erfolg.

NATO-BILANZ 1971

sche, amerikanische, britische, kanadische und holländische Streitkräfte beteiligt.

Die gegenwärtige Situation wird vom Oberbefehlshaber AFCENT, dem Viersterne-General Jürgen Bennecke, folgendermaßen umrissen: „Wir müssen bei der Verteidigung drei Ebenen unterscheiden, die strategisch-nukleare, die taktisch-nukleare und die konventionelle. Bei den beiden ersten ist eine zuverlässige Abschreckung garantiert. Das Gleichgewicht besteht jedoch nicht auf konventioneller Ebene. Hier neigt sich die Waagschale zugunsten des Ostens." Bennecke steht bei diesen Äußerungen völlig im Einklang mit dem neuen „Weißbuch 1971/72" der deutschen Bundesregierung, das am 6. Dezember veröffentlicht, und in dem gesagt wird, daß im strategischen Bereich eine ausreichende Balance bestehe; auf dem europäischen Kontinent herrsche jedoch eine „prekäre Lage".

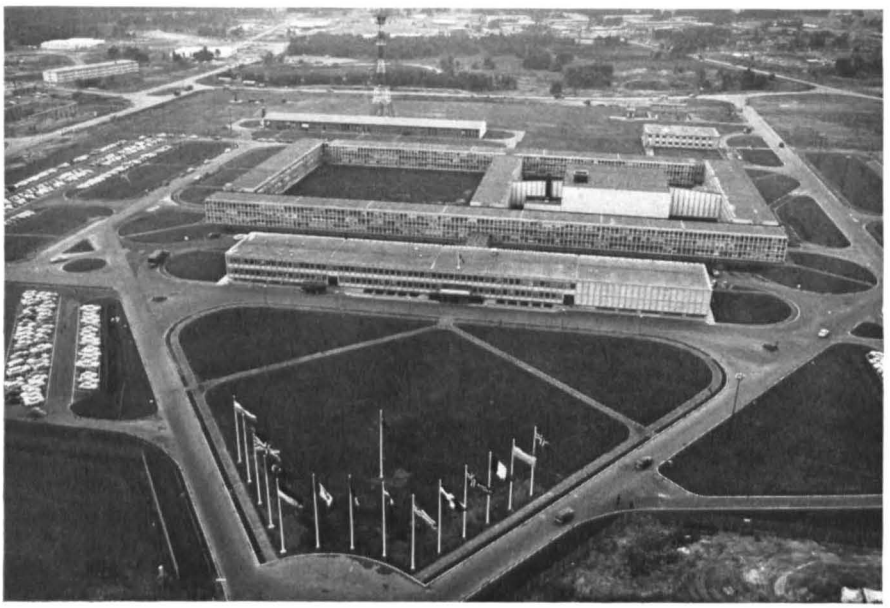

Luftaufnahme von SHAPE. Das Oberste Hauptquartier der Alliierten Mächte in Europa liegt in der Nähe von Mons (Belgien).

Der Verlust des Gleichgewichts auf der nach der neuen NATO-Strategie der flexiblen Antwort so entscheidenden konventionellen Ebene ist nach Bennecke nicht zuletzt durch den Rückzug westlicher Streitkräfte entstanden. Der General rechnet hierzu den Abzug der amerikanischen „Dual Base Forces" (Doppelter-Standort-Streitkräfte), die jährlich einmal zur Übung „Reforger" in die Bundesrepublik zurückkehren; den Abzug amerikanischer Flugzeuge; den Rückzug kanadischer und belgischer Einheiten und den Austritt der Franzosen aus der NATO-Integration. Frankreich sei zwar Mitglied der NATO geblieben, es sei ferner durch den NATO- und den WEU-Vertrag gebunden. Dennoch könne AFCENT die französischen Streitkräfte nicht einplanen. Dadurch entstehe im Süden eine Lükke.

Zur Verbesserung der Lage sei ein enges Zusammenarbeiten der verschiedenen Nationen erforderlich. Es dürfe keine weitere Verdünnung der Truppen erfolgen. Es müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Verstärkungen aus Übersee im Spannungsfall schnell zurücktransportiert würden. Auch sollte das Reservisten-Potential im Bedarfsfall beschleunigt aktiviert werden.

Für Zentraleuropa ist die Panzer/Panzer-Abwehr-Situation von entscheidender Bedeutung. Die NATO hat diesem Punkt in ihrer Studie über die Verteidigung in den 70er Jahren breiten Raum gegeben. In der Studie wird davon ausgegangen, daß die Zahl der sowjetischen Panzer vom Typ T 62 seit dem letzten Jahr auf rund 7000 gestiegen sei. Die erwartete weitere Zunahme sowie die Entwicklung der nächsten Generation und die Überlegenheit an gepanzerten Fahrzeugen insgesamt machen auf seiten der NATO besondere Abwehr-Anstrengungen erforderlich. Das bedeutet, daß mehr und moderne Panzer gebraucht werden. Vor allem ist auch die Vermehrung und Modernisierung der Panzerabwehr-Waffen erforderlich.

Die amerikanischen Truppen haben bereits neue, schwere Panzerwaffen (TOW) eingeführt. Die Umstellung bei der Bundeswehr auf die modernen Panzerabwehr-Waffen HOT und MILAN ist eingeleitet. Die britische Rheinarmee wird bis Ende des Jahres ihre Panzerverbände ganz auf den neuen Chieftain umgerüstet haben. Die Bundeswehr hat weitere Panzer „Leopard" in Auftrag gegeben und fast 2000 Stück Schützenpanzer Marder bestellt. Wie General Bennecke erläutert, ist die Rüstung der Bundeswehr ausgezeichnet, die Qualität hervorragend.

Aber die andere Seite hat das numerische Übergewicht. General Goodpaster, Oberster Allierter Befehlshaber Europa, sagt: „Der Warschauer Pakt übertrifft die NATO-Streitkräfte hinsichtlich Divisionen, Feuerkraft und Kriegsstärke. Der Warschauer Pakt hat doppelt soviel Divisionen wie die NATO im Mittelabschnitt. Durch die Einführung verbesserter Waffensysteme und Modernisierung verfügen die östlichen Streitkräfte über eine hohe Kampfbereitschaft. Bei Panzern sind sie 3:1 überlegen. Sie haben doppelt so viel Kampfflugzeuge wie die NATO. Sie haben mehr Flugzeuge, mehr Bunker, bessere Befehlsstände, eine bessere Luftabwehr. Diese bewaffnete Macht, die ständig vergrößert wird, steht in einem bemerkenswerten Gegensatz zur Diplomatie der Entspannung . . ."

Was beabsichtigen die Sowjets mit dieser Macht, die die „Notwendigkeit der Verteidigung weit überschreitet?" Diese Frage, nicht nur bei AFCENT, sondern auch bei den

anderen Oberkommandos der NATO gestellt und diskutiert, kann jedoch von den Generalen nicht beantwortet werden. Die Generale sagen zwar, daß ein Angriff aus dem Osten nicht bevorstünde, im übrigen geben sie die entscheidende Frage zuständigkeitshalber an die Politiker weiter. Doch diese sind bei der Beurteilung unterschiedlicher Meinung.

— **Oslo/Bodö/Tromsö** — Wer nach einem Jahr wieder nach Norwegen kommt und sich mit norwegischen Offizieren unterhält oder im NATO-Oberkommando Europa-Nord (AFNORTH) in Kolsaas bei Oslo vorspricht, stellt fest, daß sich in der Zwischenzeit das Ungleichgewicht der Kräfte im Norden weiter zugunsten der Sowjets verschoben hat.

Die Militärhäfen der UdSSR bei Petschenga und Murmansk auf der Halbinsel Kola sind ausgebaut worden und gehören jetzt mit verbunkerten Abschußrampen zu den größten der Welt. Die Arktische Flotte der Sowjets mit ihrem Hauptquartier in Severomorsk, schon bisher die stärkste der vier russischen Flotten, ist noch vergrößert worden. Auf Kola sind die meisten der sowjetischen Atom-U-Boote. Die Flotte umfaßt eine wachsende Zahl moderner Raketen-Überwasserstreitkräfte. Viele Schiffe sind mit modernster Elektronik zur Aufklärung ausgerüstet. Die Flotte demonstriert ihre Macht in überzeugenden Seemanövern. Was die Norweger dabei beunruhigt, ist, daß die Übungen mit Manövern der Baltischen Flotte in der Ostsee kombiniert werden und Norwegen damit umklammert wird („Soll das nordeuropäische Oberkommando der NATO isoliert werden?" fragt man in Kolsaas).

Die sowjetische Seemacht wird unterstützt durch die Luftwaffe und zwei Heeresdivisionen auf der Halbinsel Kola. Demgegenüber unterhält Norwegen insgesamt nur 27 000 Soldaten. Der Wehrdienst beim Heer dauert nur 12 Monate. Die Norweger sind ein Muster an Friedfertigkeit. Im Land dürfen keine Atomwaffen in Friedenszeiten gelagert und keine ausländischen Soldaten stationiert werden.

Die Geographie ist dergestalt, daß eine autonome Verteidigung sinnlos erscheint. Darum hält Norwegen enge Verbindungen mit Dänemark, aber auch mit Schweden und Finnland. Wenngleich nur Norwegen und Dänemark in der NATO sind, überprüfen doch die Verteidigungsminister der vier Länder jährlich einmal die Situation. Sie wissen, daß jede Veränderung bei einem der Staaten eine veränderte Haltung der Sowjetunion gegenüber dem gesamten Norden bewirken kann. Darum operieren sie vorsichtig.

General Andrew J. Goodpaster

General Johannes Steinhoff

General Jürgen Bennecke

NATO-BILANZ 1971

Norwegen unterhält beispielsweise an der über 200 Kilometer langen gemeinsamen Grenze mit Rußland wie auch im davorgelagerten Finnland kaum Soldaten. Das geschieht jedoch nicht ausschließlich aus politischen Gründen. Eine sowjetische Aggression würde über Finnland auf Südschweden und Südnorwegen zielen. Die einzige norwegische Brigade ist darum im Bezirk Troms stationiert. Von hier aus könnte sie versuchen, sowjetische Aktionen zu behindern; in Finnmark wäre sie dagegen fernab vom Geschehen und unterläge der Gefahr der Abschnürung.

Da Norwegen allein keinem Angriff widerstehen könnte, ist das Land auf Unterstützungen von außen angewiesen. Um nun die vorgesehene Absicherung durch die NATO deutlich zu machen, werden jährlich Manöver der „Allied Mobile Force" (AMF) durchgeführt. Sie sind in Zukunft in noch größerem Umfang geplant als bisher. Das Warnsignal soll unüberhörbar sein. Außerdem wurde ein „Ständiger Marineverband Atlantik" (Stanavforlant) begründet, eine Flotte aus fünf bis neun Zerstörern verschiedener NATO-Staaten. Für die weitere Unterstützung der Nordflanke können Einheiten unter dem Stichwort „Seekontingent Streitkräfte Atlantik" abgerufen werden. Darüber hinaus stehen im Aggressionsfall Streitkräfte aus den USA, Kanada und England zur Verfügung. Um ein schnelles „Hinüberwerfen" der Einheiten zu sichern, sollen jetzt in Norwegen Häfen und Flugplätze ausgebaut werden.

NATO-BILANZ 1971

Durch die sowjetische Initiative hat sich so viel verändert, daß der norwegische Ministerpräsident Bratelli von einem „kolossalen militärischen Aufmarsch an der Nordflanke der NATO" sprach. „Die Tatsache, daß solch große militärische Macht so nah unserem Land errichtet ist, unterstreicht den Ernst der strategischen Situation." Bratelli fügt hinzu: „Es ist klar, daß der sowjetische militärische Ausbau kein zweiseitiger norwegisch-sowjetischer Streitfall ist, sondern Teil einer Globalstrategie der Sowjetunion."

Der große Aufmarsch richtet sich hauptsächlich gegen die USA. Seit Kuba (1962) hat Moskau in der Seerüstung umgeschaltet und versucht alles, um den Vereinigten Staaten die Initiative zu entreißen. Von den eisfreien Häfen auf Kola können die Sowjets am besten ihren Vormarsch in den Atlantik und die übrigen Meere vortragen. Die skandinavischen Länder sind also eigentlich gar nicht gemeint. Aber sie geraten zwischen die Mühlsteine.

Der Druck wächst. Er verstärkt sich in dem Ausmaß, in dem der sowjetische Aufmarsch und die Einkreisung der skandinavischen Gewässer weitergehen. Die politische Belastung führt auch zu einer gewissen Nervosität. Unter der Hand geben die Sowjets den Norwegern und Dänen zu verstehen, daß sie dieser Belastung entgehen könnten. Sie brauchten nur zur traditionellen Neutralität Skandinaviens zurückzukehren. Doch zu solcher Politik haben sich die beiden NATO-Länder Skandinaviens nicht entschließen können.

— **Neapel/Izmir** — Die türkischen Meerengen wären im Konfliktfall sowjetisches Hauptziel im südlichen NATO-Bereich; gleichzeitig würden die Russen versuchen, den schmalen Landgürtel von Mazedonien und Türkisch-Thrazien zu durchstoßen. Das ist die Meinung im Oberkommando der NATO Landstreitkräfte Süd-Ost (LANDSOUTHEAST). Russische Angriffe würden unterstützt von amphibischen und Landstreitkräften. Die Sowjets könnten dabei Verbände bis zu einer Division landen und von See versorgen. „Die NATO könnte sich nur behaupten, wenn von auswärts Verstärkungen kämen", bemerkt US-General Frank Mildren, Befehlshaber von LANDSOUTHEAST in Izmir (Türkei).

Es erweist sich damit, daß die Landflanke der NATO im Süden ähnlich stark gefährdet ist wie die Nordflanke. Beide spielen nach neuen NATO-Überlegungen eine überragende Rolle. Um für die Flanken eine bessere Abschreckung zu garantieren, ist auch im Süden der Ausbau der „Allied Mobile Force" (ABM), der „Allierten Mobilen Streitmacht", vorgesehen. In dem Zusammenhang wird auf die vor einigen Wochen in Südosteuropa beendete Übung der AMF „Hellenic Expreß" verwiesen, die besonders eindrucksvoll gewesen ist.

Fehlende moderne Waffen und mangelhafte Technisierung erschweren die Lage. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, „daß Griechenland und die Türkei insgesamt 600 000 Soldaten stellen, die zu kämpfen verstehen. Und bei den Verbänden gibt es keine Disziplinschwierigkeiten und kein Drogenproblem", sagt General Mildren.

Auch Admiral Horacio Rivero, Oberbefehlshaber Europa-Süd CINCSOUTH), beurteilt die Lage der Südflanke kritisch. Er räumt allerdings nicht ein, daß mit einem Durchstoßen der schmalen Front in Nordgriechenland zu rechnen sei. Er sagt, die Situation würde kritisch. „Aber wir würden so oder so mit der Lage fertig." Was er unter „oder so" versteht, bleibt offen. Auch Rivero betont die Dringlichkeit der AMF.

Die Situation zur See beurteilt Rivero weit optimistischer. Nach seiner Meinung hat die Sowjet-Eskadra vornehmlich eine politisch-psychologische Bedeutung. Die russischen Einheiten werden heute von der NATO mit größter Selbstverständlichkeit zur Kenntnis genommen, man hat sich an sie gewöhnt. Vor elf Jahren, als die ersten beiden russischen U-Boote im Mittelmeer erschienen, liefen bei der NATO die Drähte heiß.

Admiral Rivero sieht als Hauptschwäche der Sowjet-Eskadra den fehlenden Luftschirm. „Unsere Verbände haben die lokale Luftüberlegenheit durch die Flugzeugträger der 6. Flotte. Damit sind wir in der Lage, die sowjetischen Einheiten zu ‚neutralisieren'."

Eigentlich sollte man damit rechnen, daß auch die Sowjets Flugzeugträger planen; zur Zeit verfügen sie nur über Träger für Hubschrauber. Doch Admiral Rivero bezweifelt, daß sowjetische Flugzeugträger im Mittelmeer eingesetzt werden. „Flugzeugträger sind eine komplexe und schwierige Angelegenheit. Im übrigen glauben die Russen, ihre Schiff-Schiff-Raketen wären die Antwort auf Flugzeugträger. Diese Meinung ist falsch. Sicherlich sind diese Raketen eine Gefahr. Wir wissen aber, wie man ihr begegnet."

Hoch bewertet der Admiral den „Eingreifverband Mittelmeer" der NATO (Naval on Call Force), der aus Schiffen der USA, Englands, Italiens, Griechenlands und der Türkei zusammengestellt wird und dessen Aufgaben es sind, Solidarität zu demonstrieren und den Gegner abzuschrecken. Die Flotte wurde Ende November dieses Jahres zum dritten Mal gebildet.

Genau beachtet man in Neapel die sowjetischen Anstrengungen, die Marine- und Luftwaffenbasen in Nordafrika weiter nach Westen vorzuschieben. Der Versuch, in Algerien Fuß zu fassen und den Hafen Mers el Kebir und Luftwaffenbasen zu erhalten, ist jedoch gescheitert. Auch in Libyen haben die Vorstöße keinen Erfolg gehabt. Darum vermehren die Sowjets die Zahl ihrer Hilfs- und Reparaturschiffe und stationieren in Ägypten mehr Flugzeuge mit größerer Reichweite.

In der Wiedereröffnung des Suezkanals, falls sie erfolgen sollte, sieht Admiral Rivero hauptsächlich ein wirtschaftliches Problem. Malta hält er im Gegensatz zu manchem Politiker für strategisch wichtig. Von ausschlaggebender Bedeutung sei der Verbleib der 6. US-Flotte. Einen größeren Abzug, wie von Senator Mansfield gefordert, würde der Admiral als schweren Fehler bezeichnen, „denn wir sind die einzigen, die über Flugzeugträger verfügen. Ich sehe keine Möglichkeit der Reduzierung", betont Rivero lapidar und sehr entschieden.

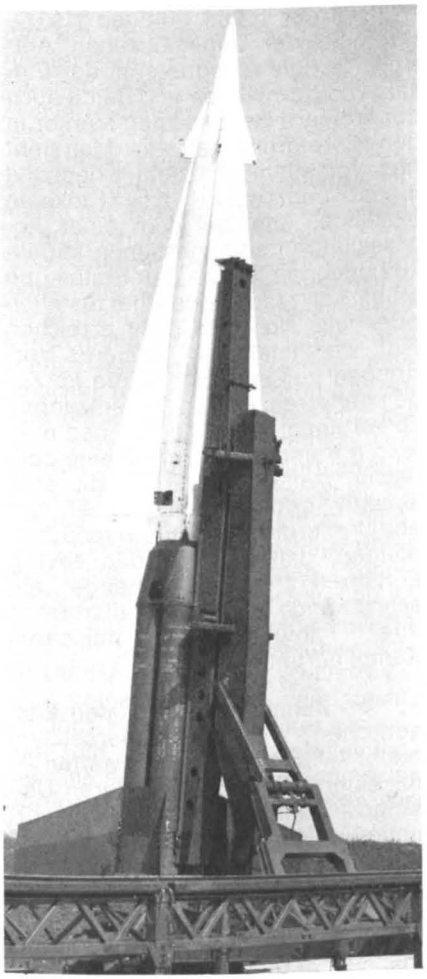

Johannes Müller

Luftverteidigung heute und morgen

Der Eckpfeiler der Gesamtverteidigung in West und Ost

I. Aufgaben und Probleme der Luftverteidigung

Die Luftverteidigung, verstanden im weitesten Sinne als Abwehr der feindlichen Luftbedrohung, ist eingebettet in die militär-strategische Konzeption eines Staates bzw. Bündnisses nach Art der Nordatlantischen Allianz. Sie bildet einen Eckpfeiler der Gesamtverteidigung und muß im Zusammenhang mit entsprechenden Maßnahmen nicht allein auf dem rein militärischen Gebiet, sondern auch auf dem zivilen Sektor betrachtet werden. Die Prioritäten können dabei militärisch mehr auf einer defensiven oder mehr auf einer offensiven Kampfführung liegen. Für die Wahl des bestimmenden Konzepts sind in erster Linie politische Überlegungen und waffentechnische Entwicklungen sowie geographische Verhältnisse maßgebend.

Wechselwirkung zwischen Angriff und Verteidigung

Die Nutzung der Dritten Dimension hat das Bild des Krieges entscheidend verändert. Von besonderem Einfluß sind dabei vor allem drei die Luftkriegsmittel charakterisierende Eigenschaften:

— Reichweite,
— Geschwindigkeit und
— Beweglichkeit.

Durch diese Eigenschaften hat das Kriegsgeschehen eine in früheren Jahrhunderten nicht gekannte räumliche Ausdehnung erfahren. Das wirtschaftliche Potential eines Staates wurde damit ebenso wie die Zivilbevölkerung in die Kampfhandlungen einbezogen. Hinzu kommt noch die in bisher nicht vorhandenen Relationen rasant gestiegene Feuerkraft heutiger Waffen mit der Möglichkeit, die Existenz ganzer Völker auszulöschen. Moderne Kriege sind gekennzeichnet durch einen ständig wachsenden Anteil an Verlusten auf seiten der Zivilbevölkerung, was weitgehend auf den Einsatz von Luftstreitkräften zurückzuführen ist. Daher muß das schützende Dach ein wesentliches Element jeglicher Verteidigungsbemühungen bilden. Eine sich ausschließlich am Defensivprinzip orientierende Wehrkonzeption erfordert im besonderen Maße eine effektive und gut funktionierende Luftverteidigung.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die gesamte Kriegsgeschichte das Ringen um ein Übergewicht zwischen Verteidigung und Angriff. Technische Fortschritte haben, verbunden mit der Anwendung neuer taktischer Grundsätze, wechselseitig entweder den defensiven oder den offensiven Kampf begünstigt und wiederum entsprechende Reaktionen ausgelöst. In dieser Tatsache ist nicht zuletzt einer der Gründe für ein dauerndes Wettrüsten zu suchen.

Auch bei dem Rüstungswettlauf zwischen den beiden Supermächten auf dem Gebiete der strategischen Waffen haben derartige Faktoren eine beachtliche Rolle gespielt. Besonders wurde die Vielschichtigkeit und Kompliziertheit dieser Probleme bei den gegenwärtig laufenden Gesprächen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über eine Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT) deutlich.

Im Laufe der Jahre hat man erkannt, daß ein Abschreckungssystem, um ihm einen gewissen Grad an Stabilität zu verleihen, auf einer Strategie des sogenannten „Zweiten Schlages“ (second strike strategy) beruhen muß. Mit diesem Begriff wird die Fähigkeit umschrieben, einen gegnerischen Nuklearangriff überleben und anschließend kraftvoll zurückschlagen zu können. Dies verlangt eine möglichst hohe Unverwundbarkeit der eigenen Of-

Luftverteidigung

fensivwaffen und steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Prinzip der Schadensbegrenzung (damagelimitation), das u. a. neben einer aktiven, defensiv geführten Luftverteidigung (gegen Kernwaffen tragende bemannte Bomber) auch den Schutz der Zivilbevölkerung durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen einbezieht. Dagegen würde der großangelegte Aufbau eines außer den Basen der Offensivwaffen auch die Wirtschafts- und Bevölkerungszentren schützenden Raketenabwehrsystems möglicherweise eine Strategie des „Zweiten Schlages" ernstlich in Frage stellen, weil hierdurch der einem feindlichen nuklearen Überfall folgende Vergeltungsschlag in seiner Wirkung weitgehend gemildert bzw. in größerem Umfange abgefangen werden könnte.

Um die Fähigkeit zum Gegenschlag zu erhalten, wären verstärkte Anstrengungen nach einer weiteren Verbesserung und Vervollkommnung der Offensivwaffen vor allem im Hinblick auf ihr Durchsetzungsvermögen und damit ein erneut einsetzendes beträchtliches Wettrüsten die unausbleibliche Folge. Nirgends tritt die Wechselwirkung zwischen Angriff und Verteidigung so ausgeprägt in Erscheinung wie beim Luftkrieg — dem bei gewissen Besonderheiten auch die Raketenstrategie zuzuordnen ist —, und zwar nicht allein unter waffentechnischen und militärpolitischen Gesichtspunkten, sondern gleichermaßen auch in operativer und taktischer Hinsicht.

Offensive Luftverteidigung

Eine vom Grundsatz der Verteidigung beherrschte Strategie schließt keineswegs offensive Unternehmen im operativ-taktischen und selbstverständlich erst recht nicht im rein taktischen Bereich aus. Clausewitz nennt die verteidigende Form des Kriegsführens „ein Schild, gebildet durch geschickte Streiche" und hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß man in einem verteidigendem Feldzuge auch angriffsweise schlagen könne und man sogar in der einfachen Aufstellung gegen den feindlichen Sturm ihm noch die offensiven Kugeln entgegenschicke. So kann auch im Rahmen einer ausschließlich auf dem Defensivprinzip basierenden Strategie der feindlichen Luftbedrohung sowohl durch defensive als auch durch offensive Einsätze der Luftwaffe — also durch Kampf i n der Luft oder durch Kampf a u s der Luft — entgegengetreten werden.

Die sich bereits in der Endphase des Zweiten Weltkrieges abzuzeichnen beginnende technische Entwicklung mit einer geradezu revolutionär in Erscheinung getretenen Steigerung der beiden wesentlichsten Elemente der Kriegsführung, Feuer und Bewegung, hat zunächst im besonderen Maße die Luftangriffswaffen begünstigt. Für die Luftverteidigung im westlichen Teil Mitteleuropas ergaben sich weitere Schwierigkeiten durch die geographische Lage.

Die noch bis zum Jahre 1967 verbindliche NATO-Strategie der massiven Vergeltung (massive retaliation) gründete sich auf die Absicht, einen Gegner von jeder bewaffneten Aggression, selbst begrenzter und lokaler Natur, durch die Drohung mit nuklearer und thermonuklearer Vernichtung abzuhalten. Innerhalb dieser Strategie sollte der Bedrohung aus der Luft zunächst in erster Linie durch offensive Einsätze der Luftwaffe, dem sogenannten counter air, begegnet werden. Der counter air, d. h. der sich gegen die am Boden befindlichen Luftstreitkräfte des Gegners samt deren Basen und Führungsmittel gerichtete Angriff aus der Luft, war hier ein primärer Auftrag der taktischen Luftwaffenverbände der NATO.

Zweifellos sind offensive Luftoperationen zur Abwehr der feindlichen Bedrohung aus der Luft grundsätzlich am effektivsten. Auch ein Zerschlagen der Treibstoffversorgung kann, wie es der Zweite Weltkrieg gezeigt hat, nachhaltig die Luftmacht des Gegners lahmlegen. In jedem Falle erfordern derartige Operationen, wenn sie zu einem für die Gesamtkriegführung entscheidenden Erfolg werden sollen, einen beträchtlichen Kräfteaufwand. Es ist daher naheliegend, den counter air unter Verwendung von Kernwaffen zu führen. In diesem Falle bildet er einen Teil des sogenannten strike, d. h. des atomaren Gegenschlages, der für das Konzept der massiven Vergeltung bestimmend war.

Bei der heute gültigen NATO-Strategie der angemessenen Antwort (flexible response) ist der Einsatz von Kernwaffen und damit auch der atomare Gegenschlag stärker in den Hintergrund getreten. Man geht hier vor allem von dem Kriegsbild eines begrenzten bzw. lokalen Konfliktes aus, bei dem einer Aggression mit angemessenen Mitteln zu begegnen ist, um den Status quo möglichst rasch wiederherzustellen oder falls sich dies nicht erreichen läßt, wenigstens ein größeres Vordringen gegnerischer Kräfte im Zuge weiterreichender Zielsetzungen zu verhindern und sieht in den nuklearen Kampfmitteln mehr eine politische Waffe, deren Einsatz eher selektiv erfolgen soll. Dabei darf aber allerdings nicht unbeachtet bleiben, daß die von den NATO-Luftstreitkräften ausgehende abschreckende Wirkung zuallererst in ihrer Fähigkeit zum nuklearen Kampf beruht.

Im Rahmen einer lokalen kriegerischen Auseinandersetzung bleibt — auch ohne Kernwaffen — für einen counter air größeren Umfanges wenig Raum. Es sind vornehmlich politische Überlegungen, die mit Rücksicht auf die Gefahr einer ungewollten Eskalation solchen Operationen enge Grenzen setzen. Auch die eigene Unterlegenheit, insbesondere beim rein konventionell geführten Kampf, muß in Rechnung gestellt werden. Die Streitkräfte des Warschauer Paktes verfügen nicht nur über erheblich mehr Flugzeuge, sondern sind auch in der Lage, diese auf einer bedeutend größeren Zahl gut geschützter Flugplätze weiträumig zu dislozieren. So müßte sich also in unserem Falle eine offensive Luftverteidigung in Form von counter-air-Einsätzen mehr auf die Bekämpfung in der Nähe der Kampfzone gelegener Luftbasen des Gegners mit konventionellen Waffen beschränken.

Defensive Luftverteidigung

Wenn von Luftverteidigung gesprochen wird, so versteht man darunter in erster Linie die Bekämpfung des angreifenden Gegners in der Luft. Sie ist also unter diesem Aspekt defensiver Natur und wird durch vorbeugende Maßnahmen, im Gegensatz zur aktiven Luftverteidigung auch als passive Luftverteidigung bezeichnet, ergänzt. Die letztere sucht durch entsprechende Vorkehrungen, die Wirkung feindlicher Luftangriffe zu mindern. So-

weit es sich dabei um den Schutz der Bevölkerung sowie nichtmilitärischer Einrichtungen und Anlagen handelt, gehört sie zum Gebiet der Zivilverteidigung.

Diese Zeitschrift hat sich die Aufgabe gestellt, sich schwerpunktmäßig mit Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes zu befassen. Das Funktionieren einer Luftverteidigung und damit ihre Effektivität hängt nicht zuletzt von einer engen Zusammenarbeit und einem reibungslosen Zusammenwirken militärischer und ziviler Stellen ab. Bei dem ständig komplizierter und immer schwerer überschaubar werdenden Bereich der Luftverteidigung dürfte es von besonderem Interesse sein, einmal einen möglichst umfassenden Überblick unter Darlegung der wichtigsten Probleme zu vermitteln. Hervorzuheben ist dabei, daß das neue strategische Konzept der angemessenen Antwort die Aufgaben der Luftverteidigung keineswegs etwa vereinfacht, sondern im Gegenteil eher vielseitiger und schwieriger gestaltet hat, wie dies schon bei den obigen Ausführungen über den counter air deutlich zutage trat.

Diese veränderte Strategie hat im Zuge der die Luftkriegsführung charakterisierenden Wechselwirkung zwischen Angriff und Verteidigung, die sich gegenseitig unterstützen und ergänzen müssen, auch die rein defensive Luftverteidigung erheblich beeinflußt und dort neue Akzente gesetzt. Von den Luftstreitkräften als herausragendem Faktor im System der Abschreckung wird ein besonders hohes Maß an Präsenz und ständiger Bereitschaft verlangt, was vor allem für die Luftverteidigung gilt. „Rund um die Uhr" hat sie bereits in Friedenszeiten mit ihren Aufklärungs- und Führungsmitteln sowie mit den ihr zur Verfügung stehenden Waffensystemen, insbesondere den bemannten Abfangjägern, den eigenen Luftraum zu überwachen und seine Verletzung durch widerrechtlich einfliegende Flugzeuge zu verhindern.

Bewaffneten Konflikten gehen in unseren Tagen zwar noch immer mehr oder weniger lange Spannungen bzw. politische und militärische Vorwarnzeiten, aber wohl kaum — wie dies in vergangenen Zeiten der Fall war — formelle Kriegserklärungen voraus. Damit kann ein potentieller Aggressor den sich durch die Luftangriffsmittel mit ihren hohen Geschwindigkeiten und ihrer großen Mobilität erzielbaren Überraschungseffekt voll ausnutzen. Schnelle und möglichst frühzeitige Reaktionen auf seiten der Verteidigung sind daher von lebenswichtiger Bedeutung, um dem Angreifer die ihm bei der Verwendung moderner Waffen schon in der Anfangsphase einer militärischen Auseinandersetzung angestrebten kriegsentscheidenden Erfolge zu verwehren.

Die defensive Luftverteidigung engt den Handlungsspielraum des Gegners ein und zwingt ihn zu einem erheblichen Aufwand an Kräften. In taktischer Hinsicht gehören Orten und Identifizieren sowie Abfangen und Vernichten feindlicher Flugzeuge zu ihren Hauptaufgaben.

Kampf um die Luftüberlegenheit

Zwischen dem Luftkrieg und dem Seekrieg bestehen gewisse Parallelen. Hier wie dort läßt sich eine Überlegenheit bzw. Herrschaft über einen bestimmten Raum — dem Medium entsprechend — nicht durch seine Besetzung herstellen, sondern durch Offenhalten von Verbindungswegen oder dadurch, daß man dem Gegner ihre Benutzung verwehrt. Die Erringung und Sicherung der Luftüberlegenheit bildet daher eine der Hauptaufgaben der Luftwaffe, indem hierdurch erst die Voraussetzungen für alle weiteren Angriffsoperationen geschaffen werden. Auch das Ziel der defensiv geführten Luftverteidigung ist die Erringung der Luftüberlegenheit. Sie hat über dem eigenen Territorium feindliche Luftoperationen wirksam zu behindern und ermöglicht damit überhaupt entscheidend die erfolgreiche Abwehr einer Aggression. Man spricht hier von der defensiven Luftüberlegenheit.

Johannes Müller (48), Reserveoffizier der Luftwaffe, beginnt mit diesem Beitrag eine Serie über die Luftverteidigung in West und Ost.

Als offensiv wird die Luftüberlegenheit bezeichnet, wenn sie über dem feindlichen Gebiet erkämpft wird, um Unternehmen eigener Land- und Seestreitkräfte zu unterstützen und Einsätze eigener Luftangriffsverbände zu sichern. Diese Aufgaben werden im Kampf in der Luft vom Gefechtsfeld- bzw. Luftüberlegenheitsjäger wahrgenommen, von dem im Vergleich zum Abfangjäger ein hohes Maß an Flexibilität verlangt wird. Unter den gegebenen Bedingungen — insbesondere angesichts der eindeutigen zahlenmäßigen Unterlegenheit — ist kaum zu erwarten, daß es unseren Luftstreitkräften in einem möglichen bewaffneten Konflikt gelingen würde, die offensive Luftüberlegenheit über einen längeren Zeitraum oder über einem größeren Gebiete sicherzustellen. Bei dem schnellen Ablauf von Luftkriegshandlungen kann lediglich damit gerechnet werden, für bestimmte wichtige Operationen die Luftlage zu eigenen Gunsten kurzzeitig — nach Minuten bemessen — gewissermaßen punktuell zu stabilisieren.

Der Versuch, einen Kräfteverschleiß des Gegners etwa dadurch erzielen zu wollen, daß man ihn unter diesem Aspekt bewußt zum Kampf in der Luft herausfordert, erscheint wenig sinnvoll. Hierbei sind nicht allein heutige zahlenmäßige Relationen, sondern auch die Erfahrungen der Vergangenheit — im besonderen die Lehren der Luftschlacht um England im Jahre 1940 — zu berücksichtigen. Eine Schwerpunktbildung mit kurzzeitiger Kräftekonzentration bleibt der Schlüssel zum Erfolg für alle bedeutenden Luftkriegsoperationen.

Erich Link

Einsatzbereitschaft

Versorgung als Lebensnerv der K-Dienste

Die Aufgaben der K-Dienste nach dem Katastrophenschutzgesetz (KatSG) können nur erfüllt werden, wenn:

a) die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
   — personell besetzt
   — materiell ausgestattet
b) die Helfer mit ihren Aufgaben vertraut gemacht u n d
c) die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Versorgung zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft getroffen werden.

Zweck der Arbeiten sollte es sein, mit Beginn eines Katastrophenfalles einen reibungslosen Ablauf der Versorgung — unter entsprechender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nachbarhilfe — mit möglichst geringem Aufwand zu gewährleisten.

Die Konzeption der Maßnahmen, die die Versorgung in einer Notlage, insbesondere also im Kriegsfall, sicherstellen sollen, beruht auf zwei alten Erfahrungssätzen:

— In einer Notlage werden nur die Maßnahmen Erfolg haben, die vorher vorbereitet worden sind.
— Auch die sorgfältigste Vorbereitung kann nicht die Besonderheiten des künftigen Einzelfalles erfassen.*)

Fachführer Versorgung

Nach § 7 Abs. 3 des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) bildet der Hauptverwaltungsbeamte einen Stab aus Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, der ihn bei der Aufstellung, Ausbildung und im Einsatz berät.

Wegen der Bedeutung der Versorgung der K-Dienste für die Hilfeleistung der Zivilbevölkerung in einem Einsatzfall wird es notwendig sein, einen *Fachführer für Versorgung* dem Stab des Hauptverwaltungsbeamten zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben zuzuordnen.

Hiermit wäre auch eine unmittelbare Verbindung zu den behördlichen Wirtschaftsstellen gegeben, was einen zügigen und rationellen Ablauf in der Bedarfsdeckung (Anforderung und Zuweisung von Bedarfsgütern) erwarten läßt.

*) Vgl. Zivilschutz und Zivilverteidigung — Handbücherei für die Praxis —, Heft N: Sicherstellung der Versorgung, Osang Verlag, Bad Honnef.

Neben der Beratung des Hauptverwaltungsbeamten in Versorgungsfragen würde dem Fachführer Versorgung vorwiegend aus einsatztaktischen und versorgungsmäßigen Gründen auch die Führung des auf Kreisebene notwendigen Versorgungsdienstes (Versorgungstrupps) obliegen (Vgl. ZIVILVERTEIDIGUNG 8/71, Seite 24 ff., und 11/71, Seite 35 ff.).

Ferner werden zu seiner Tätigkeit gehören:

— die Auswertung der jeweiligen Ortsbeschreibung hinsichtlich der vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung der Versorgung;
— die Beurteilung der Versorgungslage mit der Herausgabe der Anordnungen für die Versorgungstrupps;
— die Festlegung des Versorgungsweges u. a.

Versorgungstrupps

Für die Bearbeitung und Durchführung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Tätigkeit ist ein Versorgungsdienst (Versorgungstrupps) notwendig.

Der Versorgungsdienst

— empfängt mit Bezugsschein bei zivilen oder behördlichen Stellen die angeforderten Bedarfsgüter und führt sie den Einheiten und Einrichtungen zu;
— erfüllt die notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den Kraftfahrzeugen und Geräten nach der Materialerhaltungsstufe 2 und
— betreut die Helfer (Verpflegung, Erste Hilfe u. a.).

Versorgungshelfer

Im Rahmen der Auftragserfüllung werden den Helfern folgende Einzelfunktionen obliegen:

Schirrmeister (K u. G) unterstützt den Versorgungsführer in seiner Verantwortung für die Einsatzfähigkeit der Kraftfahrzeuge (Kfz) und des Gerätes;

Koch bereitet das warme Essen zu, portioniert und gibt die Verpflegung an die Helfer aus;

Handwerker hilft dem Schirrmeister in der Pflege und Wartung sowie bei den Instandsetzungsarbeiten nach der Materialerhaltungsstufe 2;

Kraftfahrer fährt, pflegt und wartet das ihm anvertraute Fahrzeug nach der Materialerhaltungsstufe 1;

Helfer hilft dem Versorgungstruppführer bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben; Betriebsstoff-, Verpflegungs-, Materialtrupp;

Rechnungsführer bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel, ein-

schließlich der Selbstbewirtschaftungsmittel, und wirkt bei der Verpflegungsabrechnung sowie bei der Anmeldung der Bedarfsgüter mit;

Versorgungstruppführer führt den Versorgungstrupp in Zusammenarbeit mit dem Fachführer Versorgung im Stab des Hauptverwaltungsbeamten.

Versorgungsgruppenführer und -zugführer

Bei einer größeren Anzahl von Versorgungstrupps wird aus führungsmäßigen Gründen die Einsetzung eines Gruppen- oder Zugführers notwendig werden, der in diesem Falle zum Einsatzstab (Fachführer Versorgung) gehören würde.

Die Führungsaufgaben bei einer nur geringen Zahl von Trupps sollte hingegen in Personalunion vom jeweils dienstältesten Truppführer nach Weisung des Versorgungsführers wahrgenommen werden.

Der Standort des jeweiligen Trupp-/Zugführers der Versorgung wird im allgemeinen bei den Versorgungstrupps im Versorgungsraum sein.

Der *Versorgungsraum* sollte unter entsprechender Berücksichtigung der zivilschutztaktischen Gesichtspunkte zur schnellen Auftragserfüllung in der Nähe der Einheiten liegen.

Küchenwirtschaft

Die Küche sollte ebenfalls — wo immer möglich und notwendig — in der Nähe des Einsatzortes den Betrieb aufnehmen. Für die Auswahl des Arbeitsplatzes sind insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgebend:

— Trink- und Betriebswasserentnahmestelle;
— Ausgabestellen für Lebensmittel (gewerbliche Wirtschaft / eigene Vorratsstellen);
— Einsatzräume der zu versorgenden Einheiten;
— Versorgungswege von und zu den Einheiten;
— Schutzstellen gegen ABC-Einwirkungen;
— Verwertungsstelle von Speiseresten;
— Fernmeldeverbindungen u. a.

Um die vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können, ist auch eine angemessene Ausstattung der Versorgungstrupps notwendig. Sie wird im einzelnen in der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (STAN) für den Versorgungsdienst festgelegt. Sie sollte u. a. umfassen:

— Bekleidung und persönliche Ausrüstung für die Helfer,
— Handfunksprechgeräte,
— Wasseraufbereitungsgeräte,
— Feldkochherde (FKH);

je ein Fahrzeug mit Einsatzkiste für:

— Schirrmeister (K u. G),
— Rechnungsführer.

Ferner je einen Lastkraftwagen für den Transport der Verpflegung, der Betriebsstoffe und des Verbrauchsmaterials (Entgiftungsstoffe, Ersatzteile u. a.) mit entsprechender Anzahl von Einheitskanistern für Betriebsstoffe und Trinkwasser (vgl. ZIVILVERTEIDIGUNG 8/71, a. a. O.).

Wasseraufbereitungsgerät

Für die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser sollte der Verpflegungstrupp mit einem Wasseraufbereitungsgerät ausgestattet werden. Dieses Gerät könnte ggf. auch im Rahmen der Versorgungshilfe anderen Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt werden, falls es benötigt wird.

Versorgungsdurchführung

Hauptträger der Versorgungsdurchführung werden die Versorgungstrupps sein. Sie werden unterstützt von den Bezugsquellen der

— gewerblichen Wirtschaft nach den Sicherstellungsgesetzen u n d

Beispiel

Formblatt zu Materialbewegungen

Registrier-Nummer:

Von: **An:**

Nachrichtlich:

Anordnungen:

Lagerort:

O Anforderung
O Zuweisung
O Sonstiges
Zutreffendes ankreuzen

Verpflegung
Betriebsstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge	Anforderungs-nummer	Bemerkungen

Veranlaßt durch:

Ausgabe: Ort Datum Unterschrift

Empfang:

K-Dienste

— Vorräten der behördlichen Stellen als *Versorgungsbasis,* die so zugleich die Versorgungskette bilden.

Die Materialbewegungen (Anforderungen und Zuweisungen) im Einsatz werden im allgemeinen von den Rechnungsführern / Verwaltungshelfern bei den Einheiten nach Ermittlung des Bedarfs eingeleitet werden.

Aufgrund dieser Meldungen wird der Versorgungsdienst (Versorgungstrupps) nach Zuteilung duruch das zuständige Wirtschaftsamt und Anordnung des Fachführers Versorgung beim Stab des Hauptverwaltungsbeamten tätig werden.

Die *Anordnungen* sollten jeweils nur das enthalten, was das Funktionspersonal (Truppführer, Schirrmeister, Koch u. a.) für die Ausführung wissen müssen. Einwandfreie und zuverlässige Verbindungen (Fernmelde, Funk u. a.) sind die Voraussetzungen für eine schnelle Übermittlung der Meldungen und Anordnungen.

Sie sollten u. a. berücksichtigen:

— Ausgabe-/Empfangsstellen (Bezugsquellen),
— abzuholende Güter,
— durchzuführende Instandsetzungen,
— Lage des Einsatzraumes,
— besondere Gefahren,
— Zusammenarbeit mit den einzelnen Versorgungstrupps (ggf. Zusammenfassung von Trupps u. a.) und Dienststellen,
— Versorgungswege,
— Maßnahmen bei ABC-Alarm,
— Fernmeldeverbindungen

(vgl. ZIVILVERTEIDIGUNG 8 und 11/71, a. a. O.).

Verteilerpunkt

Zur beschleunigten und sicheren Abwicklung der Versorgung (Ausgabe/Empfang) kann die Einrichtung von Verteilerpunkten — befristet oder für die Dauer des Einsatzes — notwendig werden. Sie sollten von der Einsatzleitung rechtzeitig bekanntgegeben werden, damit ein reibungsloser Umschlag erfolgen kann.

Der Zeitbedarf wird angesichts allgemeiner Störungen in einem Katastrophenfall für das Umsetzen von Forderungen in Durchführungsmaßnahmen entsprechend zu veranschlagen sein. Der Versorgungshelfer muß daher weit vorausdenken, um das richtige Versorgungsgut (Verpflegung, Betriebsstoffe u. a.)

— am richtigen Platz,
— zur richtigen Zeit u n d
— in der richtigen Menge

dem jeweiligen Bedarfsträger zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung sollte ferner so flexibel sein, daß sie sich jederzeit auch schnell den Veränderungen hinsichtlich der Organisationsform (Zusammenfassung von Versorgungstrupps bei der Nachbarhilfe u. a.) anpassen kann.

Versorgungsrichtlinien

Für eine erfolgreiche Führung sind neben allgemeinen Hinweisen für:

— Verpflegung,
— Materialerhaltung,
— Bevorratung und Materialwirtschaft (Versorgungsnummern, -artikel u. a.)

einheitliche Richtlinien für die

— Führung der Versorgung und für die
— Ausbildung der Helfer

erforderlich.

Die Erfahrungen bei den Übungsveranstaltungen sollten hierbei entsprechend berücksichtigt werden. Das setzt voraus, daß dabei die Versorgung — soweit wie möglich — in allen ihren Zweigen gemäß ihren Aufgaben wirklichkeitsnahe geübt wird.

Es sollte das Bestreben sein, durch enge Zusammenarbeit und vorausschauende Planung aller im Bereich der Versorgung tätigen Helfer in einem Katastrophenfall zur größtmöglichen Wirksamkeit bei geringstem Aufwand an Personal und Material zu gelangen, damit sich der Einsatz der K-Dienste nicht als erfolglos, letztlich zu Lasten der in einem Katastrophenfall bedrohten Bevölkerung, erweist.

Roter Hahn - international

Die organisatorischen Vorbereitungsarbeiten zur internationalen Ausstellung für Brand- und Katastrophenschutz INTERSCHUTZ „Der Rote Hahn" sind mittlerweile so weit gediehen, daß ein allgemeiner Überblick über die zu erwartende Beteiligung am ideellen Teil der Ausstellung vorliegt. Insgesamt gesehen wird der ideelle Teil einen echten internationalen Überblick über die Tätigkeit der Feuerwehren und Fachorganisationen des In- und Auslandes bieten. Bisher liegen aus dem Ausland verbindliche Zusagen aus Frankreich, England, Italien, Ungarn, Sowjetunion und Österreich vor. Weitere Beiträge aus Mitgliedländern der CTIF wurden angekündigt.

Im Rahmen der Ausstellung stellen sich Feuerwehren, Feuerwehrverbände und Fachorganisationen selbst dar. Der ideelle Teil vermittelt dem Besucher einen umfassenden Überblick über das weitgespannte Aufgabengebiet der Feuerwehren und Fachorganisationen:

Forschung im Brandschutz
Vorbeugender Brandschutz
Abwehrender Brandschutz
Technische Hilfeleistungen
Krankentransport- und Unfallrettungsdienst
Strahlenschutz
Katastrophenschutz
Ziviler Bevölkerungsschutz
Hubschrauber im Feuerwehreinsatz
Katastrophenschutzorganisationen
Institute
Bau von Feuerwachen
Historische Schau
Freizeitgestaltung und Hobbys
Fahrzeuge und Geräte
Nachrichtentechnik
Ölschadenbekämpfung
Wasserrettung
Ausbildung und Berufsbild
Normung

Die Fachtagungen und Wettbewerbe finden auf breitester Ebene großes Interesse. Es sind folgende Fachtagungen vorgesehen:

26. Juni 1972:
Society of Fire Protection Engineers PEPE in der NFPA, Boston.

26.— 28. Juni 1972:
Jahresfachtagung der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.

28. Juni 1972:
Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren.

29. Juni 1972:
Fachtagung der Gewerkschaft ÖTV, Abt. Feuerwehr auf Bundesebene.

Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz AGBB.

29. Juni — 1. Juli 1972:
Internationales Symposium des Comité Technique International de Prévention et d'Extinction du Feu.

1. Juli 1972:
Sitzung des Deutschen Feuerwehrausschusses und Delegiertentag des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Ing. (grad.) Herbert Bergmann Oberamtsrat im BMI

Ein Anreiz mehr für Mehrzweckbauten

Neue Verfahrensregeln und Pauschalierung in Kraft

Bauliches Zivilschutzprogramm der Bundesregierung

Die Bundesregierung läßt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel[1]) öffentliche Schutzräume in Form von Mehrzweckbauten errichten. Zivilschutztaktische und zivilschutztechnische Gesichtspunkte bestimmen die Auswahl der Objekte. Der Ablauf des erforderlichen Verfahrens zur Verwirklichung dieses baulichen Zivilschutzprogramms regelt sich nach den neugefaßten „Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)", Fassung 1. Oktober 1971.

Information

Sie sind als ein Arbeitspapier zu betrachten. Ihr gestraffter Text dient als Information sowohl den Bauherren und Planern als auch all denen, die verwaltungsseitig von der örtlichen Dienststelle an bis hin zu den obersten Bundesbehörden bei der Errichtung von Mehrzweckbauten tätig werden.

Veröffentlichung

Um eine gute Publizierung zu erreichen, erfolgte die Veröffentlichung der Verfahrensregeln im Bundesanzeiger vom 3. November 1971, Bundesbaublatt, in den Fachzeitschriften ZS-Magazin und ZIVILVERTEIDIGUNG (mit diesem Beitrag); das Gemeinsame Ministerialblatt brachte einen Hinweis. Zugesandt wurden sie u. a. den Innenministern (-senatoren) der Länder (einschl. Berlin), den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder, der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, dem Deutschen Städtetag und dem Bundesverband für den Selbstschutz.

Als wirksamste Verbesserung gegenüber der bisherigen Verfahrensweise sind

— die Einführung der Pauschalierung und

— der Wegfall der Übernahmebereitschaftserklärung der Gemeinden zu bezeichnen.

Pauschalierung wichtigste Verbesserung

Die Bundesregierung wünscht bei Übernahme sämtlicher zivilschutzbedingter Mehrkosten ein gestrafftes und beschleunigtes Verfahren durch Anwendung vereinfachter Verfahrenswege und Verfahrensformen, z. B. Pauschalierung[2]). Sinngemäß gleichlautende Äußerungen liegen u. a. von dem Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages, den Vertretern der Länder im Ständigen Ausschuß für zivile Verteidigung und dem Deutschen Städtetag vor. Dieser Zielsetzung wird nunmehr durch Einführung eines gut überschaubaren und in einfachster Form anwendbaren Verfahrens — die Pauschale — entsprochen. Es liefert einen neuen, fortschrittlichen Beitrag, um den humanitären Regierungsauftrag, Schutzräume zu schaffen, zu verwirklichen.

Übernahmebereitschaftserklärung entfällt

In § 18 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes (SBauG) lautet der erste Satz: „Die Gemeinden haben die Schutzräume und deren Ausstattung zu übernehmen und auf ihre Kosten zu verwalten und zu unterhalten." Bisher wurde vor Bewilligung der Bundesmittel von den Gemeinden eine Erklärung der Bereitschaft zu dieser Übernahme — Übernahmebereitschaftserklärung — verlangt. Der Tatbestand der Vorlage oder Nichtvorlage dieser Übernahmebereitschaftserklärung ändert nichts an der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden nach § 18 Abs. 3 SBauG. Es wird daher in Zukunft darauf verzichtet. Verweigert wider Erwarten eine Gemeinde die Übernahme, so kann diese durch Einzelanweisung nach Art. 85 Abs. 3 GG (Landesverwaltung im Bundesauftrag, hier Weisungsrecht des Bundes) erwirkt werden. In mehreren Fällen ist bereits danach verfahren worden.

Was sind Mehrzweckbauten?

Im zivilschutztechnischen Sinne versteht man unter Mehrzweckbauten eine sinnvolle Kombination zwischen einem unterirdischen Bauwerk für Zwecke der Friedensnutzung — hauptsächlich Anlagen des fließenden oder ruhenden Verkehrs — und einem Großschutzraum. Die Friedensnutzung soll durch

---

1) Bundeshaushaltsplan, Kap. 3604, Tit. 821.61: Kosten für die Schaffung von öffentlichen Schutzräumen in Mehrzweckbauten.
Erläuterungen zu Tit. 821.61: Die Ausgaben sind veranschlagt für die Schaffung von öffentlichen Schutzräumen in unterirdischen Anlagen, insbesondere Tiefgaragen und U-Bahnen (Mehrzweckbauten), nach besonderen Richtlinien.
Hinweis: Diese besonderen Richtlinien sind die oben genannten Verfahrensregeln.

2) — Der Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit einer Verstärkung der zivilen Verteidigung (Bundesdrucksache VI/386 vom 13. Dezember 1970, Abschn. d)) lautet:

„Das hierbei und im übrigen öffentlichen Schutzbau bisher praktizierte Verfahren soll gestrafft und beschleunigt werden. Vereinfachte Verfahrenswege und Verfahrensformen (z. B. Pauschalierung der finanziellen Beteiligung des Bundes) sollen hierzu beitragen."

— Der Parl. Staatssekretär Dorn wies in der Fragestunde des Bundestages am 16. Oktober 1970 auf diese unausweichliche Notwendigkeit hin: „Die Bundesregierung hat . . . die Mittel, die für Mehrzweckanlagen vorgesehen sind, pauschaliert, um auf diese Weise dem Papierkrieg, der in den vergangenen Jahren der Herstellung einer Mehrzweckanlage vorausgegangen ist, Einhalt zu gebieten."

die Anlagen der Zivilschutznutzung möglichst nicht behindert und der sich anbietende Baukörper möglichst nicht verändert werden. Anlagen der unterirdischen Bahnen eignen sich auf Grund ihrer verkehrstechnischen Lage und ihrer baulichen Ausführung (Verkehrsballungspunkte, starke Erdüberdeckung, räumliche Ausdehnung) in besonderem Maße für die Ausführung als Mehrzweckbauten. Holland schritt durch zivilschutzmäßigen Ausbau der U-Bahn in Rotterdam[3]) beispielhaft voran. Auch in anderen Staaten, insbesondere Schweiz, Schweden und Sowjetunion, werden unterirdische Bahnen und Tiefgaragen zu Mehrzweckbauten ausgebaut.

Erläuterungen zu den Abschnitten der Verfahrensregeln

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird für die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) folgende Verfahrensregelung festgelegt:

1. Grundsätzliches

1.1. Bei der Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen kann der Bund auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen die zivilschutzbedingten Mehrkosten übernehmen, die durch den (Teil-)Ausbau zu einem öffentlichen Schutzraum entstehen, sofern das Bauvorhaben zivilschutztaktisch und zivilschutztechnisch geeignet ist und die für Zivilschutzzwecke zur Verfügung stehende geplante Nutzfläche mindestens 900 m² beträgt (z. B. bei Tiefgaragen mindestens 36 Einstellplätze).

Zu 1.1.

900 m² Nutzfläche entsprechen dem nach den bautechnischen Grundsätzen vorgesehenen Mindestfassungsvermögen von 1000 Schutzplätzen.

1.1.1. Die zivilschutzbedingten Mehrkosten werden durch Pauschalbeträge abgegolten. Die Pauschalbeträge sind aus den Anlagen zu entnehmen.

Zu 1.1.1.

Die Pauschalierung bildet nunmehr den Regelfall.

Durch den Pauschalbetrag werden sämtliche zivilschutzbedingten Mehrkosten einschl. der Nebenkosten und der evtl. sonstigen Nachteile abgegolten. Er ist nur von den beiden Komponenten Schutzplatzanzahl und Baupreisindex abhängig. Dabei geht der Bund von der Erwartung aus, daß dieses Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren in einfachster Form mit dazu beitragen wird, Abneigungen gegen Zivilschutzbauwerke abzubauen und willige Mitarbeit bei den Bauträgern auszulösen.

Der Pauschalbetrag ist als ein Entgelt im Sinne eines Kaufpreises zu betrachten, der zwischen gleichwertigen Partnern vertraglich vereinbart wird. Er beruht auf Grundwerten, die in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen und dem Bundesminister für Verkehr ermittelt wurden. Hinzuzurechnen waren Zuschläge, die vielfältige Erschwernisse — außergewöhnliche Bodenverhältnisse, Baugrubenarbeiten, Wasserhaltung, Brunnentiefe usw. — abgelten und regionale Unterschiede der Baupreise abfangen.

Wird der angebotene Pauschalbetrag wider Erwarten für nicht auskömmlich gehalten, so ist nach Abschn. 1.1.2 zu verfahren.

1.1.2. In Ausnahmefällen kann abweichend von Nummer 1.1.1 vereinbart werden, daß der Bund die zivilschutzbedingten Mehrkosten auf Nachweis erstattet. Baunebenkosten werden den Gebietskörperschaften durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 8 Prozent der zivilschutzbedingten Erschließungs- und Baukosten des Mehrzweckbaues erstattet.

Zu 1.1.2.

Die „doppelte" Planung ist so aufzustellen, wie in Abschn. 4.5 dargestellt. Ein Verwendungsnachweis mit allen dazugehörigen Unterlagen muß vorgelegt werden.

Die Erfahrung zeigt, daß dieses Verfahren bei allen Beteiligten auf einhellige und energische Ablehnung stößt, weil langwierig, umständlich und arbeitsaufwendig. Es hat erhebliche Planungs- und damit Bauverzögerungen zur Folge und löst Aversionen gegen bauliche Zivilschutzplanungen bei allen Beteiligten aus.

1.1.3. Für den Ausgleich aller sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums im Zusammenhang stehenden Vermögensnachteile wird ein zusätzlicher Betrag von 50 DM je Schutzplatz ohne Nachweis gewährt, insbesondere für

a) Zurverfügungstellen des Grund und Bodens,

b) Bereithalten des Schutzraums für Zivilschutzzwecke (einschließlich Übungen),

c) dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes des Bundes,

d) zivilschutzbedingten Verwaltungsaufwand.

Statt der Abgeltung der sonstigen Vermögensnachteile durch den o. a. Betrag kann der Bauherr den Ausgleich auf Nachweis geltend machen. In diesem Falle ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über eine einmalige Abgeltung zu treffen. Gebietskörperschaften können Vermögensnachteile nicht geltend machen.

Zu 1.1.3.

Durch diesen Betrag soll auch die Aufgeschlossenheit privater Bauherren dem Zivilschutzgedanken gegenüber mit honoriert und bei Projektentwerfern der Anreiz gestärkt werden, die Errichtung von Schutzplätzen in ihre Friedensplanungen einzubeziehen.

Zu b): Er muß bei Gefahr von Waffenwirkungen sowie bei Zivilschutzübungen frei zugänglich sein und von jedermann benutzt werden können. Veränderungen, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten, dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. In Friedenszeiten ist der Schutzraum für Zivilschutzübungen einmal im Jahr zur Verfügung zu stellen (die Erfahrung zeigt, daß hiervon fast nie Gebrauch gemacht wird). Die mit der Wartung der Anlage Beauftragten dürfen jederzeit das Grundstück betreten.

Zu c): Das unter b) erwähnte Nutzungsrecht ist durch Eintragung im Grundbuch möglichst an erster Rangstelle dinglich zu sichern.

1.1.4. Sondervermögen des Bundes und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind, sind Gebietskörperschaften im Sinne dieser Verfahrensregeln gleichzustellen.

1.1.5. Im Falle einer negativen zivilschutztechnischen Beurteilung trägt der Bund die Aufwendungen, die dem Bauherrn durch die im Vertrag geforderten Leistungen für die Beurteilung der zivilschutztechnischen Eignung entstanden sind.

Zu 1.1.5.

Siehe Abschn. 4.1.

1.2. Bei der Planung von öffentlichen Schutzräumen sind folgende Grundsätze in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden. Zur Zeit gelten:

1.2.1. Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten, Fassung November 1968 (Bundesbaublatt Heft 12, Dezember 1968);

1.2.2. Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten, Fassung August 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 176 vom 23. September 1969);

3) Siehe Anlagen 4 bis 7 der Bautechnischen Grundsätze unterirdische Bahnen (Verfahrensregeln Abschn. 1.2.2).

1.2.3. Technische Grundsätze für Ausführung, Prüfung und Abnahme von lüftungstechnischen Bauelementen in Schutzräumen in der Fassung September 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1969);

1.2.4. Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume, Fassung April 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 104 vom 11. Juni 1969).

— C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München: Zinkahn-Leutz, Luftschutzrecht (Kommentar), Loseblattausgabe.

Zu 1.2.

Weitere Bezugsquellen:

— Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Postfach 189:

Zu 1.2.1. Schriftenreihe Zivilschutz, Band 22,

zu 1.2.3. Schriftenreihe Zivilschutz, Band 24,

zu 1.2.4. Schriftenreihe Zivilschutz, Band 23,

— **zu 1.2.2.** Zeitschrift Zivilschutz, Heft 10/68 (Verlag A. J. Daehler, 54 Koblenz-Neuendorf, Hochstr. 20—26);

1.3. Die Verwaltung und Unterhaltung des fertiggestellten Schutzraums und seiner Ausstattung bestimmen sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften des Bundes.

Zu 1.3.

Die in Vorbereitung befindliche Verwaltungsvorschrift des Bundes wird davon ausgehen, daß zu den Kosten der Unterhaltung nicht die Kosten gehören, die durch die Erneuerung der technischen Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer und für die Behebung außergewöhnlicher Schäden entstehen (s. auch Abschn. 5).

Der Bund gibt bereits jetzt im Vertrag (Abschn. 4) eine gleichlautende schriftliche Zusage.

Nach Übergabe des Schutzraums (Abschn. 5) verbleiben der Gemeinde die Verwaltung und Unterhaltung der ausschließlich Zivilschutzzwecken dienenden beweglichen und unbeweglichen Teile einschl. der Ausstattung auf ihre Kosten. Werden technische Anlagen und Einrichtungen teilweise auch friedensmäßig genutzt, so trägt sie nur den zivilschutzbedingten Anteil der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten. Letztere Kosten sind verhältnismäßig hoch, wenn Firmen mit der Wartung und Unterhaltung beauftragt werden. Die Praxis zeigt, daß diese finanzielle Belastung in durchaus zumutbaren und erträglichen Grenzen bleibt, wenn gemeindeeigenes Personal oder besser noch Hilfsorganisationen (Techn. Hilfswerk, Selbstschutz, Feuerwehr) diese Aufgabe übernehmen. Schulungskurse für das Unterhaltungspersonal sind beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz in Vorbereitung.

Wartungsrichtlinien werden zur Zeit aufgestellt und erprobt.

Nebenstehende **Schemaskizze** erläutert den Verfahrensgang bei positiven Beurteilungen des Antrages auf Förderung eines Mehrzweckbaues.

Die links stehenden Ordnungsziffern stellen, von links nach rechts betrachtet, den zeitlichen Ablauf dar und verweisen auf die entsprechenden Abschnitte der Verfahrensregeln.

Die Zahlen an den Leitlinien zeigen an, wievielfach der Antrag jeweils weitergereicht wird.

2. Verfahrensgang

2.1. Über die zivilschutztaktische Eignung entscheidet der Bundesminister des Innern, erforderlichenfalls nach Anhören der Interministeriellen Kommission für die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (IMK). Der IMK gehören unter Federführung des Bundesministers des Innern an:

der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen,
der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen,
der Bundesminister für Verkehr.

Diese Entscheidung, die auch unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Ausgabemittel des Bundes getroffen wird, ist dem Antragsteller, den Mitgliedern der IMK und dem Innenminister (-senator) des Landes mitzuteilen.

2.2. Bei positiver Beurteilung der zivilschutztaktischen Eignung durch den Bundesminister des Innern ist zwischen Bauherr und Bund – letzterer vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, dieser vertreten durch die zuständige Oberfinanzdirektion – zu verhandeln und ein Vertrag über den zivilschutzmäßigen Ausbau des zivil geplanten Objektes abzuschließen.

2.3. Auf Grund der im Vertrag bezeichneten, vom Bauherrn vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Oberfinanzdirektion über die zivilschutz t e c h n i s c h e Eignung nach baufachlichen und finanziellen Gesichtspunkten.

Schemaskizze über Verfahrensgang

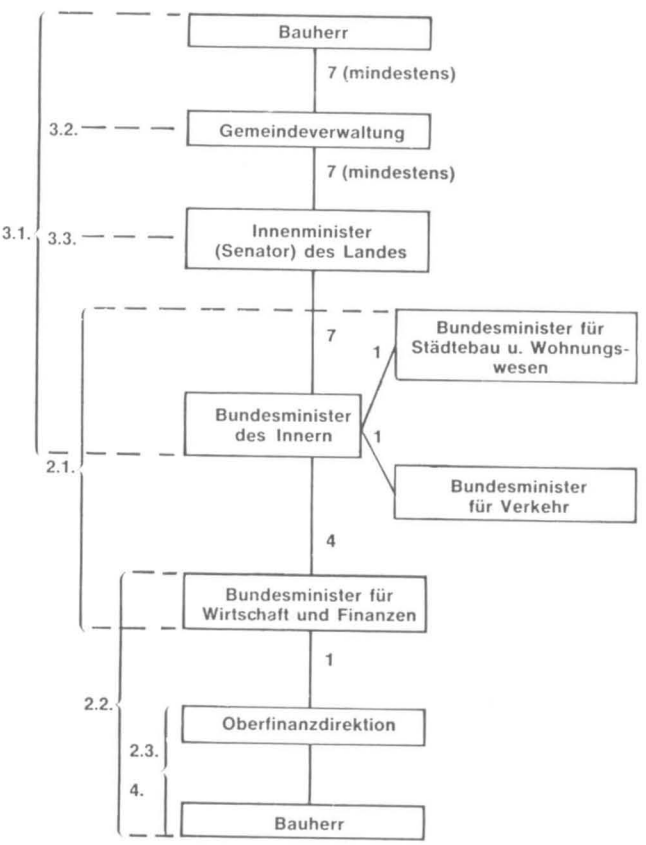

Zu 2.3.

Muß bei negativer Entscheidung ein Bauobjekt abgelehnt werden, so wirkt der Bundesminister des Innern mit.

3. Unterlagen für die zivilschutztaktische Beurteilung

3.1. A n t r ä g e a u f F ö r d e r u n g e i n e s M e h r z w e c k b a u s a u s M i t t e l n d e s B u n d e s h a u s h a l t s sind dem Bundesminister des Innern formlos in 7facher Ausfertigung über die Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anträge sollen bereits im Stadium der V o r planung des Friedensbauwerks ohne Zivilschutzplanung gestellt werden. Dabei ist die Möglichkeit einer Verwendung des Bauwerks als Mehrzweckbau kurz zu erläutern.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1.1. P l ä n e o d e r S k i z z e n des geplanten Friedensbauwerks;

3.1.2. B a u b e s c h r e i b u n g mit Angaben über Beginn und Fertigstellung des geplanten Friedensbauwerks;

3.1.3. Grundriß- und Querschnittsskizzen (Umrisse genügen) des geplanten Schutzraums mit Angabe der Anzahl der vorgesehenen Schutzplätze;

Zu 3.1.

Je eher der Antrag auf Förderung gestellt wird, desto zeitiger kann sich die Planung des Friedensbauwerks auf die Berücksichtigung der zivilschutztechnischen Erfordernisse einstellen; deshalb die Regelung, ihn bereits im Stadium der Vorplanung einzureichen, um somit Verzögerungen der Entwurfsarbeiten auf ein Minimum zu reduzieren und zügige Abfertigung des Bauvorhabens zu erreichen. Wie wichtig die frühzeitige Koordinierung ist, möge man daraus erkennen, daß für die baureife Ausarbeitung der Zivilschutzplanung zwischen Vertragsabschluß und Baubeginn erfahrungsgemäß ein Zeitbedarf von ca. 6 Monaten — je nach Auslastung und Kapazität der Planungsgruppe — besteht.

3.1.4. Äußerung der Wasserbehörde oder des Tiefbauamtes zu der Frage, ob innerhalb des Grundstücks oder in nächster Nähe das für den Mehrzweckbau nach den Bautechnischen Grundsätzen benötigte Wasser gewonnen werden kann (vgl. Anlage 14 der unter Nummer 1.2.1 aufgeführten Bautechnischen Grundsätze);

Zu 3.1.4.

Zu diesem Zeitpunkt der Planung ist es sehr oft schwierig, eine verbindliche Aussage zur Frage der Wasserfündigkeit zu machen. Es wird daher nur eine „Äußerung" verlangt. Diese ist zwar unverbindlich, wird jedoch, weil nach bestem Wissen abgegeben, als Entscheidungshilfe mit herangezogen, um zu verhindern, daß die nach Abschn. 4.1 erforderlichen Unterlagen — hier z. B. Probebohrung — unnötigerweise beigebracht werden.

3.1.5. Angabe der Höhe des höchsten Grundwasserstandes und der Höhe der Sohle des geplanten Schutzraums (jeweils über NN);

3.1.6. Lageplan (im Maßstab 1:1000 oder größer), aus dem die vorhandenen, die zu erstellenden und etwaige nach dem Bebauungsplan mögliche Baulichkeiten in unmittelbarer Nähe ersichtlich sind, unter Angabe der Geschoßzahl, Traufhöhe und der Konstruktion (Mauerwerksbau oder Skelettbau).

Zu 3.1.5.

Auch hier handelt es sich nur um die Angabe bereits bekannter (Erfahrungs)werte. Es sollen keine besonderen Aufwendungen getätigt werden, um den höchsten Grundwasserstand genau festzustellen.

Die Höhenangaben sind in die Querschnittskizze (Abschn. 3.1.3) einzutragen.

Die Frage nach dem höchsten Grundwasserstand sollte keinen Bauinteressenten, dessen geplanter Mehrzweckbau ins Grundwasser eintaucht, von der Antragstellung zurückhalten; denn auch in Städten mit hohem Grundwasserspiegel (z. B. Küstengebiet) müssen Schutzräume erstellt werden. Es liegt dann folgender Sachverhalt vor: Das Friedensbauwerk muß ohnehin gegen Grundwasser abgesichert werden; demzufolge ist auch der Mehrzweckbau geschützt. Sollten sich im Belegungsfall infolge Waffenwirkung Haarrisse bilden und Grundwasser eindringen, muß diese Situation dem Volltrefferfall gleichgesetzt werden, d. h. der gefährdete Schutzraum wird geräumt. Die Fließgeschwindigkeit des Wassers ist so gering, daß für den Auszug der Insassen, falls erforderlich, genügend Zeit verbleibt. Bis dahin aber kann der Bevölkerung auch in Gebieten mit hohem Grundwasserstand Schutz gewährt werden.

3.2. Hält die Gemeindeverwaltung das Bauvorhaben nach der örtlichen Zivilschutz-Konzeption für geeignet, so leitet sie den Antrag in 7facher Ausfertigung auf dem Dienstweg über den Innenminister (-senator) des Landes dem Bundesminister des Innern mit folgenden ergänzenden Unterlagen zu:

3.2.1. Zivilschutztaktisches Gutachten des örtlichen Zivilschutzleiters über den geplanten Mehrzweckbau mit folgenden Angaben:

Zu 3.2.1.

Nach § 14 SBauG sollen Mehrzweckbauten in „Bereichen starken Verkehrs" errichtet werden. Um Meßwerte zur Bestimmung dieser Verkehrsballungspunkte zu finden, sind primär die zur Zeit vorhandenen oder die nach den städtebaulichen und verkehrstechnischen Planungen in Zukunft zu erwartenden Fußgängerströme heranzuziehen. In erster Linie werden diese zu finden sein

— in Kreuzungspunkten und Verflechtungsstrecken innerstädtischer Verkehrsströme,

— an hochbelasteten Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,

— in Stadtzentren mit ihren Geschäftsstraßen und Einkaufsballungspunkten.

Im Hinblick auf die beim Einsatz von taktischen A-Waffen zu erwartenden, weit über das Land ziehenden Fallout-Wolken sind auch solche Orte stark gefährdet, die nicht auf besonders hervortretende Verkehrsspitzen hinweisen können. Deshalb kann bei der Beurteilung der zivilschutztaktischen Eignung kein starres Schema angewandt werden.

3.2.1.1. Entfernung zu den nächsten geplanten und vorhandenen Schutzräumen und Schutzbauwerken und deren Fassungsvermögen (eingezeichnet im Stadtplan oder Stadtplanausschnitt);

Zu 3.2.1.1.

Hierunter fallen auch die Schutzbauwerke aus dem Zweiten Weltkrieg, für die noch kein Planungsauftrag erteilt wurde.

3.2.1.2. grob geschätzte Zahl der Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Insassen von Verkehrsmitteln) im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum;

3.2.1.3. grob geschätzte Zahl der Besucher in Behörden, Kaufhäusern, Theatern, Kinos, Kirchen und sonstigen Versammlungsstätten im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum.

3.3. Der Innenminister (-senator) des Landes fügt seine Stellungnahme dem zivilschutztaktischen Gutachten der Gemeinde bei.

Zu 3.2.1.2. und 3.2.1.3.

Es ist also nicht erforderlich, die Dichte der Verkehrsströme anhand genauer Erhebungen zu bestimmen.

Die Grenze des Einzugsgebiets — Umkreis von 500 m = 1 km Durchmesser — wird nicht, wie früher üblich, durch die Dauer einer evtl. zur Verfügung stehenden Warnzeit bestimmt (s. Erläuterung zur Anlage 2 über Räumung der Mehrzweckbauten).

4. Inhalt des Vertrages zwischen Bauherrn und Bund

Durch den Vertrag nach Nummer 2.2. werden erforderlichenfalls folgende Punkte geregelt:

4.1. Einzureichende Unterlagen für die Beurteilung der zivilschutztechnischen Eignung

Zu 4. 1.

Hierunter fallen z. B. der Nachweis, daß die netzunabhängige Wasserversorgung sichergestellt ist (Gutachten über Wasserqualität, Probebohrungen, Brunnenarbeiten), Baugrunduntersuchungen, Gebühren und Nebenkosten von Bauingenieuren und sonstigen Fachleuten (Elektro-, Sanitär- Lüftungs- und Heizungsingenieuren).

4.2. Erstellung der Planungsunterlagen

Zu 4.2.

An Planungsunterlagen sind zu erstellen:

— **Grundrisse und Schnitte des Mehrzweckbaues,** mindestens im Maßstab 1:250 mit auf NN bezogenen Höhen sowie höchstem Grundwasserstand;

— **Grundrisse und Schnitte des technischen Bereichs,** mindestens im Maßstab 1:100;

— **Lageplan** im Maßstab 1:1000 mit Grenzen des Baugrundstücks und des Mehrzweckbaues, vorhandener Bebauung und Anschlüssen an Ver- und Entsorgungsanlagen;

— **Übersichtsplan** mit Angabe der Verkehrsverhältnisse;

— **Auszug aus dem Katasterplan;**

— **Leistungsbeschreibung** über Art und Umfang der Baumaßnahme des Mehrzweckbaues, der technischen Anlagen und Einrichtungen;

— **Erläuterungsbericht** mit Angaben über Baugrund, Grundwasserstand, Isolierung, Wasserhaltung, Bauart, Schutzplatzanzahl, Planfeststellungsverfahren, Terminplan.

4.3. Beteiligung des Bundes

Zu 4.3.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist zweckgebunden und erstreckt sich nur auf die Mehrkosten, die durch die zivilschutzbedingten baulichen Forderungen des Bundes entstehen.

4.4. Bereitstellung der Bundesmittel und Abrechnung.

Zu 4.4.

Bundesmittel werden auf Anforderung des Bauherrn gemäß dem Baufortschritt bezahlt und sind im voraus anzumelden. Hervorzuheben ist, daß für die Abrechnung, wenn nicht die Abgeltung durch Pauschalbeträge gewählt wird, aufwendige und umfangreiche Bauabrechnungen und Verwendungsnachweise vorzulegen sind.

4.5. Für die Ermittlung der zivilschutzbedingten baulichen Mehrkosten ist die Friedensausführung der Zivilschutzausführung gegenüberzustellen. In beiden Planungen sind die prüfbar aufgeschlüsselten Leistungen, Massen und Kosten einschließlich der hierzu erforderlichen vermaßten Planunterlagen und Erläuterungen notwendig. (Entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge.)

Zu 4.5.

In der Gegenüberstellung sind nur die Bauabschnitte der Friedensausführung zu erfassen, die durch Zivilschutznutzung eine Änderung erfahren. Ebenfalls sind in die Gegenüberstellung die Aufwendungen für die Bereiche aufzunehmen, die nur für die Zwecke der Schutzraumfunktion zusätzlich zum Friedensbauwerk erstellt werden.

Dieses Verfahren liefert ständig Zündstoff zwischen Bauherren und Bund bei Festlegung der mehr oder weniger pauschalen Annahmen, wenn in Auswertung der doppelten Planung die Trennung der Kosten nach friedens- und zivilschutzbedingt vollzogen werden muß.

4.6. Beteiligung des Bauherrn (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge).

Zu 4.6.

Der Eigenanteil des Bauherrn an den Baukosten des Mehrzweckbaues berechnet sich nach den Kosten, die er für die Erstellung des Bauvorhabens ohne Zivilschutz-Baumaßnahmen gehabt hätte.

4.7. Baunebenkosten (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge).

Zu 4.7.

Nach Abschn. K 17 der „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen" (RBBau) gehören zu den Baunebenkosten in der Hauptsache

— Vorplanung, Bauplanung (einschl. Prüfungskosten der Statik) und Bauüberwachung;

— Baugrunduntersuchung;

— Baustelleneinrichtung und Bewachung;

— Beheizung der Bauten.

Selbstverständlich auch hier nur Erstattung, soweit die Baunebenkosten zivilschutzbedingt sind.

4.8. Ausstattung

Zu 4.8.

Zur Zeit wird eine nach Schutzplatzanzahl gegliederte Liste vorbereitet, die alle Ausstattungsgegenstände enthält, die für die Versorgung der Schutzsuchenden im Belegungsfall und zur Ausrüstung der Funktionsräume erforderlich sind. Hierzu gehören: Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungen, Arzneimittel und sonstiges Zubehör. Der erforderliche Rauminhalt für die Lagerung beträgt etwa 0,2 m^3 pro Schutzplatz.

4.8.1. soweit sie vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge);

4.8.2. soweit die Mittel hierfür vom Bundesamt für zivilen Bevolkerungsschutz auf Antrag des örtlichen Zivilschutzleiters über das Land zugeteilt werden;

Zu 4.8.2.

Die Mittel werden unter Tit. 812.62 (Kap. 3604) des Bundeshaushalts bereitgestellt. Mit ihnen werden auch die Erstfüllungen mit Dieselkraftstoff und später die Ausstattung mit Komprimatverpflegung (Raumbedarf ca. 0,001 m^3 je Tag und Person) bestritten.

Im Gegensatz zu der Ausstattung nach Abschn. 4.8.1 erfolgt hier die Mittelbereitstellung erst nach Übergabe des Schutzraums an die Gemeinde. Benötigt werden etwa 20 000 DM für die Ausstattung von 1000 Schutzplätzen (hierbei ist Kraftstoff und Verpflegung nicht einbegriffen).

4.9. Ausgleich zivilschutzbedingter Vermögensnachteile;

Zu 4.9.

Siehe auch Abschn. 1.1.3.

4.10. Dingliche Sicherung der Benutzungsrechte des Bundes.

Zu 4.10.

Bleibt das Grundstück in öffentlicher Hand, so wird hiervon abgesehen.

5. Übergabe des Schutzraums

Nach Fertigstellung des Schutzraums trifft die Gemeinde die Verpflichtung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des Schutzbaugesetzes.

Zu 5.

Es werden übergeben die für den Gebrauch als Schutzräume aus Bundesmitteln beschafften Bauanlagen, Betriebsanlagen und Ausstattung nach Abschn. 4.8.1 nebst den dazugehörigen Plänen, Aufstellungen, Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen.

Wortlaut des § 18 Abs. 2 und 3 SBauG siehe unten[4]).

Anlage 1

Pauschalbeträge
für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten
bei der Errichtung von Mehrzweckbauten
in unterirdischen Anlagen des fließenden Verkehrs

4) § 18 Abs. 2 SBauG:
„Der Bund stattet die öffentlichen Schutzräume mit den erforderlichen Gebrauchsgegenständen und mit Vorräten für eine Aufenthaltsdauer von 30 Tagen aus."
§ 18 Abs. 3 SBauG:
„Die Gemeinden haben die Schutzräume und deren Ausstattung zu übernehmen und auf ihre Kosten zu verwalten und zu unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung des Schutzraums stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen des Grundstückseigentümers eine betriebliche Einheit, so ist ihm die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraums und seiner Ausstattung anzubieten, sofern nicht begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen; nimmt er das Angebot an, so sind ihm die entsprechenden Kosten von der Gemeinde zu erstatten."

Pauschalbetrag je Schutzplatz für Objekte mit einer Gesamtschutzplatzanzahl

bis 2 500 Pers.	2 501 — 3 500 Pers.	3 501 — 4 500 Pers.	4 501 und mehr
1 950,— DM	**1 870,— DM**	**1 790,— DM**	**1 720,— DM**

Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 3. 11. 1971

Hiermit werden abgegolten: alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschließlich der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für Ausstattung (soweit diese vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist) und sonstige mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums im Zusammenhang stehenden Nachteile.

Obige Pauschbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindexentwicklung für Bauleistungen am Gebäude fortgeschrieben — Basis: Baupreisindex Mai 1971 (2. Quartal).

Zu Anlage 1

Die Überschrift der Anlage 1 deutet darauf hin, daß auch an den Ausbau von Straßentunnels gedacht wird.

Die Anzahl der Schutzplätze ist durch einen Belegungsplan nachzuweisen; nach Fertigstellung des Mehrzweckbaues ist zu überprüfen, ob die vorgesehene Anzahl von Schutzplätzen geschaffen wurde.

Der Baupreisindex wird bereits bei den Abschlagszahlungen berücksichtigt.

Ausstattungen nur, soweit sie unter Abschn. 4.8.1 fallen.

Zu Anlage 2 (Text der Anlage 2 wird in Kürze bekanntgemacht)

Bei Lagerräumen u. dgl. ist Voraussetzung, daß sie ebenso schnell geräumt werden können wie Tiefgaragen. Der hierfür erforderliche Zeitbedarf soll nicht mehr als 24 Stunden betragen. Diese Zeitspanne kann hingenommen werden, denn die zivilschutztaktische Konzeption berücksichtigt, daß dem Belegungsfall eine Krisensituation vorangeht, die es erlaubt, den Schutzraum für die Belegung herzurichten.

Man kann annehmen, daß die Pauschalbeträge in folgender Größenordnung festgelegt werden:

— Basis bildet die Höchstbetragsverordnung[5]);

— Berücksichtigung der Baupreisindexsteigerung zwischen Februar 1971 (1. Quartal) und Mai 1971 (2. Quartal) in der Höhe von 5 %;

— Zuschlag für Ausstattung (Abschn. 4.8.1).

Danach dürfte der Pauschalbetrag bei einem Objekt mit einer Gesamtanzahl von 2 000 Schutzplätzen sich zusammensetzen aus:

1 050 DM + 52.50 DM + 100 DM = 1 200 DM.

Ist der Bauträger ein privater Bauherr, wird zusätzlich die in Abschn. 1.1.3 erläuterte Pauschale von 50 DM je Schutzplatz gewährt.

Zu Anlage 1 und 2

Die Unterschiede in der Höhe der Pauschalbeträge zwischen Anlagen 1 und 2 werden vorwiegend durch folgende Fakten begründet:

Mehrzweckbauten in Anlagen des fließenden Verkehrs

— beanspruchen an Grundfläche je Schutzplatz bis zu 1,24 m² gegenüber 0,60 m² in Tiefgaragen u. dgl., siehe Neufassung der Bautechnischen Grundsätze (Erklärung: Es werden keine drei- oder vierstöckigen Sitz-Liege-Kombinationen aufgestellt; wegen Aufrerchterhaltung des Fahrbetriebs „bis zur letzten Minute" müssen hierfür besondere Verkehrsflächen freigehalten werden);

— erfordern mehr, größere und aufwendigere Abschlüsse;

— bedingen infolge ihrer schlauchförmigen Grundrisse besondere Aufwendungen bei den Leitungsführungen;

— ermöglichen meistens einen höheren Schutzgrad als Grundschutz (demzufolge stärkere Dimensionierung der Eingangsbauwerke und Abschlüsse).

Zukünftiger Schwerpunkt
Bereitwilligkeit erforderlich

Die neuen Verfahrensregeln einschließlich Pauschalierung sind veröffentlicht. Aufgeschlossenheit und Entgegenkommen aller Beteiligten werden auch hier den Grad ihrer Wirksamkeit bestimmen.

Bedeutung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den Zivilschutz

Es ist die Absicht der Bundesregierung, besonders in Verkehrsballungspunkten das zur Zeit Mögliche zum Schutz der Zivilbevölkerung zu tun, was auch durchaus im Sinne verantwortungsbewußter Stadtväter und Planer liegt. Hierbei bietet sich das am 1. Januar 1971 in Kraft getretene Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz[6]) als gutes Hilfsmittel an; denn in § 12 wurde erstmals eine Grundlage dafür geschaffen, dem Ziel, die Überlebenschancen in Ballungspunkten zu erhöhen, gesetzlich Nachdruck zu verleihen. Fast zwangsläufig wird sich daher in den kommenden Jahren der Schwerpunkt bei der Errichtung öffentlicher Schutzräume als Mehrzweckbauten von den Anlagen des ruhenden Verkehrs (Tiefgaragen) zu den Anlagen des fließenden Verkehrs verlagern. Zivilschutztaktisch gesehen, kann diese Entwicklung nur begrüßt werden; denn in der Regel erlauben unterirdische Bahnen, infolge ihrer Erdüberdeckung und der starken Bemessung ihres Baukörpers, einen höheren Schutz zu verwirklichen als Tiefgaragen (mangels Mittel oder auch zivilschutztechnischer Eignung werden nicht alle unterirdischen Haltestellen zu Mehrzweckbauten ausgebaut werden können).

Gegenargument

Als Argument gegen diese Planung wird mitunter darauf hingewiesen, daß ständig ein Bedürfnis nach Aufrechterhaltung des U-Bahn-Betriebs — auch während und sofort nach Waffenwirkung — bestände, z. B. um Bevölkerungsteile evakuieren zu können; die Nutzung des Schutzraums verhindere dies jedoch. Hierbei läßt man sich vom Kriegsbild des Zweiten Weltkriegs leiten. Man bedenkt nicht, daß heute unter der Annahme eines Einsatzes von A- und C-Waffen

— allein schon im Hinblick auf die weit über das Land ziehenden radioaktiven Staubwolken infolge gezielt und dosiert eingesetzter taktischer A-Waffen —

die größten Überlebenschancen in Schutzräumen geboten werden, nicht aber in angeblich „weniger risikobehafteten

5) Verordnung über die Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 SBauG in ihrer neuesten Fassung, Bundesratsdrucksache 392/71 vom 1. Okt. 1971; im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 117 vom 25. 11. 1971, veröffentlicht. Ihr liegen die Baupreise des 1. Quartals 1971 zugrunde.

6) Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I S. 239 vom 18. März 1971.

§ 12 **Öffentliche Schutzräume**

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Träger einer unterirdischen Verkehrsanlage, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen ist, auffordern, in der Verkehrsanlage öffentliche Schutzräume einzurichten, wenn der Bund die entstehenden Mehrkosten trägt.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Programms ausgesprochen werden, in dem das Vorhaben erstmals ausgewiesen ist. Die Frist verkürzt sich auf ein halbes Jahr, wenn mit dem Vorhaben innerhalb der nächsten 2 Jahre begonnen werden soll.

(3) Falls die Aufforderung rechtzeitig ergeht, darf das Vorhaben mit Zuwendungen oder Investitionszuschüssen nach diesem Gesetz nur gefördert werden, wenn der Träger des Vorhabens der Aufforderung nachkommt.

(4) Im Land Berlin sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers des Innern die zuständige oberste Landesbehörde für den Zivilschutz tritt.

Außenbezirken". Eine in Erwägung gezogene Bevölkerungsbewegung aus der Innenstadt heraus dürfte illusorisch sein. Sollten trotzdem Nottransporte durchgeführt werden müssen, könnte dies auch während der Belegung geschehen; für Schneisen zwischen den Schutzrauminsassen hätte dann die Schutzraumaufsicht zu sorgen.

Nüchterner Ausblick

Gefährdung

Nach dem modernen Kriegsbild[7])

— wird das ganze Territorium der betroffenen Länder zu Kriegsschauplätzen werden;

— werden die Kampfhandlungen durch große Tiefe und Breite gekennzeichnet sein;

— ist Atomsprengkopf tragenden Raketenwaffen entscheidende Bedeutung beizumessen.

7) Zivilverteidigung, Oktober 1970, S. 50:
Bericht über eine neue Militärdoktrin der Staaten des Warschauer Paktes.

Schutzmöglichkeit

Die Erfahrung des Zweiten Weltkriegs beweist das hohe Verdienst, das dem baulichen Zivilschutz dafür gebührt, daß die Verluste der Bevölkerung im Reichsgebiet um ein Mehrfaches unter der Annahme lagen, die die Gegenseite sich errechnete[8]).

Realistisch und verantwortlich handeln

Gefährdung und Schutzmöglichkeit überdenkend, sollte jeder für Planungen auf diesem Gebiete Verantwortliche die sich bietenden Gelegenheiten nutzen, um Oasen des Überlebens zu schaffen. (Auch in Friedenszeiten kann bei Katastrophenfällen wider Erwarten schnell der Bedarf hierfür eintreten.) Bei realistischer Betrachtung sollte man sich vergegenwärtigen, daß die Bevölkerung bei Waffenwirkungen ohnehin in jeder unterirdischen Anlage Schutz suchen wird; welche Tragik, wenn diese Objekte dann nicht als Schutzräume ausgebaut worden sind! Wer kann dann die Verantwortung für Versäumtes übernehmen?

8) Zivilverteidigung, Oktober 1971, S. 43:
Artikel „Ein Buch, das aufwühlt", von Ministerialdirektor Thomsen.

Band 22 Bautechnische Grundsätze für Groß-Schutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten

Fassung November 1968
Teil I: Mindestanforderung und Teil II: Ausführung
Herausgegeben vom Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesschatzministerium und dem Bundesministerium für Verkehr.
Unter Beifügung zahlreicher Bauskizzen und Tabellen werden grundlegende Erfordernisse für Planung, Konstruktion, Baustoffe, Be- und Entwässerung, Stark- und Schwachstromanlagen und andere wichtige Teile dargelegt.

DM 6,40

Band 23 Bautechnische Grundsätze für Schutzraumbauten

Fassung April 1969
1. Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes
2. Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes
3. Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume
mit Einführung von Ministerialrat Dipl.-Ing. Leutz: Konstruktionsprinzipien für die deutschen Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes.
Herausgegeben vom Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

DM 7,80

Band 24 Technische Grundsätze für Ausführung, Prüfung und Abnahme von lüftungstechnischen Bauelementen in Schutzräumen

Fassung September 1969
Herausgegeben vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesschatzminister.

DM 7,80

Diese drei Broschüren sind vom OSANG VERLAG Bad Honnef oder über den Buchhandel zu beziehen.

Spektrum
Das Magazin der Zivilverteidigung

Schlaf in Papier

Schlafsäcke aus Papier, die in Notfällen bis zu zwei Wochen lang Schutz gegen Kälte und Regen bieten, wurden in Großbritannien auf den Markt gebracht. Die „Sleep Dri"-Schlafsäcke werden aus drei feuchtigkeitsfesten Kraftpapierschichten hergestellt. Die Außenschicht setzt sich aus einer zwischen zwei Papierschichten eingelegten Plastikhaut zusammen, die für Wasserundurchlässigkeit bürgt. Die zweite Schicht ist aus gewöhnlichem Kraftpapier und die dritte, die gleichzeitig die Ausfütterung darstellt, aus weichem Kreppapier. Eine unter dem Körper des Schlafenden und zwischen den drei erwähnten Schichten eingefügte Polystyrollage hält die Körperwärme zurück und schützt gegen Bodenkälte. Die Fasern der drei Kraftpapierschichten sind harzimprägniert, um sie feuchtigkeitsfest zu machen. Die „Sleep Dri" wiegen nur 680 Gramm und können nach Gebrauch als Abfallsäcke benutzt werden.

Ohne Überhitzen

Ein neues, armaturenbrettmontierbares Batterieladegerät für Rettungsfahrzeuge wird in den USA angeboten. Mit ihm ist eine Schnelladung in zehn bis fünfzehn Minuten möglich. Dank eines automatischen Widerstandsreglers ist ein Überhitzen der Batterie unmöglich, was ja bei anderen Schnelladegeräten ständig ein Problem darstellt.

Rutsch ins Freie

Eine Rettungsrutschbahn aus rostfreiem Stahl wird in den USA hergestellt. Sie kann in Fabriken und Hochhäusern benutzt werden, um bei Feuer, Explosion oder anderen Gefahren einen Ausgang zu bieten. Dieses System ist in zwei Konstruktionsarten erhältlich: röhrenförmig oder als Spirale. Das Röhrensystem wird für Gebäude benutzt, die nicht höher als 12 Meter sind, etwa drei Stockwerke, während das Spiralensystem senkrecht an Gebäuden beliebiger Höhe montiert werden kann.

Mehr Licht

Eine neue Sicherheitslampe, die mittels einer Sealed Beam Lampe ein 75 000 Kerzenstärke helles Licht erzeugt, wird in den USA hergestellt. Für die 12 V Stromquelle wird die Steckdose des Zigarettenanzünders eines Fahrzeugs benutzt. Die Lampe besitzt an der Unterseite einen Saugsockel, so daß sie auf jeder sauberen, glatten Fläche in jeder Position angebracht werden kann. Diese Befestigung kann bei Außenmontage Geschwindigkeiten bis zu 200 km/Std. aushalten. Die Lampe ist verchromt und mit einem Traggriff ausgerüstet. Sie kann auf ihrem Sockel um 360° waagerecht und um 180° senkrecht geschwenkt werden.

Besserer Kontakt

Ein neues, helmmontierbares persönliches Verbindungssystem für zuverlässige Verbindungen zwischen den Verantwortlichen der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Rettungsdienst, Feuer- oder Sicherheitsdienst), die sich im Not- und Rettungseinsatz befinden, wurde in den USA entwickelt. Der große Vorteil dieses Systems besteht darin, daß der Benutzer für den Empfang seine Hände vollständig frei hat und auch für die Sprechverbindung dank eines Mikrophons auf dem Rockaufschlag fast ohne Handbedienung arbeiten kann. Zum System gehören ein Empfänger und ein Sender, die an einem normalen Schutzhelm und nicht am Nackenschutz befestigt werden.

Nähere Angaben über die oben aufgeführten Neuheiten erteilt der Bezugsquellendienst der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung, Genf, 28 Av. Pictet-de- Rochemont.

Wenn das normale Notlicht nicht genügt

Sicherheits-Lichtstrahler geben mehr Leuchtkraft

Für den Einsatz in großen Betriebsräumen sind Einzelplatz-Sicherheits-Lichtstrahler neu im Produktions- und Lieferprogramm der CEAG DOMINIT AG. Diese Scheinwerfer stellen eine beträchtliche Erweiterung der „Sicherheitsbeleuchtungen" (Not- und Panikleuchten) dar. Ihre Lichtstärke ist erheblich höher als die der herkömmlichen Leuchten dieser Art.

Wie alle Not- und Panikleuchten schaltet der Sicherheits-Lichtstrahler bei Ausfall der Netzspannung automatisch auf Batterieversorgung um. Bei Netzrückkehr schaltet sich das Gerät selbsttätig aus. Die Batterien laden sich wieder auf.

Die Strahler sind in zwei Ausführungen lieferbar. Beim Typ V 15 ist das Versorgungsteil in einem Kunststoffgehäuse untergebracht. Als Stromquelle dienen wartungsfreie gasdichte Nickel-Kadmium-Batterien. Der Typ V 30 besitzt als Versorgungsteil ein Stahlblechgehäuse. Seine Stromquelle sind offene Nickel-Kadmium-Batterien.

Beide Geräte sind für Wandbefestigung eingerichtet. V 30 besitzt außerdem einen Traggriff und einen Schalter. Dadurch ist zusätzlich die Verwendung als tragbarer Scheinwerfer möglich, z. B. für Reparatur- und Montagearbeiten.

Die Sicherheits-Lichtstrahler können wahlweise mit aufgesetztem oder getrennt zu montierendem Leuchtenkopf bestückt werden. Außerdem sind sie für Streulicht oder Fernlicht lieferbar.

Je nach Leistung der Glühlampe beträgt die Brenndauer des Lichtstrahlers von $^1/_2$ Stunde bis 5 Stunden (Typ V 15) und von $1^1/_4$ Stunde bis 12 Stunden (Typ 30). Das reicht aus, um Netzausfälle von normaler Dauer zu überbrücken.

Reaktorberechnungen

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) veranstaltet vom 17. bis zum 21. Januar 1972 in Wien ein Seminar über Numerische Reaktorberechnungen.

Behandelt werden dabei Themen wie Mathematische Aspekte von Nährungslösungen der Transportgleichungen nach dem Differenzverfahren, Methoden der integralen Formulierung von Transportgleichungen, Konvergenz und Stabilität der Iterationsschemate, Monte Carlo-Rechnungen, Methoden der Raum-, Energie- und Winkelsynthese sowie zeitabhängige Probleme.

Die Teilnahmebedingungen sind beim Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Referat I B 3, erhältlich.

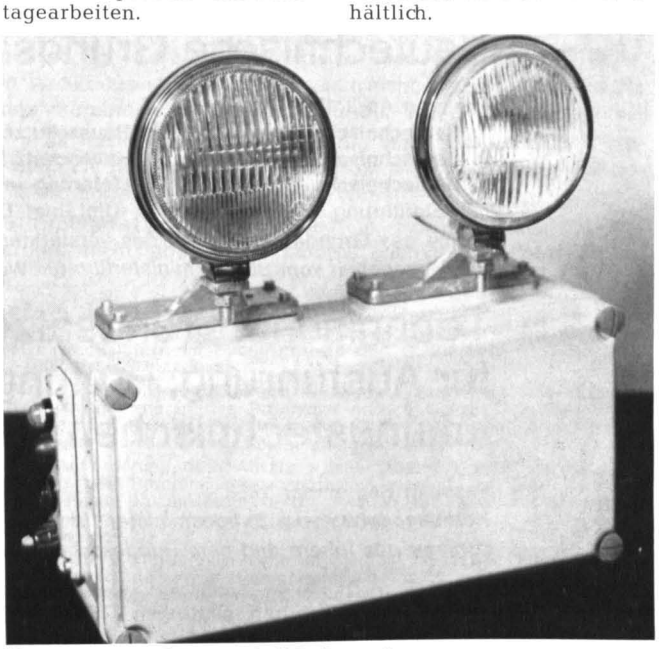

Versorgungsgehäuse mit Scheinwerfern

Die Entwicklung der Notstandsbegriffe im Grundgesetz 1949–1968 unter Berücksichtigung der Reichsverfassungen 1849–1919 und der Entwürfe zur Notstandsverfassung 1960–1967

Der erste Teil dieses Beitrags erschien in Heft 11/1971 der ZIVILVERTEIDIGUNG.

D.
Die Entwürfe zur Notstandsverfassung 1960–1967

Die durch die Wehrverfassung von 1956 erweiterte Notstandsregelung des Grundgesetzes blieb bis 1968 unverändert geltendes Recht. In den Jahren 1960—1968 unternahmen Bundesregierung und Bundestag jedoch umfangreiche Anstrengungen zur Verabschiedung einer eigentlichen Notstandsverfassung. Im Laufe dieser Bemühungen wurden dem Bundestag vier Gesetzesvorlagen einer Notstandsverfassung vorgelegt, und zwar drei Regierungsvorlagen mit amtlicher Begründung und eine Vorlage des Rechtsausschusses mit dem Bericht des Abgeordneten Benda als Berichterstatter des Rechtsausschusses. Es waren dies — nach den federführenden Innenministern bzw. dem Berichterstatter des Rechtsausschusses und späteren Innenminister Benda benannt:

I. Der Schröder-Entwurf, Bundestagsdrucksache III/1800 vom 20. April 1960;

II. der Höcherl-Entwurf, Bundestagsdrucksache IV/891 vom 11. Januar 1963;

III. der Benda-Entwurf, Bundestagsdrucksache IV/3494 vom 31. Mai 1965, der die vom Rechtsausschuß erarbeitete Neufassung des Höcherl-Entwurfs darstellt. Dieser Entwurf ist am 24. Juni 1965 in dritter Lesung im Bundestag gescheitert;

IV. der Lücke-Entwurf, Bundestagsdrucksache V/1879 vom 13. Juni 1967. Dieser Entwurf wurde vor der Sommerpause vom Plenum des Bundestages dem Rechtsausschuß überwiesen, der ihn nach umfangreichen Beratungen und Hearings am 9. Mai 1968 als Bundestagsdrucksache V/2873 dem Bundestag wieder vorlegte. In dieser geänderten Fassung wurde er am 30. Mai 1968 vom Bundestag verabschiedet.

Diese vier Entwürfe sind Meilensteine auf dem Wege zu unserer heute geltenden Notstandsverfassung. Ihre Notstandssysteme tragen wesentlich zum Verständnis der heute geltenden Bestimmungen bei. Die Entwürfe fanden die — in Übersicht 2 (S. 28) schematisch vereinfachte — Notstandsregelung von 1956 vor, von der sie ausgehen mußten:

Der Schröder- und der Höcherl-Entwurf wollten dieses System beibehalten, aber erweitern, wobei der Höcherl-Entwurf von 1963 zusätzlich Lehren aus der norddeutschen Flutkatastrophe von 1962 zog. Dagegen wollten der Benda- und Lücke-Entwurf diese vorhandenen Notstandsregelungen abwandeln und unter Verwendung der Modelle des Schröder- und Höcherl-Entwurfs neu gliedern und formulieren.

I. Der Schröder-Entwurf 1960

Der Schröder-Entwurf sah die Einfügung eines neuen Abschnitts X a „Ausnahmezustand" mit einem einzigen, allerdings recht umfangreichen Artikel 115 a vor den Übergangs- und Schlußbestimmungen in das Grundgesetz vor. Diese systematische Eingliederung in das Grundgesetz haben alle Entwürfe und die Notstandsverfassung übernommen.

Über die Wahl des Ausdrucks „Ausnahmezustand" enthält die amtliche Begründung der Vorlage nichts. Dieser Terminus mag gewählt worden sein, weil er Elemente des äußeren wie des inneren Notstands umfassen sollte. Der Bundestag sollte den Ausnahmezustand „zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, der mit den Mitteln des Art. 91 nicht mehr begegnet werden kann", beschließen können. Die Notzuständigkeit des Bundespräsidenten zur Anordnung des Ausnahmezustandes (Absatz 2) und dessen Verkündung (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3) waren den entsprechenden Regelungen des

Art. 59 a für den Verteidigungsfall nachgebildet.

Bei den Voraussetzungen des Ausnahmezustandes fällt die wörtliche Übereinstimmung mit Art. 91 auf. Der Unterschied zwischen den Voraussetzungen der beiden Gefahrenzustände sollte nur im Gefährdungsgrad bestehen, dem im Ausnahmezustand „mit den Mitteln des Art. 91 nicht mehr begegnet werden kann". Gleichwohl sollte der Ausnahmezustand nicht nur eine dritte Eskalationsstufe des inneren Notstandes sein, die ja auch in einem Art. 91 Absatz 3 hätte geregelt werden können. Das ergibt sich formell aus dem besonderen Feststellungsverfahren,das dem Art. 91 ebenso wie dem Art. 48 WRV fremd war, und materiell aus dem Absatz 6 des Art. 115 a des Schröder-Entwurfs, in dem die Regelung des sog. Kataraktfalles[40]) auf den nach Art. 59 a ebenfalls formell festzustellenden Verteidigungsfall beschränkt sein sollte. Demnach sollte der Ausnahmezustand Elemente sowohl des inneren Notstandes als auch des im Verteidigungsfall auftretenden äußeren Notstandes in sich vereinen. Zusammen mit den seit 1949/56 im Grundgesetz bereits enthaltenen Notstandsregelungen hätte sich bei Inkrafttreten des Schröder-Entwurfs das auf Seite 29 dargestellte System einer Notstandsregelung ergeben.

Daraus wird ersichtlich, daß Verteidigungsfall und Ausnahmezustand nicht aneinander gebunden gewesen wären. Der Ausnahmezustand wäre sowohl nach Versagen der Mittel des Art. 91 bei inneren Notständen als auch im Falle eines äußeren Angriffs auf das Bundesgebiet in Betracht gekommen.

II. Der Höcherl-Entwurf 1963

Da der Schröder-Entwurf in der dritten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden war, brachte die Bundesregierung beim IV. Deutschen Bundestag einen neuen Entwurf ein.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Schröder-Entwurf[41]) u. a. empfohlen, als Voraussetzung des Ausnahmezustands statt der pauschalen Formulierung „Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung" kasuistische Formulierungen für Fälle eines äußeren, inneren und Versorgungsnotstands zu wählen, die Notfeststellung des Ausnahmezustands einem gemeinsamen Notstandsausschuß von Bundestag und Bundesrat zu übertragen und die Mittel zur Bekämpfung des Notstands, insbesondere die Grundrechtsbeschränkungen, genauer zu formulieren. Im Gegensatz zum Schröder-Entwurf[42]) griff Bundesinnenminister Höcherl diese Empfehlungen in seiner 2. Notstandsvorlage auf und baute sie weiter aus[43]).

Das Ergebnis war eine Vorlage, die unter Beibehaltung der Art. 59 a und 91 und unter Streichung des Art. 143 die Einfügung dreier neuer Abschnitte in das Grundgesetz vorsah, nämlich:

Abschnitt X a, Zustand der äußeren Gefahr, Art. 115 a—115 h,
Abschnitt X b, Zustand der inneren Gefahr, Art. 115 i—115 l,
Abschnitt X c, Katastrophenzustand, Art. 115 m.

1 Der Zustand der äußeren Gefahr

Nach Art. 115 a Abs. 1 des Höcherl-Entwurfs sollte der Bundestag auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates den Eintritt des Zustands der äußeren Gefahr feststellen können, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wurde oder ein solcher Angriff drohte, wie es auch schon der Schröder-Entwurf für die Erklärung des Ausnahmezustands vorgesehen hatte.

Bei einem drohenden Angriff hätte der Bundestag — je nach dem Ausmaß der Bedrohung — nur den Zustand der äußeren Gefahr als eingetreten feststellen können. Bei einem gegenwärtigen Angriff hätte er den Verteidigungsfall feststellen müssen und den Zustand der äußeren Gefahr — je nach dem Ausmaß der Gefahr — feststellen können. Diese Regelung war bereits erheblich flexibler als die des Schröder-Entwurfs.

Bei Verhinderung des Parlaments sollte in erster Linie ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates bestehender gemeinsamer Ausschuß (Art. 115 a Abs. 2) und erst bei Gefahr im Verzuge der Bundespräsident diese Feststellung treffen (Art. 115 a Abs. 3). Bei einem gegenwärtigen bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet und bei Handlungsunfähigkeit aller zuständigen Bundesorgane sollten Verteidigungsfall und Zustand der äußeren Gefahr automatisch als eingetreten gelten (Art. 115 h). Der gemeinsame Ausschuß sollte auch in erster Linie Notgesetzgeber sein, während Notverordnungen der Bundesregierung nur erlassen werden sollten, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erforderte (Art. 115 c). Neben dieser Notgesetzgebung waren die Mittel zur Bekämpfung der äußeren Gefahr im wesentlichen die gleichen wie im Schröder-Entwurf. Zusätzlich waren die Bildung eines besonderen Kriegskabinetts (Art. 115 d), Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts (Art. 115 e) und ein durchgehender Weisungsstrang Bund-Land-Unterbehörden (Art. 115 b Abs. 3 Buchst. b) vorgesehen. Die Regelung des Kataraktfalles wollte der Höcherl-Entwurf nicht mehr an den Verteidigungsfall und die Unterbrechung der Nachrichtenverbindung zur Bundesregierung binden, sondern an den Zustand der äußeren Gefahr, an eine nicht nur vorübergehende Handlungsunfähigkeit der zuständigen Bundesorgane und an das unabweisbare Erfordernis eines sofortigen selbständigen Handelns in einzelnen Teilen des Bundesgebiets (Art. 115 f).

2. Der Zustand der inneren Gefahr

Der Zustand der inneren Gefahr sollte keiner förmlichen (parlamentarischen) Feststellung bedürfen. Er sollte nach Art. 115 i unter vier alternativen Voraussetzungen eintreten, nämlich wenn der Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes

1. durch Einwirkung von außen,
2. durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt,
3. durch Nötigung eines Verfassungsorgans oder
4. durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen

ernstlich und unmittelbar bedroht war. Von Art. 91 sollte er sich — ebenso wie

Übersicht 2: Staatsexterne Notstände 1956

Innerer Notstand	Äußerer Notstand
Einfacher innerer Notstand Art. 91 Abs. 1 GG	Verteidigungsfall Art. 59 a GG
Schwerer innerer Notstand Art. 91 Abs. 2, 143 GG	Folgen: Art. 65 a Abs. 2, Art. 96 a Abs. 2

40) Kataraktfall bedeutet das „Herabrieseln" von Kompetenzen von der Bundesebene auf darunterliegende Verwaltungsebenen bei Ausfall der betr. Bundesorgane.

41) Bundestagsdrucksache III/1800, S. 6/7.

42) Bundestagsdrucksache III/1800, S. 9/10.

43) Bundestagsdrucksache IV/891, amtl. Begründung.

der Ausnahmezustand des Schröder-Entwurfs — durch das Ausmaß der Gefährdung unterscheiden. Reichten die Mittel des Art. 91 Abs. 1 zur Bekämpfung der Gefahr durch das betroffene Land nicht aus, so sollte dieses nach Art. 115 k Sonderbefugnisse erhalten; war ein Land zur Bekämpfung des Notstands nicht bereit oder imstande und reichten die Mittel des Art. 91 Abs. 2 nicht aus, so sollten dem Bund Sonderbefugnisse nach Art. 115 l zustehen.

Als Sonderbefugnisse des Landes nach Art. 115 k zur Unterstützung der Mittel des Art. 91 Abs. 1 waren auf einen Monat befristete Notgesetze des Landes oder — bei Gefahr im Verzuge — Notverordnungen der Landesregierung vorgesehen, und zwar auch auf Sachgebieten, die nicht zur Landeskompetenz gehörten und in denen bestimmte Grundrechte eingeschränkt werden konnten. Damit wären den legislativen Notbefugnissen des Bundes im Zustand der äußeren Gefahr reziproke, also gegenläufig entsprechende Befugnisse des Landes im Zustand der inneren Gefahr gegenübergestellt worden.

Reichten die Mittel des Art. 91 Abs. 2 zur Bekämpfung eines inneren Notstands nicht aus, so sollte der Bund nach Art. 115 l auf drei Monate befristete Gesetze auch auf Sachbereichen aus der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder erlassen, bestimmte Grundrechte einschränken und neben den Polizeikräften des Bundes und der Länder auch die Streitkräfte im Innern für polizeiliche Zwecke unter einheitlichem Kommando einsetzen und den Landesbehörden direkte Weisungen erteilen dürfen.

Im Unterschied zum Schröder-Entwurf, der eine Eskalation der Abwehrmaßnahmen nach Art. 91 Abs. 1 über Art. 91 Abs. 2 und Art. 115 a vorsah, wollte der Höcherl-Entwurf also im Zustand der inneren Gefahr nebeneinander die Maßnahmen aus Art. 91 Abs. 1 durch Sonderbefugnisse des betroffenen Landes nach Art. 115 k und die Maßnahmen des Bundes gemäß Art. 91 Abs. 2 durch Sonderbefugnisse des Bundes nach Art. 115 l unterstützen.

3. Der Katastrophenzustand

Anlaß zur Einführung einer besonderen Regelung des Katastrophennotstands in das Grundgesetz war im wesentlichen die norddeutsche Sturmflutkatastrophe vom Februar 1962, bei der organisatorische Mängel vor allem bei der Koordinierung der Abwehrkräfte und -mittel der verschiedenen Aufgabenträger zutage getreten waren, die dringende Abhilfe durch einheitliche Regelungen geboten.

Ein solcher, besonders geregelter Notstand war neu in der Verfassungsgeschichte. Soweit es die im Verlauf von Katastrophen auftretenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraf, konnten die Reichsverfassungen seit 1849 neben dem Polizeirecht je nach dem Grad der Gefährdung auf ihre Regelungen für innere Notstände zurückgreifen. Ferner waren schon seit 1849 bei den Bestimmungen zur Beschränkung einzelner Grundrechte Maßnahmen vorgesehen, die (u. a. auch) der Katastrophenabwehr dienen sollten. Es ging dabei vor allem um Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, soweit dadurch der Verkehr auf öffentlichen Wegen bei Katastrophen behindert wurde[44]), um Beschränkungen der Freizügigkeit zur Bekämpfung der Seuchengefahr[45]), um

Notstandsbegriffe

Beschränkungen der Berufsfreiheit durch Heranziehung zum Dienst im Katastrophenschutz[46]), um Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Abwehr von Gefahren für die Bewohner oder die Allgemeinheit, zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung der Seuchengefahr oder zum Jugendschutz[47]), um Eigentumsbeschränkungen zum Wohle der Allgemeinheit[48]) und um Freiheitsbeschränkungen durch Schutzhaft[49]). Schließlich

Übersicht 3: Notstandssystem des Schröder-Entwurfs

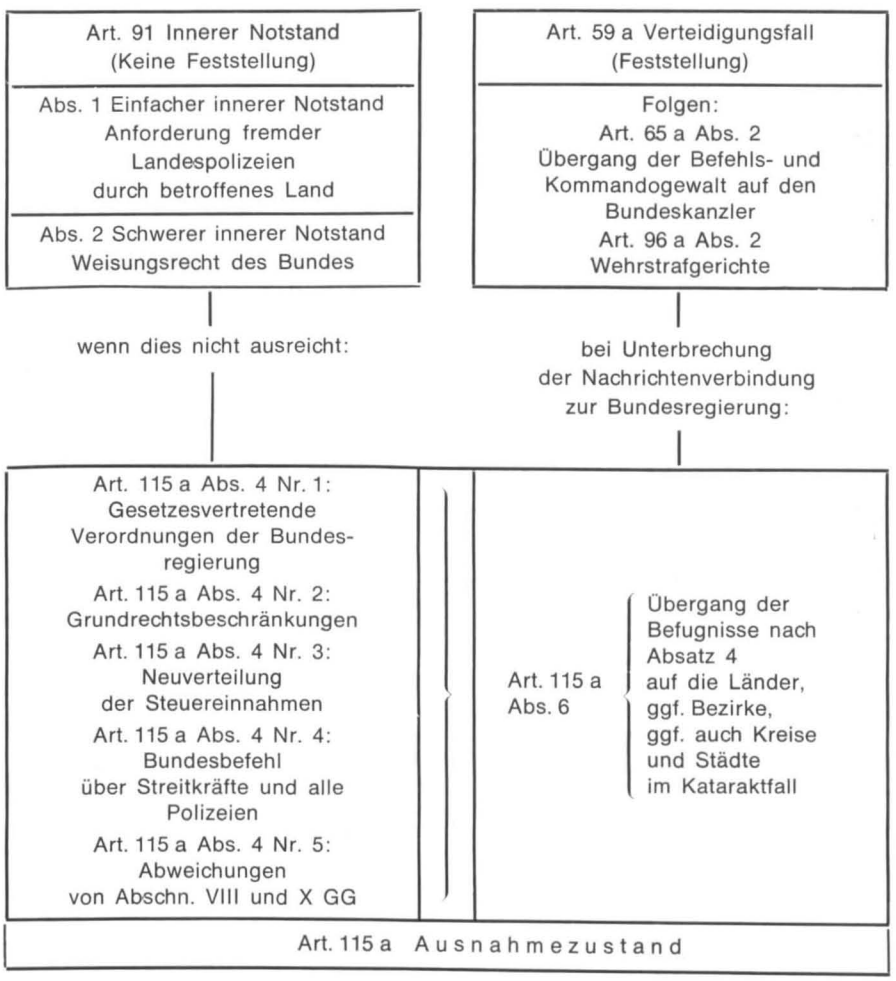

44) Vgl. § 161 Abs. 2 RV 1849, Art. 29 Abs. 2 PreußVerf 1850, Art. 123 Abs. 2 WRV, Art. 8 Abs. 2 GG, Versammlungsgesetz.

45) Vgl. § 61 RV 1871, Art. 111 S. 3 WRV, Art. 11 Abs. 2 GG, Freizügigkeitsgesetz, Bundesseuchengesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz.

46) Vgl. Art. 133 Abs. 1 WRV, Art. 12 Abs. 2 GG, Feuerwehr- und Brandschutzgesetze sowie kommunalrechtl. Bestimmungen der Länder über Hand- und Spanndienste.

47) Vgl. Art. 115 S. 2 WRV, Art. 13 Abs. 3 GG.

48) Vgl. § 164 Abs. 2 RV 1849, Art. 153 Abs. 2 WRV, Art. 14 Abs. 3 GG.

49) Vgl. § 138 Abs. 2 RV 1849, Art. 114 Abs. 2 WRV, Art. 104 Abs. 3 GG, Freiheitsentziehungsgesetze des Bundes und der Länder.

war ein Ansatzpunkt in den Amtshilfevorschriften vorhanden[50]), wie ja überhaupt die Vorschriften zur Bekämpfung eines inneren Notstands als Sonderfälle der Amtshilfe angesehen werden können, soweit sie anderen als den normalerweise zuständigen Aufgabenträgern Notbefugnisse zugestehen.

Art. 115 m des Höcherl-Entwurfs wollte einen Katastrophenzustand für gegeben halten, wenn „Leib und Leben der Bevölkerung, insbesondere durch eine Naturkatastrophe, ernstlich und unmittelbar gefährdet" waren, und zur Abwehr dieser Gefahr die zur Bekämpfung des Zustands der inneren Gefahr vorgesehenen Mittel der Art. 115 k und 115 l einsetzen.

Zusammen mit den im Grundgesetz von 1956 enthaltenen Notstandsregelungen hätten die Bestimmungen des Höcherl-Entwurfs etwa das unten dargestellte Bild ergeben.

Der Bundestag überwies den Höcherl-Entwurf an den Rechtsausschuß, der 1965 eine veränderte, nach dem Berichterstatter „Benda-Entwurf" benannte Fassung vorlegte.

50) Art. 35 GG 1949, jetzt 35 Abs. 1.

III. Der Benda-Entwurf 1965

Der im Bundestag gescheiterte Benda-Entwurf[51]) sah erstmals nicht nur die Einfügung eines (bzw. mehrerer) neuen Abschnitts X a in das Grundgesetz vor, sondern er wollte dieses auch an mehreren anderen Stellen ändern und ergänzen, und zwar:

- durch Änderung des Art. 12 über die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl und Einfügung eines neuen Art. 12 a über den Wehr- und Ersatzdienst;
- durch Einfügung eines neuen Abschnitts IV a „Gemeinsamer Ausschuß" mit dem Art. 53 a hinter den Abschnitten über den Bundestag und den Bundesrat;
- durch Änderung des Art. 59 a über den Verteidigungsfall;
- durch Änderung des Art. 91 über den inneren Notstand und
- durch Einfügung eines neuen Art. 91 a über den Katastrophennotstand.

51) Vgl. auch Ernst Benda, Die Notstandsverfassung, Bd. 113 der Reihe „Geschichte und Staat", München-Wien 1966.

Damit ging dieser Entwurf erstmals von dem Prinzip ab, alle den Notstand betreffenden Regelungen in einem oder mehreren neuen Verfassungsabschnitten zusammenzufassen. Statt dessen wollte er die einzelnen auf den Notstand bezogenen Bestimmungen an vorhandene Bezugspunkte des Grundgesetzes von 1949/56 anschließen und nur für die allein im äußeren Notstand geltenden Bestimmungen einen neuen Verfassungsabschnitt einfügen. Ferner ging er davon ab, die Notstandsregelungen von 1949 und 1956 unverändert in ein neues System der Notstandsverfassung einzubeziehen. Statt dessen wollte er unter Abänderung des Art. 91 von 1949 und des Art. 59 a von 1956 jeweils einheitliche neue Regelungen für den äußeren, den inneren und den Katastrophennotstand schaffen.

1. Der Verteidigungsfall und der Zustand der äußeren Gefahr

Das Feststellungsverfahren bei Eintritt des Verteidigungsfalles wurde ohne Änderung des Begriffsinhalts und des Verhältnisses der beiden Begriffe zueinander an das Verfahren bei Eintritt des Zustands der äußeren Gefahr angepaßt. Die im Zustand der äußeren Gefahr zulässigen Verfassungsabweichungen wurden enger und präziser

Übersicht 4: Notstandssystem des Höcherl-Entwurfs

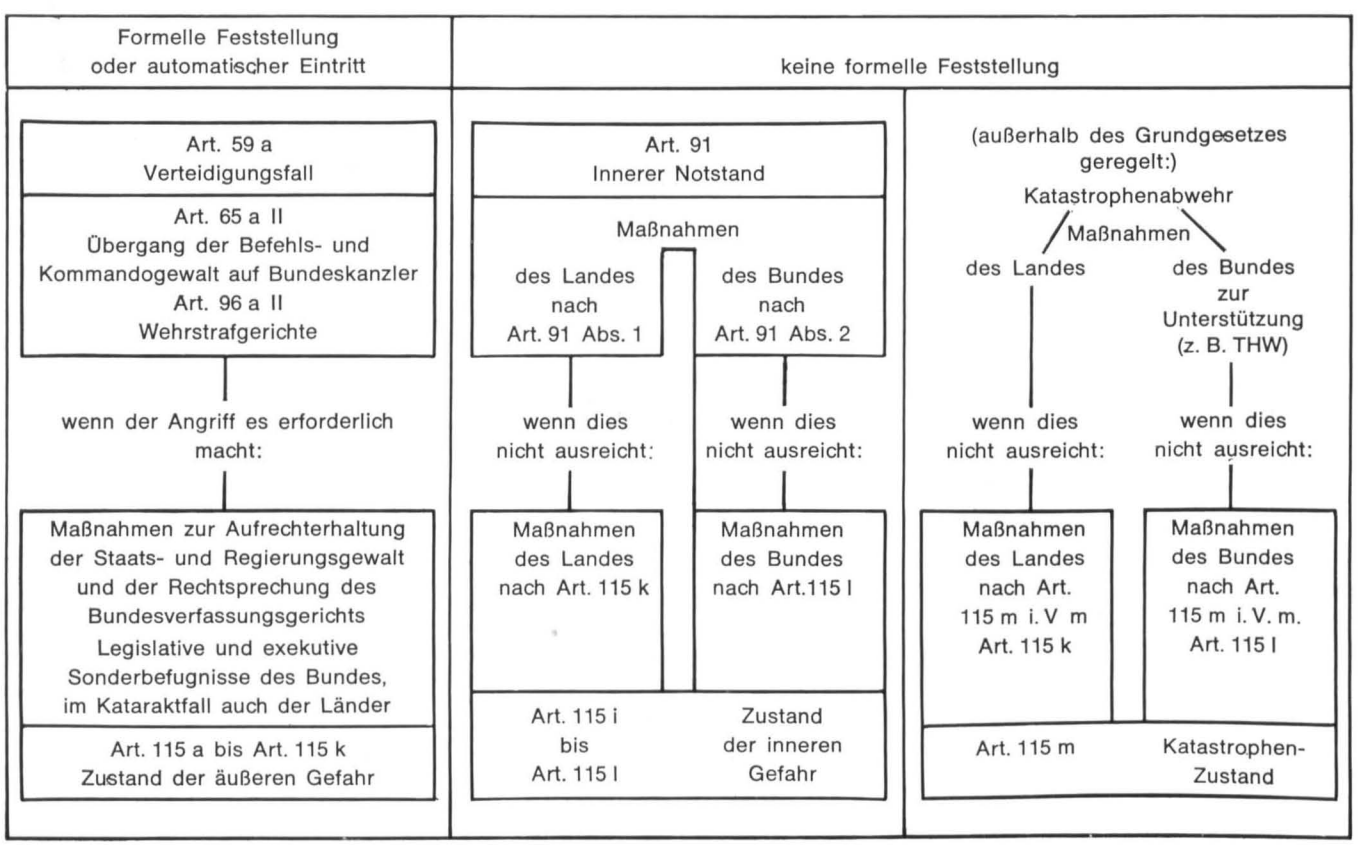

formuliert und das Notgesetzgebungsverfahren weiter ausgebaut.

2. Der innere Notstand

An den Voraussetzungen und der Einteilung des Art. 91 von 1949 in die Gefahrenabwehr durch das Land (Abs. 1) oder notfalls durch den Bund (Abs. 2) wollte der Benda-Entwurf festhalten. Er wollte aber die weitergehenden Regelungen, denen der Höcherl-Entwurf einen besonderen Abschnitt X b, Art. 115 i—115 l, gewidmet hatte, nicht einem über den Rahmen des Art. 91 hinausgehenden Zustand der inneren Gefahr vorbehalten, sondern sie in die Bestimmung des Art. 91 miteinbeziehen.

Nach Art. 91 Abs. 1, 3—6 sollte das vom inneren Notstand betroffene Land fremde Polizeikräfte, den Bundesgrenzschutz und — wenn dies nicht ausreichte — auch die Streitkräfte als Polizeikräfte anfordern (Abs. 1) und die Grundrechte der Freizügigkeit und Versammlungsfreiheit bis zu drei Monaten einschränken dürfen (Abs. 3—6). Nach Art. 91 Abs. 2—6 sollten dem Bund die Rechte zustehen, die ihm der Höcherl-Entwurf in Art. 115 l hatte zuerkennen wollen, wobei das Parlament ein besonderes Mitsprache- und Vetorecht beim Einsatz der Streitkräfte haben sollte (Abs. 3).

3. Der Katastrophennotstand

Voraussetzung des Katastrophennotstands sollte eine ernstliche und unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben der Bevölkerung durch eine Naturkatastrophe oder einen anderen besonders schweren Unglücksfall sein.

Wie in Art. 91 sollte in erster Linie das betroffene Land zur Gefahrenabwehr tätig werden und dazu — soweit erforderlich — Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte des Zivilschutzes und des Bundesgrenzschutzes sowie die Streitkräfte als Polizeikräfte, ferner Kräfte und Einrichtungen anderer bundeseigener Verwaltungen zur Hilfe anfordern können. Der Katalog der Abwehrmittel wurde damit beträchtlich erweitert. Daneben sollte das Land — wie im inneren Notstand — auch Grundrechtseinschränkungen vornehmen können.

Nach Art. 91 a Abs. 2 sollten dem Bund die gleichen Befugnisse wie in einem inneren Notstand zustehen, wenn das betroffene Land zur ausreichenden Gefahrenbekämpfung nicht in der Lage war oder wenn sich die Gefahr auf das

Gebiet mehrerer Länder erstreckte.

Mit dem Benda-Entwurf begann der Abbau der noch vom Schröder- und Höcherl-Entwurf vorgesehenen Regelungen für „Über-Notstände", d. h. über den Rahmen der Art. 59 a und 91 von 1949/56 hinausgehender Notstandsregelungen. Das Notstandssystem des Benda-Entwurfs hätte wie unten dargestellt ausgesehen.

IV. Der Lücke-Entwurf 1967

Der in der V. Legislaturperiode eingebrachte Lücke-Entwurf führte weiter auf dem vom Benda-Entwurf beschrittenen Weg zu einer Synthese der Notstandsregelungen von 1949 (Art. 91) und 1956 (Art. 59 a) mit den Vorstellungen der drei Vorentwürfe. Neben einer Änderung des Grundrechtsartikels 12 sah er erstmals eine Ergänzung des Art. 10 Abs. 2 über die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vor. Diesem Vorhaben war die sogenannte Abhör-Affäre um das Bundes-

Übersicht 5: Notstandssystem des Benda-Entwurfs

Formelle Feststellung oder automatischer Eintritt	keine formelle Feststellung	
Äußerer Notstand	Innerer Notstand	Katastrophenzustand
Bei gegenwärtigem oder drohendem Angriff auf das Bundesgebiet	Bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes:	Bei ernstlicher und unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung durch eine Naturkatastrophe oder einen anderen schweren Unglücksfall:
Der Bundestag	betroffenes Land:	betroffenes Land:
stellt fest:		
Verteidigungsfall Art. 59 a Folgen: Art. 65 a II Art. 96 a II	Einfacher innerer Notstand Art. 91 Folgen: Art. 91 I, III bis VI	Einfacher Katastrophennotstand Art. 91 a Folgen: Art. 91 a I
kann feststellen:	Bund:	Bund:
Zustand der äußeren Gefahr Art. 115 a Folgen: Art. 115 b bis 115 l	Schwerer innerer Notstand Art. 91 II Folgen: Art. 91 I bis VI	Schwerer Katastrophennotstand Art. 91 a II Folgen: Art. 91 a II

amt für Verfassungsschutz vorangegangen.

1. Der Zustand äußerer Gefahr

Eine der wichtigsten Neuerungen des Lücke-Entwurfs ist die Beseitigung des Nebeneinanders von Verteidigungsfall und Zustand äußerer Gefahr durch Streichung des Art. 59 a und Übernahme der Regelung des Art. 65 a Abs. 2 (Übergang der Befehls- und Kommandogewalt auf den Kanzler) in Art. 115 b.

An den Voraussetzungen des Zustands äußerer Gefahr sollte sich dabei gegenüber dem Benda-Entwurf nichts ändern. Dagegen wollte der Lücke-Entwurf bei den Rechtsfolgen des Zustands äußerer Gefahr auf die Einsetzung eines besonderen Kriegskabinetts und auf die Befugnisse der Bundesregierung zum Erlaß gesetzesvertretender Verordnungen verzichten. Notgesetzgeber sollte allein der Gemeinsame Ausschuß sein.

2. Innerer und Katastrophennotstand

Wie Verteidigungsfall und Zustand äußerer Gefahr sollten auch der innere und der Katastrophennotstand im Gegensatz zum Höcherl- und Benda-Entwurf wieder in einer Vorschrift zusammen geregelt werden (Art. 91).

Als Voraussetzung eines inneren Notstands wurde die Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 von 1949 übernommen und durch die Worte „sowie zur Bekämpfung einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalles" als Voraussetzung des Katastrophennotstandes ergänzt.

Ebenso wurde am Vorrang der Landeszuständigkeit (Abs. 1) und an der Notzuständigkeit des Bundes für den Fall, daß das Land zur Bekämpfung der Gefahr nicht bereit oder in der Lage sei (Abs. 2), für beide Notstände festgehalten. Außerdem sollte der Bund aber auch eingreifen dürfen, „wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt, soweit es ihre wirksame Bekämpfung erfordert". Diese Regelung war aus Art. 91 a Abs. 2 des Benda-Entwurfs über den Katastrophennotstand übernommen worden und sollte nun auch für Fälle des inneren Notstands gelten.

Die Mittel zur Bekämpfung der Gefahren wurden ebenfalls angereichert. Das betroffene Land sollte zur Bekämpfung beider Notstände außer den Polizeikräften anderer Länder auch „Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes zur Hilfe anfordern" können. Die Streitkräfte dagegen sollte es als Polizeikräfte nur dann einsetzen dürfen, wenn die vorgenannten Kräfte zur Bekämpfung einer Naturkatastrophe, eines besonderes schweren Unglücksfalles oder eines bewaffneten Aufstandes nicht ausreichten, also nur im Katastrophennotstand und in einem besonders schweren Unterfall des inneren Notstands.

Der Bund (Abs. 2) sollte außer den Landespolizeien den Bundesgrenzschutz einsetzen sowie in allen die Gefahr betreffenden Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Landesbehörden Rechte nach Art. 85 Abs. 3 und 4 GG in Anspruch nehmen, also direkte Weisungen erteilen, Berichte und Aktenvorlage verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden dürfen. Die Streitkräfte als Polizeikräfte sollte auch der Bund nur einsetzen dürfen, soweit es zur Bekämpfung einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalls oder eines bewaffneten Aufstands erforderlich war.

In allen Notständen des Art. 91 sollte die Freizügigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Damit sah der Lücke-Entwurf für die inneren Notstände nur noch die Beschränkung eines Grundrechts vor gegenüber sieben im Schröder-Entwurf, drei im Höcherl-Entwurf und zwei im Benda-Entwurf[52]). Überdies sollten die Mittel des Art. 91 nicht bei Arbeitskämpfen eingesetzt werden dürfen (Abs. 4).

Der Lücke-Entwurf hätte das Notstandssystem des Grundgesetzes wie links dargestellt gestaltet.

Aus dieser Übersicht ergibt sich unverkennbar eine Wiederannäherung an das zweiteilige Notstandssystem des Grundgesetzes von 1949/56 (Art. 59 a und 91 GG).

Der Deutlichkeit halber seien die Notstandssysteme des Grundgesetzes von 1956 und 1968 den entsprechenden Systemen der vier Entwürfe zur Notstandsverfassung in Kurzform gegenübergestellt, bevor zum Abschluß das jetzt geltende Notstandssystem der Notstandsverfassung von 1968 im einzelnen behandelt wird (vgl. nächste Seite).

Übersicht 6: Notstandssystem des Lücke-Entwurfs

Äußerer Notstand	Innere Notstände	
Feststellung oder automatischer Eintritt	Keine Feststellung	
Art. 115 a Zustand äußerer Gefahr	Art. 91	
	Innerer Notstand	Katastrophennotstand
Gegenwärtiger oder drohender Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet	Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes	Naturkatastrophe oder besonders schwerer Unglücksfall
Bundesbefugnisse: Art. 115 c bis 115 g	Landesbefugnisse: Art. 91 Abs. 1	
Wenn die zuständigen Bundesorgane außerstande sind, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen und die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebiets erfordert: Landesbefugnisse: Art. 115 i (Kataraktfall)	Wenn das Land zur Bekämpfung der Gefahr allein nicht bereit oder in der Lage ist oder wenn die Gefahr sich auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt: Bundesbefugnisse: Art. 91 Abs. 2	

52) Der Schröder-Entwurf wollte gemäß seinem Art. 115 a Abs. 4 Nr. 2 die Grundrechte aus Art. 5, 8, 9, 11, 12, 14 und 104 einschränkbar machen, der Höcherl-Entwurf (Art. 115 k Abs. 1 und 115 l Abs. 1) die Grundrechte aus Art. 5, 8 und 11 und der Benda-Entwurf (Art. 91 Abs. 3, 4 und Art. 91 a) die Grundrechte aus Art. 8 und 11.

E.
Die Notstandsverfassung von 1968

Der Lücke-Entwurf wurde vom Rechtsausschuß des Bundestages nochmals umgearbeitet und in der von diesem vorgelegten Fassung im Mai 1968 mit den Stimmen der Großen Koalition verabschiedet. Wie die Übersicht unten zeigt, weist das Grundgesetz in der Fassung dieses 17. Ergänzungsgesetzes nochmals erhebliche Abweichungen vom Notstandssystem der Wehrverfassung und aller Vorentwürfe zur Notstandsverfassung auf, obwohl es andererseits Elemente aller dieser Entwürfe enthält. So hat es mit der Wehrverfassung die formelle Auslösung des äußeren Notstandes und den Verfassungsvorbehalt für den Einsatz der Streitkräfte im Innern gemeinsam. Ebenso wie der Schröder-Entwurf regelt es in einem neuen Verfassungsabschnitt die auf den äußeren Notstand beschränkten Vorschriften. Mit dem Höcherl-Entwurf verbindet es die Unterscheidung von drei Formen des staatsexternen Notstandes, mit dem Benda-Entwurf die Zweistufigkeit aller dieser drei Formen und mit dem Lücke-Entwurf die Anknüpfung an möglichst viele vorhandene Bezugspunkte des Grundgesetzes und — damit verbunden — Änderungen in fast allen Abschnitten des Grundgesetzes.

Umgekehrt unterscheidet sich die Notstandsverfassung von der Notstandssystematik der Wehrverfassung durch die Anknüpfung mannigfacher Notstandsregelungen an die Auslösung des äußeren Notstands. Im Gegensatz zum Schröder-Entwurf kennt sie keinen „Über-Notstand" (Ausnahmezustand) für die 1949/56 geregelten Notstände, sondern drei jeweils zweistufige Fälle des staatsexternen Notstands. Vom Höcherl-Entwurf, der die bereits geregelten Notstände nach Art. 59 a und 91 durch zwei höherstufige Zustände der äußeren und inneren Gefahr aufstocken wollte, unterscheidet sie sich durch die eigenständige Neuregelung jeweils zweistufiger Gefahrenzustände. Vom Benda-Entwurf, der von Art. 59 a ausgehend den Zustand der äußeren Gefahr einführen wollte, und vom Lücke-Entwurf, der diese beiden Gefahrenzustände zusammenfassen wollte, unterscheidet sie sich durch einen neuen Begriff des Verteidigungsfalles, dem noch der Spannungsfall vorgeschaltet ist.

Notstandsbegriffe

Diese Aufzählung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden hinsichtlich der Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Abwehr- oder Bekämpfungsmittel bei den einzelnen Notstandsbegriffen fortzusetzen, würde den Rahmen des vorliegenden Themas sprengen. Sie mag monographischen Arbeiten vorbehalten bleiben.

1. Spannungs- und Verteidigungsfall

Der Verteidigungsfall, den der Lücke-Entwurf als Begriff hatte aufgeben wollen, trat nunmehr an die Stelle sowohl des Verteidigungsfalls im Sinne der Wehrverfassung als auch des Zustands äußerer Gefahr im Sinne des Höcherl-, Benda- und Lücke-Entwurfs. Er tritt auch nach dem heute geltenden Art. 115 a ein, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, wobei das Wort „unmittelbar" eine Präzisierung gegenüber den Vorentwürfen darstellt. Jedoch erschien dem Rechtsausschuß und dem Bundestag der Eintritt

Übersicht 7: Notstandssysteme 1956—1968

Verfassung / Entwurf / Notstände	Grundgesetz von 1949 und Wehrverfassung 1956	Schröder-Entwurf 1960	Höcherl-Entwurf 1963	Benda-Entwurf 1965	Lücke-Entwurf 1967	Notstandsverfassung 1968
Äußerer Notstand	Verteidigungsfall Art. 59 a (65 a II; 96 a II)	Verteidigungsfall Art. 59 a — Art. 115 a, VI (Kataraktfall) — Ausnahmezustand	Verteidigungsfall Art. 59 a Art. 115 h ↓ Zustand der äußeren Gefahr Art. 115 a—115 h	Verteidigungsfall Art. 59 a (neu) ↓ Zustand der äußeren Gefahr Art. 115 a—115 l	Zustand äußerer Gefahr Art. 115 a—115 l	Spannungsfall Art. 80 a Art. 87 a Abs. 3 / Verteidigungsfall Art. 115 a—115 l Art. 87 a Abs. 3
Innerer Notstand	Innerer Notstand Art. 91 — Abs. 1 Land | Abs. 2 Bund — Art. 143 (Einsatz der Streitkräfte)	Innerer Notstand Art. 91 — Art. 115 a, I—V — Ausnahmezustand	Innerer Notstand Art. 91 — Abs. 1 Land | Abs. 2 Bund; Land Art. 115 k | Bund Art. 115 l — Zustand der inneren Gefahr	Innerer Notstand Art. 91 — Abs. 1 Land | Abs. 2 Bund	Land | Bund — Abs. 1 | Abs. 2 — Innerer Notstand Art. 91	Innerer Notstand Art. 91 — Abs. 1 Land | Abs. 2 (Art. 87a IV) Bund
Katastrophennotstand	—	1962 Norddeutsche Sturmflut-Katastrophe	Katastrophenzustand Art. 115 m — Art. 115 k Land | Art. 115 l Bund	Land Abs. 1 | Bund Abs. 2 — Art. 91 a Katastrophennotstand	Katastrophennotstand — Abs. 1 Land | Abs. 2 Bund	Katastrophennotstand Art. 35 — Abs. 2 Land | Abs. 3 Bund

Notstandsbegriffe

des Verteidigungsfalles als ein zu später Zeitpunkt für die erstmalige Auslösung der dann erforderlichen Rechtswirkungen und Abwehrmittel.

Daher wurde — gegenläufig zur Entwicklung vom Benda- zum Lücke-Entwurf — dem Verteidigungsfall als Auslösezeitpunkt die ebenfalls mit auslösender Wirkung versehene Vorstufe des Spannungsfalles vorgeschaltet (Art. 80 a). Die Ansiedlung dieser Vorschrift im Abschnitt VIII des Grundgesetzes über die Gesetzgebung des Bundes deutet darauf hin, daß mit dieser Vorschrift legislative Verfahren und Folgen verbunden sind. Art. 80 a will die Anwendung bestimmter, der Verteidigung dienender Rechtsvorschriften, die im Frieden entbehrlich sind, auf den Ernstfall, d. h. auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränken, wie dies durch die besondere Bestimmung des Art. 87 a Abs. 3 für den Einsatz der Streitkräfte im Innern erfolgt ist. Er erweitert damit die aus dem Grundgesetz von 1949 ablesbare Entwicklungsskala von Rechtsvorschriften, nämlich:

- — Vorlage, Entwurf (Art. 76, 80 Abs. 1),
- — Beschluß, Erlaß (Art. 77),
- — Zustimmung des Bundesrates (Art. 78, 80 Abs. 2),
- — Ausfertigung, Verkündung (Art. 82 Abs. 1 Satz 1),
- — Inkrafttreten (Art. 82 Abs. 2)

um den neuen Begriff der (auf die Gefahrenzustände beschränkten) Anwendbarkeit, der zwischen dem Inkrafttreten und dem Außerkrafttreten einzuordnen ist.

Der Eintritt des Spannungsfalles bedarf nach Art 80 a Abs. 1 ebenfalls der Feststellung durch den Bundestag, allerdings im Gegensatz zum Verteidigungsfall nicht der Zustimmung des Bundesrates, sondern einer Zweidrittelmehrheit. Auch kann die Feststellung nicht durch den Gemeinsamen Ausschuß erfolgen, weil dieser erst im Verteidigungsfall Notbefugnisse erhält (Art. 115 a Abs. 2, 115 e). Das Grundgesetz nennt nicht wie beim Verteidigungsfall die Voraussetzungen für die Feststellung, sondern legt sie in das Ermessen des Bundestages. Er wird sie treffen, wenn eine außenpolitische Krise, die noch nicht zu einem unmittelbar drohenden Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet geführt hat, einen Grad erreicht hat, der den unverzüglichen Einsatz der an den Spannungsfall gebundenen Abwehrmittel in ihrer Gesamtheit dringend geboten erscheinen läßt. Das mag ein Zirkelschluß sein. Eine konkretere Prognose läßt sich aber allgemein nicht stellen.

Bisher sehen folgende Vorschriften ihre Anwendbarkeit im Spannungs**und** Verteidigungsfall vor:

- — Art. 12 a Abs. 5 und 6 GG (Zivildienstpflichten) und das Arbeitssicherstellungsgesetz,
- — Art. 87 a Abs. 3 GG (Einsatz der Streitkräfte im Innern),
- — § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes (Evakuierungen) und
- — die Rechtsverordnungen nach den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr, die aber bisher nicht ergangen sind.

Mit der Feststellung des Spannungsfalles würden alle diese Bestimmungen zugleich und pauschal anwendbar. Dies müßte eine außenpolitische Eskalationswirkung von beträchtlichem Ausmaß auf die der Feststellung zugrundeliegende Krise haben. Um diese Wirkung abzumildern, ist daher in Art. 80 a Abs. 1 weiter vorgesehen, daß der Bundestag außer der pauschalen Anwendbarmachung aller vorgenannten Bestimmungen durch Feststellung des Spannungsfalles auch durch besondere Zustimmung einzelne dieser Bestimmungen, je nach den Erfordernissen der Lage, wirksam werden lassen kann. Diesem in Art. 80 a Abs. 1 geregelten legislativen Verfahren zur Erweiterung der Rechtsanwendung ist in Art. 80 a Abs. 3 eine exekutive Variante zur Seite gestellt. Danach ist die Anwendung der für die NATO relevanten, an Art. 80 a gebundenen deutschen Rechtsvorschriften auch „auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig", der vom NATO-Rat mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird[53]).

Außerdem enthalten die an Art. 80 a GG gebundenen Gesetze noch Vor-

Übersicht 8: Anwendbarkeitsphasen der Verteidigungsgesetze

1. im Frieden	Vorbereitungsmaßnahmen
2. in Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalles	Anwendung einzelner Vorschriften — aufgrund besonderer Feststellung der Bundesregierung nach — dem Wehrpflichtgesetz, — dem Bundesleistungsgesetz, — § 12 Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes (Stay-put-Anordnung)
Art. 80 a Abs. 1 GG	— aufgrund besonderer Zustimmung des Bundestages (Sicherstellungsgesetze für Arbeit, Wirtschaft, Ernährung, Verkehr, § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes [Evakuierungen])
Art. 80 a Abs. 3 GG	— aufgrund der NATO-Klausel (Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr [n i c h t : Arbeit] § 12 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz)
3. im Spannungsfall Art. 80 a Abs. 1 GG Art. 87 a Abs. 3 GG	— Anwendung aller an Art. 80 a GG gebundenen Vorschriften (Sicherstellungsgesetze für Arbeit, Wirtschaft, Ernährung und Verkehr, § 12 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz) — Einsatz der Streitkräfte im Innern
4. im Verteidigungsfall Art. 80 a Abs. 1 GG Art. 87 a Abs. 3 GG Art. 115 a—115 l GG	— Anwendung aller an den Spannungs- und Verteidigungsfall gebundenen Vorschriften (wie vor, zusätzlich Bewirtschaftungsvorschriften des Wassersicherstellungsgesetzes und Zwangsverpflichtung von Frauen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz)

53) Sog. Bündnis- oder NATO-Klausel; gemäß Art. 12 a Abs. 5 und 6 GG erfaßt Art. 80 a Abs. 3 nicht Dienstverpflichtungen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz.

schriften, die ihre Anwendung zur Vorbereitung auf den Ernstfall insoweit bereits im Frieden zulassen[54]).

Bezieht man noch die in Krisenzeiten aufgrund einer besonderen Feststellung der Bundesregierung in erweitertem Umfang anwendbaren älteren Verteidigungsgesetze, nämlich das Wehrpflichtgesetz und das Bundesleistungsgesetz, mit ein, so ergibt sich ein mehrstufiges System zur Anwendung der Verteidigungsgesetzgebung[55]) (siehe Seite 34).

Die Abwehrmittel im Verteidigungsfall selbst unterscheiden sich nur in formellen Einzelheiten von den letzten Vorentwürfen.

2. Der innere Notstand

Die Neuformulierung des Art. 91 behält die Elemente der Vorgängerbestimmung von 1949 bei und weitet sie — wie schon der Benda- und Lücke-Entwurf — weiter aus.

Nach Art. 91 Abs. 1 kann nun ein Land im inneren Notstand außer den Polizeikräften anderer Länder noch Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen — z. B. des Technischen Hilfswerks oder der Bundesbahn — und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

Die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Bundes nach Absatz 2 entsprechen der Regelung des Lücke-Entwurfs. Allerdings steht dem Bund neben dem Einsatz der Landespolizeien und des Bundesgrenzschutzes ein Weisungsrecht nach Art. 85 Abs. 3 und 4 gegenüber Landesbehörden nur zu, wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt.

Der Einsatz der Streitkräfte im Innern, der bislang immer nur in bezug auf den inneren Notstand gesehen worden war, ist nun zusammenhängend für den äußeren und inneren Notstand in Art. 87 a Abs. 2—4 GG geregelt.

Nach Art. 87 a Abs. 4 kann die Bundesregierung die Streitkräfte im Falle des Art. 91 Abs. 2 zur Unterstützung von Polizei und Bundesgrenzschutz, wenn diese nicht ausreichen, „beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen".

Die Beschränkung der Freizügigkeit im inneren Notstand unter ausdrücklicher Ausnahme von Arbeitskämpfen ist nicht in Art. 91, sondern — systematisch parallel zu den Dienstpflichten des Art. 12 a — in Art. 9 Abs. 3 und 11 Abs. 2 geregelt.

3. Der Katastrophennotstand

Im Gegensatz zum Benda- und Lücke-Entwurf, die den Katastrophennotstand im Zusammenhang mit Art. 91 regeln wollten, schließt die Notstandsverfassung diese Regelung an den Bezugspunkt der Amtshilfe in Art. 35 GG an.

Art. 35 — jetzt Art. 35 Abs. 1 — GG schreibt die Amtshilfe zwischen allen Behörden des Bundes und der Länder vor. Damit ist nun die Katastrophenhilfe als Unterfall der Amtshilfe ausgewiesen.

Notstandsbegriffe

54) Sog. präparatorische Klausel; wegen der Anwendbarkeit vgl. auch Art. 115 c Abs. 4 GG.

55) Nähere Einzelheiten im Aufsatz des Verfassers „Rechtsgrundlagen der Verteidigung" in „Zivilverteidigung" 1970, Heft 7—9, insbesondere im 2. Teil, Heft 9. Der Aufsatz ist auch als Sonderdruck im Osang-Verlag, Bad Honnef, erschienen. Vgl. weiter Janssen „Crisis Management — „Schlagwort und Chance" (I. Teil) in „Zivilverteidigung" Heft 11/71, S. 7 ff.

Übersicht 9: Das Notstandssystem des Grundgesetzes von 1968

in \ bei		äußeren Gefahren	inneren Gefahren	Katastrophen und Unglücksfällen
normalen (Friedens-) Zeiten		Vorbereitungsmaßnahmen zur Verteidigung	Polizei, Bundesgrenzschutz, Verfassungsschutz	Katastrophenabwehr der Länder und Gemeinden
Krisen- zeiten und -situationen		Feststellungen der Bundesregierung nach dem Wehrpflichtgesetz, Bundesleistungsgesetz, § 12 I KatSG Legislative und exekutive Erweiterung der Rechtsanwendung nach Art. 80 a Abs. 1 und 3 GG	Aberkennung von Grundrechten bei Mißbrauch (Art. 18 GG) Verbot verfassungswidriger Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG)	Nachbarschaftshilfe zwischen den Trägern der Katastrophenabwehr (Art. 35 Abs. 1 GG)
Einfacher Notstand	Besondere Feststellung erforderlich	Spannungsfall Art. 80 a Abs. 1 GG Alle an Art. 80 a gebundenen Vorschriften werden anwendbar (Sicherstellungsgesetze)	Einfacher innerer Notstand Art. 91 Abs. 1 GG Landes-notkompetenzen	Einfacher Katastrophennotstand Art. 35 Abs. 2 GG Landes-notkompetenzen
Schwerer Notstand	Besondere Feststellung erforderlich	Verteidigungsfall Art. 115 a—115 l, Art. 87 a Abs. 3 Alle an den Verteidigungsfall gebundenen Vorschriften werden anwendbar Im Kataraktfall auch Landeskompetenzen	Schwerer innerer Notstand Art. 91 Abs. 2, Art. 87 a Abs. 4 GG Bundes-notkompetenzen	Schwerer Katastrophennotstand Art. 35 Abs. 3 GG Bundes-notkompetenzen

Nach Art. 35 Abs. 2 kann ein Land zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte[56]) anfordern. Diese Regelung hat landesrechtlich bereits in dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ihren Niederschlag gefunden[57]).

Nach Art. 35 Abs. 3 kann der Bund, wenn die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes betreffen, und soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, anderen Ländern Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Damit steht dem Bund keine eigene Befugnis zum Einsatz von Landespolizeien, sondern nur zur Zuweisung solcher Kräfte an die Länder zu.

Die Möglichkeit zur Beschränkung der Freizügigkeit im Katastrophennotstand ergibt sich heute aus Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 GG.

Heute sieht das Notstandssystem des Grundgesetzes wie auf Seite 35 dargestellt aus.

4. Das Widerstandsrecht aller Deutschen

Ureigenste Neuschöpfung der Notstandsverfassung gegenüber allen Vorentwürfen ist Art. 20 Abs. 4 GG, der allen Deutschen das Recht zum Widerstand gibt, wenn andere Abhilfe gegen Störer der verfassungsmäßigen Ordnung der Absätze 1—3 des Art. 20 nicht möglich ist.

Damit ist zum Schutze all der Rechtsgüter, der bis 1968 verschiedenen Staatsorganen oblag, nun auch das gesamte Volk aufgerufen.

---

56) Vgl. dazu Art. 87 a Abs. 2 GG.

57) Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vom vom 31. 7. 1970, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 360, berichtigt S. 454.

Berichtigungen zum I. Teil („Zivilverteidigung" Nr. 11/1971)

Zur Übersicht 1 (S. 14):

In der ersten senkrechten Spalte wurden die beiden Worte „staatsinterne" und „staatsexterne" Notstände irrtümlich vertauscht. Die obere Querspalte enthält — wie sich aus dem Text unter A (S. 13) ergibt — die staatsinternen Notstände.

Zu Fußnote 29 (S. 17):

Die Fußnote 29) wurde irrtümlich zweimal verwendet (Spalte 1, letzter Absatz, und Spalte 2, zweitletzter Absatz). Der Text der Fußnote 28) bezieht sich auf Fußnote 29) in Spalte 1, der Text der Fußnote 29) auf Spalte 2. Fußnote 28) (Spalte 1, zweitletzter Absatz, am Ende) entfällt.

E. O. Haering

Keime künftiger Krisen

Perspektiven der Weltpolitik

Bericht über ein neues Buch von Clemens M. Hutter

Mehr Toleranz hätte der Menschheit zahlreiche Revolutionen der Regierten erspart, vermutet Clemens M. Hutter in seinem umfassenden Werk KEIME KÜNFTIGER KRISEN*). Toleranz aber könne nur üben, wer persönliche Urteile über totalitäre und autoritäre Systeme zu unterdrücken imstande sei. Hutter hat sich bemüht, beim Aufzeigen der Kraftlinien der Weltpolitik und der Zusammenhänge der Spiele hinter den Kulissen rücksichtslos auf subjektives Urteil zu verzichten und auch unerfreuliche Tatsachen nicht zu unterschlagen. Dies jedenfalls versichert der Autor und erhärtet es in seinem dreiteiligen Werk. Er holt weit aus, denn nur ein gutes Erkennen der geschichtlichen Zusammenhänge, erleichtert durch Tatsachen, Taten und Daten, könne den Scharfblick für vermeidbare Fehler in der Gegenwart fördern. Fehler und Großtaten von Menschen — so der Autor — seien nicht allein an den Folgen, sondern gleichermaßen an den vorgegebenen Verhältnissen zu bemessen.

Keime künftiger Krisen zu erkennen und ihnen den Nährboden zu entziehen, war durch die Geschichte hindurch ein Verdienst großer Politiker. Im Hexenkessel Balkan sah Bismarck zu seiner Zeit künftige Krisen keimen, und er hatte sich nicht getäuscht. „Irgendein verdammter Blödsinn am Balkan wird zu einem großen europäischen Krieg führen", hatte er gesagt, und am 28. Juni 1914 geschah dieser „verdammte Blödsinn" und löste einen Weltkrieg mit 8,7 Millionen Toten, 20,8 Millionen Verwundeten, fünf Millionen Verschollenen aus. Clemens M. Hutter stellt anhand der geschichtlichen Daten, verflochten mit völkerkundlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, ideologischen und religiösen Aspekten, eine gut verständliche Tiefenskizze her, die beweist — wie andere geschichtliche Fälle —, daß eine Krise nicht von ungefähr kommt, daß sie sich vielmehr über lange Zeit hin und mit vielerlei Symptomen — einer schleichenden Krankheit gleich — anbahnt, ankündigt. Nur wer die angekündigten Symptome einer Krise ignoriert, selbst wenn sie nicht zu übersehen sind, macht sich schuldig, könnte resümierend nach der Lektüre dieses Werkes festgestellt werden. Erstes Gebot für Politiker sollte demnach die genaue Kenntnis der Zusammenhänge der Weltprobleme und ihrer Hintergründe sein. Künftige Krisen haben ihre Keime oft in geschichtlicher Vergangenheit. Globale politische Kraftlinien, von Epoche zu Epoche verknüpft, immer wieder aufgespürt, analysiert und freigelegt, wie in diesem Werk, lassen sie als solche klar erkennen.

Selbst für den Kenner der Geschichte bringt Hutter überraschende Zusammenhänge, die für unsere Generation vor allem im 2. Teil des Buches, das die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen umfaßt, interessant sein mögen. Im Ende des Ersten Weltkrieges habe der Keim zum Zweiten Weltkrieg bereits gesteckt, ist eine landläufige Behauptung, freilich nicht abzutun oder anzuerkennen, wenn die Zusammenhänge der geschichtlichen

---

*) Clemens M. Hutter: Keime künftiger Krisen — Perspektiven der Weltpolitk. Leopold Stokker Verlag, Graz und Stuttgart. 544 Seiten, 34,50 DM.

Abläufe nicht klar sind. Wir greifen sie aus der Fülle der Darlegungen Hutters komprimiert heraus.

Hindenburg und auch Ludendorff seien einmütig der Meinung gewesen, die Ursache des deutschen Zusammenbruchs sei in einem Dolchstoß von hinten zu suchen. Hindenburg habe sich dabei auf den Ausspruch eines Schweizer Journalisten bezogen: „Was die deutsche Armee betrifft, so kann die allgemeine Ansicht in das Wort zusammengefaßt werden: sie wurde von der Zivilbevölkerung von hinten erdolcht". Diese Legende, so folgert der Autor, sei zum Dolchstoß gegen jene Demokratie geworden, die sich dem äußeren Zwang beugte und die Erfüllung der Siegerbedingungen zur außenpolitischen Leitlinie wählte. Die junge deutsche Republik geriet durch die Unterzeichnung des Versailler Vertrages in Bedrängnis. Der Wunsch der Siegermächte, Deutschland für alle Zeiten zu entmachten, diente den Zielen der Gegner der Demokratie im Innern Deutschlands. Als sich 1919 die Republik mit Waffengewalt und Hilfe der Rechten gegen die kommunistische Revolution durchsetzte, danach 1920 die Rechte losschlug, daraufhin die Reichswehr der Regierung den Gehorsam verweigerte, überlebte durch einen Generalstreik der Arbeiterschaft der machtlose Staat. Die durch extreme Linke verursachten Unruhen im Rheinland brachten die Reichswehr wieder zur Räson. Dieser Akt der Notwehr aber, so Hutter, lieferte Paris den Anlaß, als Strafe für Verletzung des Versailler Vertrages Frankfurt und Darmstadt zu besetzen. Vom Reichspräsidenten Friedrich Ebert ausgeschriebene Neuwahlen brachten beängstigende Ergebnisse: schwere Niederlage der demokratischen Mitte. Die Autorität der Regierung auf äußerst schwachen Beinen geriet mehr und mehr in den Ruf der Unfähigkeit. Hinzu kamen erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Deutsche Waren fanden im Ausland kaum Absatz, die deutschen Auslandguthaben waren beschlagnahmt, Lebensmittel und Rohmaterialien mußten importiert werden, hohe Soziallasten für die Opfer des Krieges waren aufzubringen. Das Defizit der deutschen Zahlungsbilanz stieg auf zehn Milliarden Goldmark. 1922 rückte Deutschland an den Rand der Zahlungsunfähigkeit. Generaloberst Hans von Seeckt schlug eine neue deutsche Ostpolitik vor. Polen sollte verschwinden, eine Stärkung sollte Hilfe bringen, es brachte wenig, gab indessen viel verloren. Die Londoner Times schrieb dazu: „Diese unheilige Allianz ist eine Bombe, eine offene Herausforderung und wohlüberlegte Beleidigung". „Für den Westen" — so Hutter — „hat Berlin Verrat an der kapitalistischen und demokratischen Front gegen den Kommunismus geübt."

Stresemann gelang es dann als Außenminister endlich, Deutsch-Rußlands auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zur Folge haben und damit indirekt die eigene (Deutschlands) Stärkung. RAPALLO

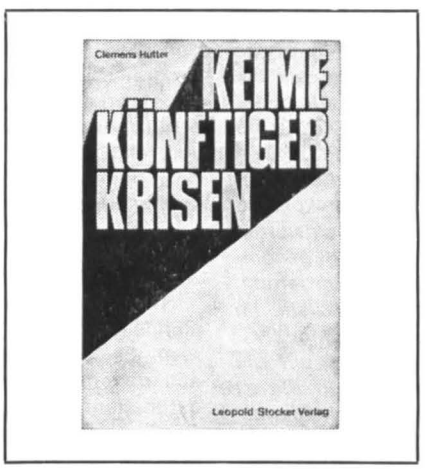

land aus der isolierten Lage zu führen und durch Angebote den Weg nach Locarno zu ebnen.

Es werden heute Parallelen gezogen, immer wieder, und es wird gemahnt, einer ähnlichen Situation, die einmal zu einer schweren Weltkrise führte, zu Not und Tod und Elend weithin, zuvorzukommen. Es mag zwar Parallelen geben in der Geschichte, auch ähnlich handelnde Politiker, ebenso denkende und reagierende Verantwortliche, sich wie in einem Modellfall zuspitzende Wirtschaftslagen, aber die Zeit kann die Ähnlichkeit verwischt, wenn nicht sogar aufgehoben haben durch technischen Fortschritt (Massenkommunikationsmittel), gehobenes Bildungsniveau der Masse, die weltweite Angst vor Einsatz nuklearer Waffen, B-C-Waffen und nicht zuletzt durch die Erkenntnisse der Weltraumforschung: Die Menschen sind über Ländergrenzen und über Kontinente hinweg mehr aufeinander angewiesen denn jemals zuvor.

NEUE BÜCHER

Elektronische Aufklärungsmittel

In der Reihe „Truppendienst-Taschenbücher" des J. F. Lehmanns Verlages, München, ist jetzt das Buch „Elektronische Aufklärungsmittel" von Otto Horak erschienen (140 Seiten, 63 Abb., 18 DM).

Unter Aufklärung — der Fachmann weiß es — wird die Gesamtheit aller Maßnahmen und Handlungen verstanden, die dem Zweck dienen, so frühzeitig und so vollständig wie möglich zuverlässige Nachrichten zu gewinnen, um der Führung jederzeit ein möglichst zutreffendes Bild von der Lage und von der Absicht des Gegners zu geben.

Der technische Fortschritt ist auch auf die Aufklärung nicht ohne Auswirkungen geblieben. Geräte für sichtbares Licht, Infrarotgeräte, Radargeräte, akustische und seismische Geräte, Geruchsindikatoren usw. gehören heute zu den wichtigsten Mitteln der Aufklärung. Horaks Taschenbuch erfaßt sie in ihrer Gesamtheit. Wer auf diesem Gebiet zutreffend und zuverlässig informiert sein muß oder möchte, dem sei das Buch empfohlen.

Jahrbuch des Heeres

Die verschiedenen Jahrbücher aus der Darmstädter Wehr und Wissen Verlagsgesellschaft gehören zu den begehrten Objekten der an Wehrliteratur Interessierten. Zu Recht, denn sie bieten detaillierte und fachkundige Information. So auch das soeben erschienene „Jahrbuch des Heeres / 3. Folge" (200 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Bildbandformat, 24,80 DM). Unter der Redaktion von Reinhard Hauschild ist ein Werk entstanden, das sich wirklich sehen lassen kann.

Jahrbuch der Wehrmedizin

Das Sanitätswesen der Bundeswehr findet seine Darstellung im „Jahrbuch der Wehrmedizin" (ebenfalls Wehr und Wissen Verlagsgesellschaft, 136 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Bildbandformat, 24,80 DM), dessen 3. Folge vorgelegt wird. Als Herausgeber zeichnet Generaloberstabsarzt Dr. Eberhard Daerr, der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr, für die Schriftleitung Oberfeldarzt Dr. Kurt Pollak verantwortlich. Dieses Buch enthält auch wesentliche Informationen für die entsprechenden Fachleute im Bereich der zivilen Verteidigung.

Dr. Werner Voß

Optimale Zivilverteidigung

III. Teil und Schluß

In dieser Arbeit, deren erster und zweiter Teil in ZIVILVERTEIDIGUNG 10 + 11/1971 erschienen sind, geht es um die Diskussion des Rahmens, innerhalb dessen das Problem der optimalen Zivilverteidigung gelöst werden kann. Die Frage nach der optimalen Zivilverteidigung ist zukunftsbezogen. Deshalb wurden zunächst drei Modelle erörtert, die alternative, zukünftige, weltpolitische Konstellationen kennzeichnen können. Davon ausgehend, wurden denkbare Kriegsbilder entworfen und zur Frage der Kriegswahrscheinlichkeit Stellung genommen. Aus diesen Überlegungen ergab sich die Forderung, wirksame Methoden der Friedenssicherung zu entwickeln. Im Anschluß daran wurden die Zusammenhänge zwischen Zivilverteidigung und Friedenssicherung diskutiert sowie auf die politische Relevanz der Zivilverteidigung eingegangen. Da es sich beim Auffinden optimaler Strategien um Entscheidungsprobleme handelt, wurden dann einige entscheidungstheoretischen Grundlagen erörtert.

b) Ein Anwendungsbeispiel

Da in diesem Diskussionsbeitrag nicht der Platz für ein umfangreiches und damit besonders realitätsnahes Entscheidungsmodell ist, beschränken wir uns auf einen sehr einfachen Fall, der jedoch hinreichend zeigt, wie mit den in ZIVILVERTEIDIGUNG 11/71 skizzierten Methoden gearbeitet werden kann.

Die Strategien:

Wie schon in den bisherigen Ausführungen müssen politische und wirtschaftliche Zielsetzungen alternativer Strategien unterschieden werden. Während es bei den erstgenannten darum geht, Strategien des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf ihre friedenssichernde Wirkung zu untersuchen, müssen bei den zuletzt genannten Strategien Aufwendungen und daraus resultierende Erträge oder Nutzen einander gegenübergestellt werden. Bei der Diskussion des folgenden, einfachen Entscheidungsmodells beschränken wir uns auf die leichter zu quantifizierenden Strategien mit ökonomischen Zielsetzungen, speziell auf jene, die die Zahl der Toten im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung verringern sollen. Es muß in diesem Zusammenhang ganz klar gesehen werden, daß es immer nur darum gehen kann, einige Menschen zu retten — ein wirksamer Schutz für alle ist nicht möglich[39]). „Einen Rüstungswettlauf zwischen einem großen Bunkerbau-Programm unsererseits und einer gemäßigten quantitativen Vermehrung der gegnerischen Angriffswaffen müssen wir verlieren . . . , ein solches Programm (kann) zudem der Stabilität der Abschreckung entgegenwirken"[40]). Daraus folgt, daß nur ein beschränktes Schutzbauprogramm als Strategie des Bevölkerungsschutzes von relativem Wert sein kann. Unsere erste Strategie S_1, die in dem folgenden Entscheidungsmodell Berücksichtigung finden soll, lautet also:

S_1: Durchführung eines einfachen Schutzraumprogramms (Grundschutz).

Die zweite Strategie, die von Interesse sein könnte, bestünde in der Vorbereitung wirksamer Evakuierungsmaßnahmen. Es ist dabei weniger daran gedacht, die Bevölkerung aus den möglichen Schadensbereichen zukünftiger Bombendetonationen zu evakuieren, als vielmehr, sie nach einem Bombeneinsatz aus den z. B. strahlengefährdeten Regionen in schadensfreie Gebiete zu schicken. Es ist offensichtlich, daß ein derartiges Programm — sofern die gesamte Bundesrepublik betroffen ist — nur funktionieren kann, wenn die Verwaltungs- und Organisationsstruktur noch intakt ist. Mit zunehmender Eskalation einer militärischen Auseinandersetzung wird dies jedoch immer unwahrscheinlicher. Reich kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluß, daß Evakuierungsmaßnahmen sinnlos sein müssen (beim Einsatz von Kernwaffen), insbesondere, wenn man davon ausgeht, daß Kernwaffen mit zeitlicher Verzögerung eigesetzt werden können. Sinnvoller wäre es, so Reich, sich mit der organisatorischen Erfassung des Phänomens der Massenflucht und ihrer Konsequenzen zu beschäftigen[41]). Zu ähnlichen Schlußfolgerungen kommt auch der Bericht der Bundesregierung[42]). Wegen dieser Überlegungen muß die Strategie organisierter Bevölkerungsverlegungen für zukünftige Fälle als unbrauchbar abgelehnt werden.

Eine weitere Strategie besteht darin, die Bevölkerung in Maßnahmen des Selbstschutzes zu unterrichten. Diese Strategie wird von der Bundesregierung seit Jahren befürwortet, weil man unter anderem von der Überlegung ausgeht, daß im Falle eines Krieges behördlich gesteuerte Hilfsmaßnahmen nicht ausreichen können. Die zweite Strategie, die wir im Rahmen unseres Entscheidungsmodells betrachten wollen, lautet deshalb:

S_2: Unterrichtung der Bevölkerung über Maßnahmen des Selbstschutzes.

39) Siehe auch: U. P. Reich: Die wirtschaftlichen Schäden, . . . , a. a. O., Seite 272.

40) C. F. von Weizsäcker in: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, . . . , a. a. O., Seite 11.

41) U. P. Reich: Die wirtschaftlichen Schäden . . . , a. a. O., Seite 273.

42) Bericht der Bundesregierung . . . , a a. O., Seite 12.

Schließlich kann eine weitere Strategie betrachtet werden, die folgendermaßen charakterisiert wird:

S_3: Auf dem Sektor Bevölkerungsschutz werden keinerlei Aktivitäten entwickelt.

(Es wird dabei unterstellt, daß die dadurch eingesparten Gelder zur Lösung anderer gesellschaftlicher Aufgaben herangezogen werden.)

Die Bedingungen:

Nachdem wir drei Strategien entworfen haben, sollen nun die Bedingungen dargestellt werden, unter denen eine optimale Entscheidung gefunden werden soll. Wir sind bei unseren bisherigen Überlegungen davon ausgegangen, daß die zukünftige Entwicklung durch drei Modelle erfaßt werden kann:

— Konfliktmodell
— Koexistenzmodell
— Konvergenzmodell.

Somit erhalten wir den Rahmen für die zu konstruierende Entscheidungsmatrix (Abb. 5).

Bedingungen / Strategien	K_1 Konflikt-modell	K_2 Koexistenz-modell	K_3 Konvergenz-modell
Wahrscheinlichkeiten	P_1	P_2	P_3
S_1: Schutzraumbau			
S_2: Ausbildungen im Selbstschutz			
S_3: keine Aktivitäten			

Abb. 5: Entscheidungsmatrix, erste Form

(Um die Ergebnisse der verschiedenen Strategien besser miteinander vergleichen zu können, wird man zweckmäßigerweise davon ausgehen, daß für die verschiedenen Strategien der gleiche Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird.)

Die Wirksamkeit der verschiedenen Strategien S_i wird gemessen an den Auswirkungen verschiedener Kriegsbilder, für die bei den alternativen politischen Modellen unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten bestehen. Diese Wahrscheinlichkeiten werden unter anderem dadurch beeinflußt, wie lange unser Prognosezeitraum ist. Wir sagten schon an anderer Stelle, daß derartige Entscheidungsmodelle dynamisch im Zeitablauf gesehen werden müssen, d. h. es müßte für jeden relevanten Prognosezeitraum und zu jedem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidungen neu zu treffen oder zu überprüfen sind, eine eigene Matrix aufgebaut werden, um dann ein Optimalitätskriterium zu benutzen, das alle Zeiträume „überdeckt". Zum Zwecke einer leichteren Darstellung unseres Demonstrationsbeispiels wollen wir uns jedoch auf einen Fall beschränken, und zwar: im Jahr 1971 soll eine Entscheidungsmatrix konstruiert werden, die den Zeitraum bis 1980 erfassen soll. Diese zeitliche Grenze ist selbstverständlich relativ willkürlich festgelegt. Eine quantitativ begründete Festlegung könnte sich möglicherweise am sogenannten „Gesetz der Minderschätzung künftiger Bedürfnisse" orientieren, das den Prognosehorizont an den Zeitpunkt legt, nach dem keine bedeutsamen Einflüsse für heutige Entscheidungen mehr erwartet werden (mehr darüber findet sich in der wohlfahrtstheoretischen Literatur. Wir wollen diese Frage nicht vertiefen).

Als Kriegsbilder haben wir grob die folgenden unterschieden:

B_1: Kampf um lokal begrenzte Ziele im Grenzbereich (konventionell und/oder nuklear),

B_2: Versuch der Eroberung der BRD (konventionell und/oder nuklear),

B_3: Versuch der physischen Zerstörung der BRD (nuklear),

B_4: Krieg in der BRD als Teil eines größeren Krieges (vermutlich nuklear).

Unter Berücksichtigung des Prognosezeitraums können Wahrscheinlichkeiten p_k ($k = 1, 2, 3$) für die drei Modelle, wie auch Wahrscheinlichkeiten $q_{k,s}$ ($s = 1, 2, 3, 4$) für die vier Kriegsbilder unter der Bedingung, daß (alternativ) eines der Modelle realisiert wird, bestimmt werden. Wir haben im Abschnitt über „Kriegswahrscheinlichkeiten und Kriegsbilder" dargestellt, wie derartige Wahrscheinlichkeiten bestimmt werden können. Die wichtigste Bestimmungskomponente ist subjektiver Natur, weil die Wahrscheinlichkeiten z. B. so bestimmt werden können, daß eine größere Zahl kompetenter Fachleute darüber befragt werden, welche Kriegswahrscheinlichkeiten sie unterstellen. Auf diese Weise kann man durchschnittliche subjektive Wahrscheinlichkeiten erhalten. Es gibt jedoch auch eine objektive, quantifizierbare Komponente zur Bestimmung dieser Wahrscheinlichkeiten, die davon abhängt, ob es gelingt, die Veränderungen der internationalen Spannungsverhältnisse zu quantifizieren und zu prognostizieren. Hilfsgrößen könnten z. B. sein:

— Rüstungsausgaben,
— Vernichtungskapazitäten,
— Internationale Einkommensungleichgewichte,
— Zahl und Stärke bisheriger Konflikte usw.

Wenn diese Untersuchungen erfolgreich abgeschlossen sind, erhält man die in Abb. 6 dargestellte Form der Entscheidungsmatrix.

Bedingungen	K_1				K_2				K_3			
	B_1	B_2	B_3	B_4	B_1	B_2	B_3	B_4	B_1	B_2	B_3	B_4
Wahrscheinlichkeiten	q_{11}	q_{12}	q_{13}	q_{14}	q_{21}	q_{22}	q_{23}	q_{24}	q_{31}	q_{32}	q_{33}	q_{34}
Strategien												
S_1												
S_2												
S_3												

Abb. 6: Entscheidungsmatrix, zweite Form

Es ist dabei besonders zu beachten, daß die Wahrscheinlichkeiten für die einzelnen Kriegsbilder B_s bei verschiedenen Modellen K_k unterschiedlich sind, also z. B.:

$$q_{1,1} \qquad q_{2,1} \qquad q_{3,1}$$

Darüber hinaus muß festgestellt werden, daß die Wahrscheinlichkeiten einzelner Kriegsbilder von denen anderer mit abhängen, was durch gewisse Automatismen in den militärischen Eskalationsmechanismen verursacht wird. Wir haben darüber an anderer Stelle schon gesprochen. Diese Zusammenhänge erschweren die Bestimmung der Einzelwahrscheinlichkeiten wesentlich, machen sie vielleicht unmöglich; wir werden später sehen, daß jedoch auch dann Lösungsansätze gefunden werden können.

Um nun die für die Entscheidungsmatrix relevanten endgültigen Bedingungen zu formulieren, gehen wir folgendermaßen vor: Wir bestimmen die Wahrscheinlichkeit des Kriegs-

bildes B_s ($s = 1$ bis 4) als ein mit den Modellwahrscheinlichkeiten p_k ($k = 1$ bis 3) gewogenes arithmetisches Mittel aus den Einzelwahrscheinlichkeiten $q_{k,s}$, also:

$$q_1 = \sum_{k=1}^{3} q_{1,k} \cdot p_k = \text{Gesamtwahrscheinlichkeit für das Kriegsbild Nr. 1}$$

$$q_2 = \sum_{k=1}^{3} q_{2,k} \cdot p_k = \text{Gesamtwahrscheinlichkeit für das Kriegsbild Nr. 2}$$

und so weiter. Damit erhält unsere Entscheidungsmatrix das in Abb. 7 dargestellte Aussehen.

Kriegsbilder / Strategien	B_1	B_2	B_3	B_4	F
Wahrscheinlichkeiten	q_1	q_2	q_3	q_4	$q_f = 1 - \Sigma q$
S_1					
S_2					
S_3					

Abb. 7: Entscheidungsmatrix, dritte Form

Bisher haben wir allerdings nur die Fälle betrachtet, in denen es tatsächlich zum Kriege kommt. Dies beschreibt aber die zukünftige Entwicklung nicht vollständig, weil es natürlich sein kann, daß es bis 1980 zu keinem Krieg kommt — die Wahrscheinlichkeit dafür wird sogar recht groß sein. Um auch diese Fälle zu erfassen, kann der obigen Matrix eine letzte Spalte angefügt werden, die wir mit F (= „Frieden") bezeichnet haben. Die Wahrscheinlichkeit für diesen Fall (q_f) muß sich mit den vier anderen Wahrscheinlichkeiten q_s zu 1 ergänzen.

Die Zielfunktion

Wir müssen nun die Felder der Entscheidungsmatrix füllen. Als Maßzahl für die „Erträge" der Strategie S_i bei alternativen Bedingungen B_s (und F), welche mit den Wahrscheinlichkeiten q_s (und q_f) zu erwarten sind, kann z. B. die Zahl der Toten herangezogen werden. Wir haben schon weiter oben erörtert, daß bei der Formulierung einer etwas anspruchsvolleren Zielfunktion schwierige Gewichtsprobleme auftreten, die wir hier folgendermaßen umgehen wollen:

Wir versuchen nicht, die Größen V zu quantifizieren (obwohl z. B. durchaus die Zahl der Toten recht gut geschätzt werden könnte[43]), sondern vergeben lediglich Rangordnungsziffern, die einen um so höheren Wert annehmen, je größer die zu erwartenden Verluste sind. Es ist klar, daß bei der Bedingung F (kein Krieg), die Größen V nicht einfach zu bestimmen sind. Es treten dort keine Verluste auf, d. h. V könnte die Rangordnungsziffer 0 zugewiesen bekommen. Es ist dabei jedoch zu bedenken, daß bei den Strategien S_1 und S_2 sehr viel Geld ausgegeben wurde — und zwar umsonst, weil die Bedingung F ja lautet: es findet kein Krieg statt. Es wurden also volkswirtschaftliche Kapazitäten anderen Verwendungszwecken entzogen, ohne daß sie einen Ertrag im gesellschaftlichen Sinn erbrachten. Die deshalb „entgangenen Erträge", die in anderen Verwendungsrichtungen hätten realisiert werden können, müssen in die Zielfunktion ebenfalls als Verluste aufgenommen werden; dabei gelangen wir wieder zu dem wohlfahrtstheoretischen Problem, wie die Verlustzahlen eines Krieges im Vergleich zu den durch den Bevölkerungsschutz entgangenen Erträgen in Friedenszeiten zu gewichten sind. Theoretisch könnte dieses Gewichtungsproblem durch eine Volksbefragung einer Lösung näher gebracht werden; praktisch handelt es sich dabei um eine politische Entscheidung, für die durch die Bereitstellung statistischer Angaben über Kriegswahrscheinlichkeiten und Kriegsverluste die Basis geschaffen werden kann.

Die allgemeine Form unserer Entscheidungsmatrix hat also das in Abb. 8 dargestellte Aussehen:

Bedingungen / Strategien	B_1	B_2	B_3	B_4	F
Wahrscheinlichkeiten	q_1	q_2	q_3	q_4	q_f
S_1	$V_{1,1}$	$V_{1,2}$	$V_{1,3}$	$V_{1,4}$	$V_{1,f}$
S_2	$V_{2,1}$	$V_{2,2}$	$V_{2,3}$	$V_{2,4}$	$V_{2,f}$
S_3	$V_{3,1}$	$V_{3,2}$	$V_{3,3}$	$V_{3,4}$	$V_{3,f}$

Abb. 8: Entscheidungsmatrix, vierte Form

Der Entscheidungsträger und die Entscheidung

Wir nehmen an, die Entscheidung über eine optimale Strategie soll von einer Regierung getroffen werden, nachdem sie die notwendigen Basisinformationen durch einen Sachverständigenstab erhalten hat. Die Entscheidung kann also von der Entscheidungsmatrix, deren endgültige Form wir für unser einfaches Beispiel oben dargestellt haben, ausgehen, die zu diesem Zweck mit Zahlen gefüllt werden muß. In der folgenden Matrix haben wir die Ergebnisse einer ersten groben Schätzung der Rangordnung der Zielfunktionswerte dargestellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß diese ersten Schätzwerte keinen Anspruch auf besondere Realitätsnähe erheben können — erst eine langwierige und umfassende statistische Basisstudie kann zu wirklich brauchbaren Angaben führen. Die von uns ermittelten Werte beruhen auf folgenden Annahmen:

1. Der Prognosezeitraum reicht bis 1980.
2. Wir unterscheiden drei verschiedene politische Modelle, denen die folgenden Wahrscheinlichkeiten zugewiesen werden[44]):
   - — Konfliktmodell: 0,2
   - — Koexistenzmodell: 0,4
   - — Konvergenzmodell: 0,4
3. Es werden für die einzelnen Modelle folgende Kriegswahrscheinlichkeiten angenommen[45]):
   - — Konfliktmodell: 0,1
   - — Koexistenzmodell: 0,04
   - — Konvergenzmodell: 0,01
4. Wir unterscheiden vier Kriegsbilder (siehe Seite 39), denen in den einzelnen Modellen die folgenden Wahrscheinlichkeiten zugewiesen werden[45]):

	Konfliktmodell	Koexistenzmodell	Konvergenzmodell
B_1	0,0074	0,012	0,0055
B_2	0,0372	0,012	0,0015
B_3	0,0182	0,004	0,0015
B_4	0,0372	0,012	0,0015

43) U. P. Reich: Die wirtschaftlichen Folgen . . . , a. a. O., Anhang, Seite 275 ff.

5. Für alle Modelle gemeinsam ergeben sich daraus die folgenden Wahrscheinlichkeiten der einzelnen Kriegsbilder[45]):

B_1	B_2	B_3	B_4
0,008	0,013	0,006	0,013

Damit ergibt sich eine Kriegswahrscheinlichkeit von 0,04 und entsprechend eine Friedenswahrscheinlichkeit von 0,96[46]).

6. Wir unterscheiden drei Strategien:
   S_1: Schutzraumbau,
   S_2: Unterrichtungen im Selbstschutz,
   S_3: keine Aktivitäten auf dem Sektor Bevölkerungsschutz.

7. Als Zielfunktion V benutzen wir Rangzahlen, die sich bei den einzelnen Kriegsbildern an der Zahl der zu erwartenden Verluste orientieren[47]), bei der Bedingung „Frieden" (F) an der Höhe der durch die Strategien S_i verursachten volkswirtschaftlichen Kosten.

Aufgrund dieser Annahmen erhalten wir die in Abb. 9 dargestellte Entscheidungsmatrix:

Bedingungen / Strategien	B_1	B_2	B_3	B_4	F
Wahrscheinlichkeiten	0,008	0,013	0,006	0,013	0,96
S_1	0,1	0,4	20	10	0,07
S_2	0,1	0,5	15	7	0,10
S_3	0,2	1	30	20	0

Abb. 9: Entscheidungsmatrix, endgültige Form

Berechnet man für die drei Strategien jeweils den mit den Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten durchschnittlichen Verlustwert, so ergibt sich für

S_1: 0,3232
S_2: 0,2783
S_3: 0,4546

Daran zeigt sich, daß die geringsten Verluste bei der Strategie S_2 (Ausbildungen im Selbstschutz) zu erwarten sind, während die Strategie S_3 („nichts tun") deutlich abzulehnen ist. Man mag einwenden, daß diese Ablehnung nur dadurch zustande gekommen ist, daß die volkswirtschaftlichen Kosten der Strategien S_1 und S_2 zu niedrig angesetzt wurden. Proberechnungen zeigen jedoch, daß erst bei einer Verdreifachung des Kostenansatzes für die Spalte „F" unserer Matrix die Strategie S_3 der Strategie S_2 vorzuziehen wäre.

Unter den gegebenen Voraussetzungen empfiehlt sich also eine Strategie, die der Bevölkerung durch Ausbildungen zu einem wirksamen Selbstschutz verhilft.

Dieses Ergebnis scheint angesichts der angebotenen Strategien als nicht unplausibel. Die Zurückweisung der Strategie S_3 (keine Aktivitäten) angesichts der großen Verluste in einem zukünftigen Krieg war zu erwarten. Die Bevorzugung der Strategie S_2 (Ausbildungen) vor S_1 (Schutzraumbau) ist vor allem darauf zurückzuführen, daß ein Schutzbauprogramm, das im wesentlichen so angelegt ist, daß ein 14tägiger Aufenthalt in diesen Schutzräumen ermöglicht werden soll, nur für einen einmaligen Angriff brauchbar erscheint. Diese Überlegungen müssen jedoch unbedingt um den Aspekt erweitert werden, daß bei einem Angriff Folgen auftreten, für die das Schutzbauprogramm sich als überflüssig erweisen kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Kernwaffen mit zeitlicher Verzögerung eingesetzt werden, was im Falle einer größeren militärischen Auseinandersetzung durchaus wahrscheinlich ist. Deshalb scheint es sinnvoller, die Bevölkerung mit den Waffenwirkungen und den relativen Schutzmöglichkeiten vertraut zu machen, als Schutzräume zu bauen. „Ein gegen eine isolierte Bombe optimal geplantes Schutzraumsystem (ist) ... zu schwach"[48]). Gerade von dieser „Modellbombe" gehen aber im allgemeinen die Befürworter eines Schutzbausystems aus. Deshalb schließen wir uns der Argumentation von Weizsäckers — auch auf Grund der Ergebnisse unserer Entscheidungsmatrix — an: ein realistisches Kriegsbild wird so aussehen, daß die Ausbildung der Bevölkerung dem Schutzraumbau vorgezogen werden muß.

Wir betonten mehrfach, daß insbesondere die Bestimmung der verschiedenen Wahrscheinlichkeiten in der Entscheidungsmatrix sehr problematisch und damit angreifbar ist. Wir nehmen deshalb in der folgenden Alternativrechnung an, diese Wahrscheinlichkeiten seien unbekannt und könnten auch nicht geschätzt werden. Unsere Entscheidungsmatrix hat dann die in Abb. 10 dargestellte Form:

Bedingungen / Strategien	B_1	B_2	B_3	B_4	F	E	Max
S_1	0,1	0,4	20	10	0,07	6,114	10
S_2	0,1	0,5	15	7	0,1	4,54	15
S_3	0,2	1	30	20	0	10,24	30

Abb. 10: Entscheidungsmatrix für den Fall von Ungewißheit

Wir nannten weiter oben eine Regel, wie in diesem Fall die optimale Strategie gefunden werden kann: Auch hier berechnen wir einen Durchschnittswert, wobei aber nun keine Wahrscheinlichkeiten zur Gewichtung benutzt werden können. Dies bedeutet, daß wir mangels näherer Informationen unterstellen müssen, daß alle fünf Bedingungen gleichwahrscheinlich sind. Die sich dann ergebenden Erwartungswerte E haben wir in der mit E bezeichneten Spalte der letzten Matrix aufgezeichnet. Auch bei Anwendung dieses Entscheidungskriteriums ist also die Strategie S_2 zu bevorzugen, weil sie zu dem kleinsten Verlust-Erwartungswert führt.

Ein anderes Kriterium für Entscheidungen unter Ungewißheit geht davon aus, daß diejenige Strategie zu wählen ist, welche ein Minimum an maximal zu erwartenden Verlusten realisiert. Bei diesem sog. Minimax-Theorem[49]) geht man also folgendermaßen vor:

a) Man bestimmt den maximalen Verlust der pro Strategie S_i auftreten kann (diesen Maximalwert haben wir in der letzten Matrix in die Schlußspalte „Max" eingetragen).
b) Man wählt jene Strategie S_i, die den kleinsten Max-Wert aufweist.

Auch bei Anwendung dieses Kriteriums ist die Strategie S_2 zu bevorzugen.

Allerdings können wir in den Fällen der Ungewißheit (und

44) Da gerade die Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten sehr schwierig und deshalb in dieser Arbeit noch sehr subjektiv gefärbt ist, werden wir später zeigen, wie Entscheidungen getroffen werden können, auch ohne daß Wahrscheinlichkeiten zuvor ermittelt werden.
45) Siehe Fußnote 44). Wir haben schon darauf hingewiesen, daß bei einer dynamischen Betrachtung des Entscheidungsmodells diese Wahrscheinlichkeiten sich im Zeitablauf ändern werden.
46) Siehe Fußnote 45).
47) Angaben finden sich z. B. in der Studie: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung ..., a. a. O.
48) C. F. von Weizsäcker in: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung ..., a. a. O., Seite 11.
49) Siehe dazu z. B.: R. D. Luce und H. Raiffa: Games and Decisions, Introduction and critical survey, New York und London 1957, Seite 71 ff.

auch in den Fällen unter Risiko, also bei angegebenen Wahrscheinlichkeiten) nicht davon ausgehen, daß z. B. die Strategie S_2 wirklich den zu erwartenden Verlust minimiert. Vielmehr muß berücksichtigt werden, daß möglicherweise eine Mischung mehrerer Strategien eine noch bessere Entscheidung darstellt, was aus der obigen Matrix nicht hervorgeht. Auch derartige Mischstrategien können jedoch in unserem Entscheidungsmodell bestimmt werden, wobei folgendermaßen vorzugehen ist:

Wenn die Strategien gemischt werden, so wird die Strategie S_1 mit der Wahrscheinlichkeit r_1, S_2 mit r_2 usw. durchgeführt. Realisiert sich dann die Bedingung B_1, so ergibt sich als Ertrag der gemischten Strategien:

$$V_1 = r_1 \cdot V_{1,1} + r_2 \cdot V_{2,1} + \ldots + r_i \cdot V_{i,1}$$

Realisiert sich dagegen die Bedingung B_2, so ergibt sich als Ertrag:

$$V_2 = r_1 \cdot V_{1,2} + r_2 \cdot V_{2,2} + \ldots + r_i \cdot V_{i,2}$$

usw.

Die Wahrscheinlichkeiten r_i, welche ja Aktionsparameter des Entscheidenden sind, werden so bestimmt, daß die Verluste, welche nun von den „Mischparametern" r_i funktional abhängen, minimiert werden. Diese Minimierungsaufgabe soll im Rahmen dieser Arbeit aber nicht mehr in Angriff genommen werden. Wir verweisen auf die entsprechende spieltheoretische Literatur[50]).

Ausblick

Wir haben nun in groben Zügen dargestellt, welche Schritte durchlaufen werden müssen, um unter der Nebenbedingung bestimmter zukünftiger Entwicklungen, welche sich in verschiedenen Denkmodellen internationaler Beziehungen erfassen lassen, zu optimalen Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes zu gelangen. Der Leser hat sicherlich erkannt, daß insbesondere die Zahlenbeispiele, die wir zur Illustration der theoretischen Erörterungen gebracht haben, sehr spekulativen Charakter aufweisen. Diesen werden sie erst dann verlieren, wenn auf Grund intensiver Studien (Sammlung von statistischem Ausgangsmaterial, Prüfung und Interpretation der Daten, Ermittlung funktioneller Zusammenmänge wie z. B. zwischen Schutzmaßnahmen und Verminderung der Verlustzahlen, Prognosen zukünftiger Entwicklungen etc.) die Daten besser abgesichert werden können; wenn darüber hinaus das Dynamisierungsproblem berücksichtigt wird und der Abhängigkeit der verschiedenen Wahrscheinlichkeiten voneinander gebührend Rechnung getragen wird. Unter Berücksichtigung dieser Einwände muß man zu dem Schluß gelangen, daß die vorangegangenen Ausführungen und die Zahlenbeispiele vor allem der Diskussion der theoretischen Grundlagen dienten. Es sollte ein Rahmen bestimmt werden, der zu gegebener Zeit mit den richtigen und mit ausreichenden Daten gefüllt werden muß, damit für die Praxis verwertbare Aussagen über zukünftige Maßnahmen des optimalen zivilen Bevölkerungsschutzes erlangt werden können.

50) Siehe z. B.: R. D. Luce und H. Raiffa: Games and Decisions, . . . , a. a. O., Seite 69 ff.
G. Menges: Grundmodelle wirtschaftlicher Entscheidungen, . . . , a. a. O., Seite 213 ff.

Literaturverzeichnis

Um dem Leser eine Vertiefung der dargebotenen Überlegungen zu erleichtern, beschränken wir uns auf die Angabe weniger, aber wichtiger Arbeiten.

W. Graf von Baudissin: Sicherheit für die Bundesrepublik, in: Das 198. Jahrzehnt, eine Team-Prognose für 1970 bis 1980, Hamburg 1969, Seite 261 ff.

Bericht der Bundesregierung über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972, in: Ziviler Bevölkerungsschutz — ZB, Sonderausgabe Februar 1969.

A. Buchan: Die Zukunft des Krieges, in: Das 198. Jahrzehnt, . . ., a. a. O., Seite 153 ff.

U. Eichstädt: Die verteidigungspolitische Situation der Bundesrepublik Deutschland und ihre Auswirkungen auf die zivile Verteidigung, in: Zivilverteidigung, No. 1/2, 3 und 4, 1970.

B. Fritsch: Die vierte Welt, Modell einer neuen Wirklichkeit, Stuttgart 1970.

Das 198. Jahrzehnt, eine Team-Prognose für 1970 bis 1980, Hamburg 1969.

Handbuch Selbstschutz, Hrsg.: Bundesverband für den Selbstschutz, Ausgabe 1967, München 1967.

R. Havemann: Der Sozialismus von morgen, in: Das 198. Jahrzehnt . . ., a. a. O., Seite 199 ff.

Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, Hrsg.: C. F. von Weizsäcker, München 1971.

R. D. Luce und H. Raiffa: Games and Decisions, Introduction and critical survey, New York und London 1957.

K. Marx: Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1947.

G. Menges: Grundmodelle wirtschaftlicher Entscheidungen, Einführung in moderne Entscheidungstheorien, Köln und Opladen 1969.

A. Pfau: Biologische Auswirkungen eines nuklearen Krieges in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, . . ., a. a. O., Seite 531 ff.

E. Rahner: Die Zerstörung des Agrarpotentials und die Überlebenschancen der Bevölkerung — ein Simulationsmodell, in: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, . . ., a. a. O., Seite 457 ff.

U. P. Reich: Die wirtschaftlichen Schäden eines atomaren Krieges in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Folgen, in: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, . . ., a. a. O., Seite 199 ff.

BzB-Veranstaltungen

Im 1. Halbjahr 1972 führt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz folgende Ausbildungsveranstaltungen durch:

1. Zivilschutz-Grundlehrgänge für die im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamten in verantwortlicher Stellung für den Zivilschutz tätigen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 25. Januar — 28. Januar
vom 8. Februar — 11. Februar und
vom 29. Februar — 3. März.

2. Zivilschutz-Lehrgänge für beamtete und angestellte Tierärzte der
   — Landkreise und kreisfreien Städte,
   — Veterinäruntersuchungsanstalten,
   — Tiergesundheitsämter,
   — Veterinärämter,
   — der Schlachthöfe und für amtlich bestellte Fleischbeschautierärzte

vom 18. Januar — 21. Januar
vom 22. Februar — 25. Februar und
vom 21. März — 24. März.

3. Planungsseminare „Baulicher Zivilschutz (Grundseminare) für leitende Bedienstete der kommunalen und staatlichen Bauverwaltungen, der Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörden sowie Dozenten der Staatsbauschulen u. a.

   Zugelassen sind ferner freischaffende Architekten, Bauingenieure und Baumeister sowie beratende Ingenieure und leitende Bedienstete von Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaften

vom 25. Januar — 28. Januar
vom 8. Februar — 11. Februar
vom 14. März — 17. März
vom 11. April — 14. April und
vom 2. Mai — 5. Mai.

Die Einladungen zu den Veranstaltungen sind durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz an die jeweils beteiligten Länder, Behörden, Verbände und Gesellschaften ergangen.

Die beabsichtigten Führungslehrgänge befinden sich noch in der Vorbereitung. Hierzu wird zu gegebener Zeit gesondert eingeladen.

Crisis Management

Schlagwort und Chance

Erfordernisse der Krisenvorsorge aus ziviler Sicht

Von Alfred Janssen

Der Aufsatz setzt die in Heft 11/1971 der ZIVILVERTEIDIGUNG begonnene Erörterung eines Themas fort, das zwar im Augenblick der Tagesaktualität entrückt zu sein scheint, jedoch jederzeit den Horizont unserer Hoffnungen auf einen dauerhaften Frieden wieder neu verfinstern kann. — Die bisherige Analyse bemühte sich um terminologische Klärung des „Krisenbildes" und um die Darstellung der Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen Krisenmanagement und Krisenvorsorge im Rahmen eines „Gesamtsystems". Im folgenden soll auf die materiellen Erfordernisse der Krisenvorsorge im einzelnen eingegangen werden.

Organisatorische und kommunikationstechnische Vorkehrungen

Am Ausgangspunkt jeder Erörterung über die organisatorische Vorsorge für ein Krisenmanagement steht die Erkenntnis, daß Organisation kein Selbstzweck ist, sondern rein instrumentalen Charakter trägt. Andererseits ist die politische Führung bei der Wahl ihrer Mittel auf die Unterstützung eines qualifizierten Apparates angewiesen, dessen zweckmäßige Durchbildung insoweit Erfolg oder Mißerfolg des Krisenmanagements maßgeblich beeinflussen kann.[51])

Es ist hier nicht der Raum, in eine erschöpfende Analyse der mannigfachen und schwierigen Führungs- und Organisationsprobleme einzutreten, die sich im Rahmen der Sicherheitspolitik für die Zusammenarbeit innerhalb des Atlantischen Bündnisses aber auch für die Bundesrepublik selbst und hier insbesondere für die Bundesregierung ergeben und die in wichtigen Teilen noch der Lösung harren.

Unabhängig von unterschiedlichen Auffassungen bei dieser oder jener Detailfrage sollte über folgende Grundsätze Einigkeit bestehen:

(1) Alle den Krisenfall betreffenden organisatorischen Überlegungen stehen unter dem sich aus dem Wesen des Krisenmanagements, den Erfordernissen der Gesamtverteidigung und den Verpflichtungen des Bündnisses ableitenden Zwang zu kooperativer und zum Teil integrierter Führung im Zusammenwirken von allgemeiner Bündnis- bzw. Außenpolitik und Verteidigungspolitik, von militärischer und ziviler Verteidigung und von zwischenstaatlichem und innerstaatlichem Bereich. Darüber hinaus wird gerade die Bundesrepublik endlich auch die notwendigen organisatorischen Konsequenzen aus der immer häufiger beschworenen und auch durchaus latenten Gefahr verstärkter subversiver Tätigkeit ziehen müssen.[52])

(2) Die Krisenorganisation muß sich „nahtlos" aus der Friedensorganisation entwickeln lassen und selbst Fundament für die Kriegsorganisation sein, damit eine kontinuierliche, zu raschen Entschlüssen befähigte Führung gewährleistet ist. Die organisatorische Umstellung kann dadurch erleichtert werden, daß die für die Krisenvorsorge zuständigen Organe die Kader für die Krisen- und Kriegsgliederung bilden. Das gilt in besonderem Maße für die politische und militärische Führungsspitze der NATO und die oberen Führungsebenen im nationalen Bereich. Hierbei sollte aber beachtet werden, daß das hinsichtlich der Kontinuität über die Organisation Erreichte durch starke Personalfluktuation wieder zunichte gemacht werden kann.

(3) Ein Schwerpunkt organisatorischer Krisenvorsorge liegt in der Planung von Krisen-, Führungs- und Arbeitsstäben, die entweder Führungsaufgaben kollektiv wahrnehmen oder lediglich Beratungs- bzw. Exekutivfunktionen haben.[53]) Auf stabsmäßiges Arbeiten wird sich nicht zuletzt die weitverzweigte zivile Verwaltung im nationalen Bereich einstellen müssen, da ihr friedensmäßiger Arbeitsstil kaum geeignet sein dürfte, die im Krisen- und Verteidigungsfall anfallenden Aufgaben unten den dann herrschenden Bedingungen zu meistern.[54]) Eine sachgemäße Beratung der politischen Führung durch die Stäbe bedingt, daß diese sich aller wissenschaftlichen Erkenntnismittel bedienen, die Natur- und Geisteswissenschaften zur Verfügung stellen.

(4) Technische Führungsmittel, die größere friedensmäßige Investitionen z. B. auf dem Fernmeldesektor erfordern, können ver-

51) Vgl. Klaus Seemann „Die Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland als organisatorisches Problem", Wehrkunde Heft 5/1966, Seite 221.

52) Vgl. Klaus Seemann, a.a.O., Seite 224 und 225.

53) Vgl. Helmut Schmidt's Aussage „Führung ist nur im Team möglich" in „Strategie des Gleichgewichts", a.a.O., Seite 303.

54) Vgl. Wolfgang Siedschlag „Wie man Krisen bewältigt — Arbeitsweise, Weisungs- und Befehlstechnik ziviler Arbeitsstäbe", ZIVILVERTEIDIGUNG Heft 4/1971, Seite 13 ff.

nünftigerweise erst dann festgelegt und vorbereitet werden, wenn über die Führungsorgane, ihre Aufgaben, ihre Arbeitsweise und ihren Standort endgültig Klarheit besteht. Umgekehrt können die Möglichkeiten und Kosten für Fernmeldeverbindungen sehr oft auch die Standortwahl beeinflussen. Zwischen organisatorischen und kommunikationstechnischen Vorkehrungen bestehen also enge Abhängigkeiten.

(5) Wichtiger noch als die Aufstellung von Stäben und die Bereitstellung technischer Hilfsmittel ist es nach Grewe, „im Krisenfall über ‚Krisenplaner' verfügen zu können, nämlich über Persönlichkeiten, die Entschlossenheit, Verantwortlichkeit, Kenntnis der jeweiligen Problematik, Überblick über die Gesamtsituation, ruhiges Blut und physische Widerstandsfähigkeit vereinen".[55]) Schmidt sieht die Qualität der nationalen „Führungsmannschaft" außer in der Kenntnis der Apparatur vor allem in der Fähigkeit, Ideen zu produzieren oder aufzugreifen, und in der Bereitschaft, den Exekutivapparat so zu verändern und so zu dirigieren, daß diese Ideen verwirklicht werden können.[56])

(6) In diesem Sinne kommt der Prüfung der Funktionsfähigkeit des Apparates und der Ausbildung und Schulung der Experten mit Hilfe von Übungen und Planspielen unter den Bedingungen simulierter Krisenlagen besondere Bedeutung zu.[57]) Daneben sollte aber auch auf eine rechtzeitige Einübung jenes politischen Führungspersonals hingewirkt werden, bei dem die entscheidende Verantwortung für das Krisenmanagement liegen würde. Dies ist in der Durchführung sicher schwierig, aber der Verantwortung im Rahmen der Krisenvorsorge sachlich adäquat.

Auf NATO-Ebene stehen als oberste politische Organe für ein Krisenmanagement der NATO-Rat und der Ausschuß für Verteidigungsplanung (DPC) zur Verfügung.

55) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 626.
56) Vgl. Helmut Schmidt, a.a.O., Seite 303.
57) Vgl. Alfred Janssen „Das Planspiel als Ausbildungsmittel der zivilen Verteidigung", ZIVILVERTEIDIGUNG Heft 1/1971, Seite 12 ff.

Ihre Zuständigkeit ergibt sich

— völkerrechtlich aus der Natur des Bündnisses als Organisation gleichberechtigter, souveräner Staaten;

— vertraglich vor allem aus der Verpflichtung, den Rat von jeder Entwicklung zu unterrichten, die das Bündnis in bedeutsamer Weise angeht, und sich nicht ohne angemessene Vorkonsultation zu einer festen Politik zu entschließen (vgl. Ziff. 51 des Berichts der sog. „Drei Weisen" über die nichtmilitärische Zusammenarbeit im Rahmen der NATO vom Jahre 1956).

Die Zuständigkeit dieser Organe schließt weder unmittelbare Krisenkonsultationen zwischen einzelnen NATO-Regierungen noch zusätzliche, bi- oder multilateral abgestimmte Krisen- bzw. Alarmmaßnahmen aus.

Rat und DPC haben in einer Krise vor allem folgende Funktionen zu erfüllen:[58])

— Informations- und Meinungsaustausch,
— Formulierung und Verabschiedung von öffentlichen Erklärungen,
— Erteilung politischer Richtlinien an die NATO-Militärbehörden,
— Vorbereitung und Verabschiedung von Empfehlungen und Entscheidungen in bezug auf das NATO-Alarmsystem und
— Dislozierung bestimmter militärischer Verbände.

Die im Rahmen der Reorganisation der NATO 1967/1968 durchgeführte Verlegung von Hauptquartieren ermöglichte es, die obersten politischen und militärischen Instanzen des Bündnisses (Rat/DPC und Militärausschuß), die integrierten zivilen und militärischen Stäbe („International Staff" des Generalsekretariats und „International Military Staff" des Militärausschusses) sowie die nationalen politischen und militärischen Vertreter in einem gemeinsamen Gebäude in Brüssel unterzubringen und im Lagezentrum (Situation Center) dieses Gebäudes die der Krisenbewältigung dienenden Anlagen (Crisis Management Machinery) zu konzentrieren.[59])

58) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 630.
59) Vgl. — Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 630/631.
— Weißbuch 1970 „Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr", Seite 23.

Das Lagezentrum übernimmt die Sammlung und Verarbeitung aller zur politischen und militärischen Entscheidungsfindung benötigten Informationen aus dem gesamten NATO-Bereich und die Verteilung von Lage- und Konsultationsberichten an die vorgesehenen Empfänger. Es ist mit den für ein modernes militärisches Hauptquartier charakteristischen Hilfsmitteln für „Briefings" über die politische und militärische Lage, einer Datenspeicherungsanlage, einem mit den Delegationsräumen und im weiteren Ausbau auch mit den Hauptstädten verbundenen Konsultationsraum sowie einem Fernmeldezentrum versehen.

Das Fernmeldezentrum stellt innerhalb eines NATO-weiten Konsultationsnetzes (NATO-wide Communication System) unmittelbare („point-to-point"), abhörsichere und gleichzeitige Fernschreibverbindungen mit den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und den wichtigsten militärischen NATO-Hauptquartieren her. Es ist dafür Sorge getragen, daß sich die Endstellen dieses Netzes bei den koordinierenden nationalen bzw. integrierten Krisenstäben befinden.

Eine weitere Fernschreibzentrale ist in Großbritannien im Aufbau, nach deren Fertigstellung durch Querverbindung der beiden Systeme eine Ausweichmöglichkeit bestehen wird.[60])

Seit kurzem besitzt die NATO auch zwei eigene Fernmeldesatelliten.[61]) Sie dienen als Relaisstationen für Gespräche sowie für telegraphische Datenübermittlung und verbinden die Hauptstädte der Mitgliedstaaten und die Befehlsstellen der NATO auf beiden Seiten des Atlantik über zwölf Boden-Empfangsstationen miteinander. Angeschlossen sind außerdem die Flaggschiffe der NATO-Flottenstreitmacht.[62])

In dem Zusammenhang sei auf das nicht unwichtige Problem einheitlicher Zeitbestimmung hingewiesen. Es besteht nämlich schon in

60) Vgl. Peter Jenner „Das Fernmeldenetz der NATO wird weiter verbessert", NATO-Brief Heft 4/1970, Seite 7 ff.
61) Start von Kap Kennedy aus am 20. März 1970 (NATO-I) und am 3. Februar 1971 (NATO-II).
62) Vgl. — Verteidigungsweißbuch 1970, a.a.O., Seite 24.
— Gérard van Rossum „NATO-Fernmeldesatellit gestartet", NATO-Brief Heft 4/1970, Seite 1 ff.
— „Nachrichtensatelliten — Systeme der NATO", Wehrkunde Heft 3/1971, Seite 159/160.

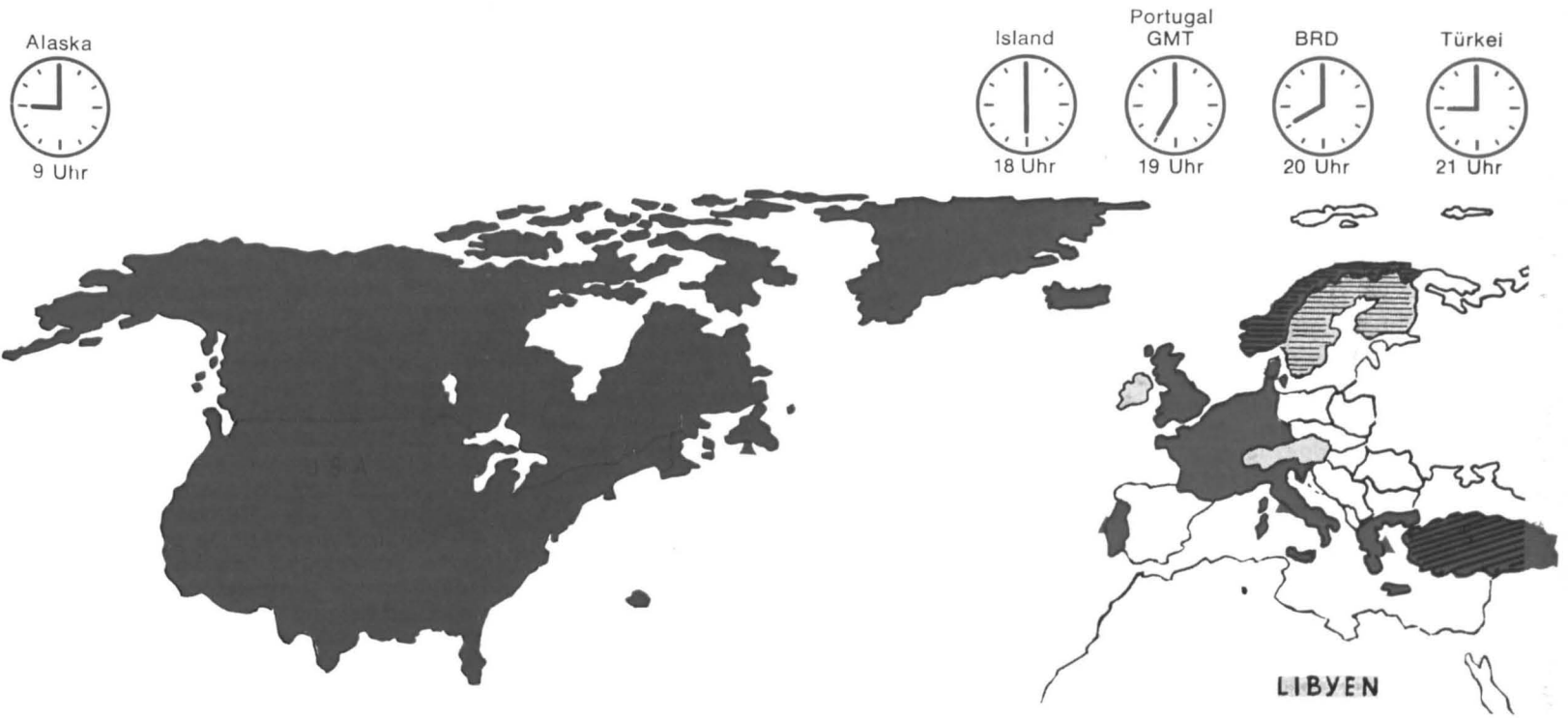

Bild 5:
Zeitverschiebung im NATO-Bereich

der Europazone der NATO eine Zeitverschiebung von 3 Stunden — Unterschied zwischen der für Griechenland und die Türkei geltenden Osteuropäischen Zeit und der Islandzeit—, im gesamten NATO-Bereich sogar eine solche von 12 Stunden – Unterschied zwischen der Osteuropäischen Zeit und der Alaska Standard Time — (Bild 5). Um sich trotz unterschiedlicher Ortszeiten über e i n e n für alle Bündnispartner maßgebenden Zeitpunkt verständigen zu können, ist für den militärischen Bereich der NATO und die oberen Ebenen der politischen Führungsorgane einheitlich die Z (ZULU)-Zeit festgelegt worden. Die Z-Zeit entspricht der Greenwich Mean Time (GMT) bzw. der Westeuropäischen Zeit (WEZ); sie liegt um eine Stunde hinter der A (ALFA)-Zeit bzw. der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ), die auch für die Bundesrepublik gilt, zurück.[63])

In der Bundesrepublik Deutschland hat das Grundgesetz in der Fassung, die es durch die Notstandsgesetzgebung von 1968 erhalten hat, gewisse verfassungsrechtlich-organisatorische Regelungen für die hier bereits definierten Fälle des Äußeren Notstandes getroffen, wonach folgende Bundesinstanzen für die Mitwirkung an Krisenbewältigungsmaßnahmen bzw. für ihre Anordnung zuständig sind:[64])

- der Bundeskanzler (vgl. Art. 65 und 115b GG),
- das Bundeskabinett (vgl. u. a. Art. 115f GG),
- der Bundesverteidigungsminister (vgl. Art. 65a GG),
- der Bundestag (vgl. Art. 80a GG) und
- der Gemeinsame Ausschuß des Bundestages (vgl. Art. 53a, 115a und 115e GG).

Einer Anregung der NATO an alle Mitgliedstaaten entsprechend hat die Bundesrepublik bereits im November 1955 den „Bundesverteidigungsrat" ins Leben gerufen, der im Oktober 1969 in „Bundessicherheitsrat" umbenannt wurde. Es handels sich hierbei um einen unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers tagenden und das Kabinett entlastenden Kabinettsausschuß, dem es obliegt, wichtige Einzelfragen aus dem Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu beraten und die einschlägigen politischen Entscheidungen des Bundeskanzlers bzw. der Bundesregierung vorzubereiten. Endgültige Entscheidungen kann der Ausschuß aufgrund der herrschenden Verfassungssituation nicht treffen.[65])

Diese hier nur in Umrissen gezeichnete Spitzenorganisation der Bundesrepublik weist gegenüber den anderen NATO-Staaten und dem neutralen Ausland manche Analogien aber auch wesentliche Unterschiede auf[66]). Daß sie den gestiegenen Erfordernissen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie des Krisenmanagements nicht genügt, wird von Politikern und Experten seit langem beklagt, ohne daß bisher Anzeichen für eine Änderung erkennbar sind.[67])

63) Vgl. „ABC der Zivilverteidigung", a.a.O., Seite 11 und 146.

64) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 629.

65) Für weniger bedeutsame Fragen ist unterhalb der Ministerebene des Bundessicherheitsrates ein besonderer Abteilungsleiterausschuß gebildet worden.

66) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Begriffe und Spitzenorganisation der Gesamtverteidigung im westlichen Ausland", ZIVILVERTEIDIGUNG Heft 7/8/1970, Seite 52 ff. und Heft 9/1970, Seite 28 ff.

67) Vgl. — Helmut Schmidt, a.a.O., Seite 256 ff.
— Klaus Seemann, a.a.O., Seite 228.
— Horst von Zitzewitz „Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland", Außenpolitik Heft 5/1967, Seite 279 ff.
— Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation der Bundesrepublik Deutschland und ihre Auswirkungen auf die zivile Verteidigung", ZIVILVERTEIDIGUNG Heft 3/1970, Seite 13.
— Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Begriffe und Spitzenorganisation . . . ", a.a.O., Heft 9/1970, Seite 32.

Die Schwäche der deutschen Organisation liegt vor allem in dem Fehlen eines zentralen „überressortlichen" Planungs- und Koordinierungsstabes für Fragen der Sicherheit und der Gesamtverteidigung, der als Planungs- und Führungsorgan des Bundeskanzlers dem Kanzleramt anzugliedern wäre. Dem Stab würde sowohl für die Krisenvorsorge als auch für ein Krisenmanagement überragende Bedeutung zukommen. Als Vorbild für eine Verbesserung bieten sich das französische und das schweizerische Beispiel der Errichtung eines besonderen Stabsorgans für die laufende Planung und Koordinierung der Gesamtverteidigung an.

Im Krisenfall hat sich die Bundesregierung im Rahmen des Informations- und Konsultationsverfahrens der NATO und bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung auf eine Vielzahl komplizierter Informationssysteme zu stützen, um laufend und umfassend über die äußere und innere Lage orientiert zu sein. Es kommt darauf an, diese Teilsysteme als ein komplexes Gesamtsystem zu sehen und zu planen, eine klare Arbeitsteilung unter den Teilsystemen festzulegen und zugleich eine genügend starke, koordinierende und integrierende Zentrale zu schaffen.

Seiner verfassungsmäßigen und regierungstechnischen Funktion nach ist das Bundeskanzleramt — wie schon bei dem genannten zentralen Planungs- und Koordinierungsstab — der Ort, an dem diese Lagezentrale beheimatet sein sollte. Hier würden die von den Ressorts und anderen Nachrichtenquellen eingehenden Lageberichte und Informationen in kurzer Zeit zu einer Gesamtlage zusammenzufassen sein, die dem Regierungschef und seinem Kabinett wie auch dem Parlament als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage zu dienen hat. Neben der Lageintegration hätte das Kanzleramt u. a. noch folgende weitere Funktionen im Zuge zentraler Nachrichtenverarbeitung und -verwertung zu übernehmen:

— die Weitergabe von eingegangenen Informationen bzw. von eigenen Arbeitsergebnissen an die zuständigen Stellen in den Ressorts und in anderen Behörden sowie an das Lagezentrum in Brüssel;

— die autoritative Auskunftserteilung über den letzten Stand der Dinge und über die Krisenpolitik der Bundesregierung — soweit die Öffentlichkeit angesprochen wird in Zusammenarbeit mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung;

— die Intensivierung der Verbindung zwischen der Bundesregierung und den legislativen Organen des Bundes, vor allem den Ausschüssen und Fraktionen des Bundestages.

Natürlich erfordert die Wahrnehmung dieser Aufgaben umfangreiche organisatorische, technische und personelle Vorkehrungen. Gleichwohl wären die Möglichkeiten einer solchen Lagezentrale nur dann optimal auszunutzen, wenn dem Bundeskanzleramt gleichzeitig ein zentrales Stabsorgan der erwähnten Art zur Verfügung stände.

Zwecks Unterstützung der Lagezentrale beim Kanzleramt sollte jedes mit Krisenaufgaben befaßte Ressort im Stande sein, die Informationen seines Bereichs kurzfristig zu einer vollständigen Lagebeurteilung zu verarbeiten. Für diejenigen Ressorts, die über eigene Lagezentren verfügen (u. a. Auswärtiges Amt, Bundesverteidigungsministerium, Bundesinnenministerium, Bundesnachrichtendienst[68])), sollte dies keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, obschon es entscheidend auf den rechtzeitigen Eingang quantitativ und qualitativ ausreichender Informationen aus dem nachgeordneten Bereich ankommt.

Hier liegt in der Tat ein weiterer Schwerpunkt planerischer Vorsorge, vor allem, was den gesamten zivilen Bereich der Bundesrepublik und speziell die koordinierende innere Verwaltung betrifft.

Im Rahmen des Krisenmanagements erscheint es unerläßlich, daß schon von Beginn einer Krise an für das Gebiet der Bundesrepublik eine „Zivile Gesamtlage" erstellt wird. Zu diesem Zweck wird (möglicherweise bereits in einem frühen Krisenstadium) eine verwirrende Fülle von Informationen aus einer sehr großen Zahl ziviler Sach- und Zuständigkeitsbereiche[69]) zu sammeln und zu verarbeiten sein. Das Erkennen subversiver Aktionen des Gegners und des ihnen zugrunde liegenden Systems stellt nicht zuletzt den zivilen Informationssektor vor eine weitgehend neue und ungemein schwierige Aufgabe[70]). Schließlich kann man auch die Beobachtung und Beurteilung der Stimmung der Bevölkerung, die auf die Begleitumstände von Krisen weder praktisch noch psychologisch vorbereitet ist, nicht zu den Alltäglichkeiten zählen.

Diese Krisen-Informationsaufgaben gehen also nach Umfang und Art weit über das hinaus, was an einschlägigen Friedensaufgaben zum Beispiel auf dem Gebiet des polizeilichen Meldewesens anfällt. Sie lassen sich daher auch mit dem heutigen zivilen Informationsmechanismus nicht mehr bewältigen. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß man hier allein mit der Festlegung einiger Meldeschemen und Meldetermine Abhilfe schaffen könne. Vordringlich erscheint der Aufbau eines ausgewogenen Systems vertikal und horizontal miteinander verbundener Lagezentralen der Landesregierungen, der Regierungspräsidenten und der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen spätestens vom Beginn einer Krise an ständig Meldungen über die Entwicklung in den verschiedenen Bereichen auflaufen und ausgewertet werden.[71]) Bei der Festlegung des Zeitpunktes für die Inbetriebnahme der Lagezentralen ist zu bedenken, daß die meisten von ihnen neu einzurichten und aus diesem Grunde erst nach einer gewissen Anlaufzeit voll arbeitsfähig sind.

Die technische Einrichtung, die personelle Besetzung und die Arbeitsweise der einzelnen Lagezentralen richtet sich nach ihrer Funktion im Rahmen des Gesamtsystems (Bild 6). Jede Stelle wird in einer gründlichen Funktionsanalyse einen Ausgleich finden müssen zwischen dem, was man zur Erstellung des Lagebildes zu den festgesetzten Zeiten braucht, und dem, was mit vertretbarem Personal-, Material- und Zeitaufwand an Informationen „hereingeholt" und verarbeitet werden kann. Hierfür sollten den planenden Stellen gewisse allge-

68) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 629.

69) Als Beispiel sei die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern in bezug auf die „Innere Sicherheit" genannt.

70) Die Arbeitsgruppe „Psychologische Landesverteidigung" in Heidelberg schlägt vor, ein zivil-militärisches Informationssystem zu schaffen, das durch Zusammenfassung aller einlaufenden Informationen über die Tätigkeit des Gegners hinter dessen System kommen soll. Diese Analyse könnte es z. B. ermöglichen, Objektschutz nur an den Stellen einzusetzen, wo erkennbar der Schwerpunkt des subversiven Kampfes liegt.
Siehe auch Rudolf Woller, a.a.O., Seite 308.
Vgl. ferner Siegfried Steuer „Über die Operationsfreiheit", Wehrkunde Heft 1/1971, Seite 19.

71) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . ", a.a.O., Heft 3/1970, Seite 12.

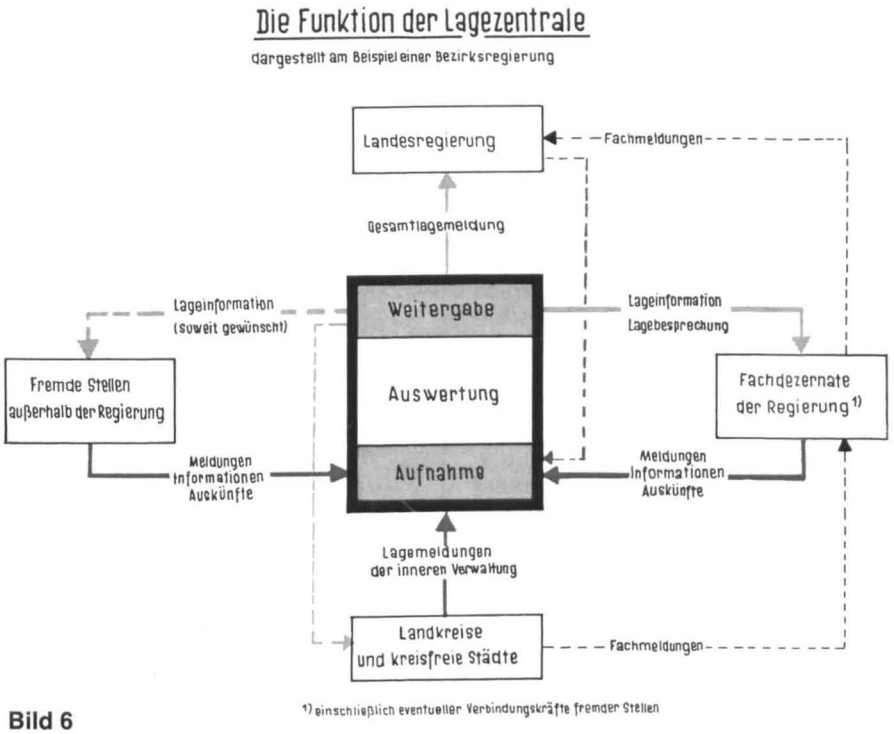

Bild 6

meine Regeln an die Hand gegeben werden, die insbesondere darauf abzielen müßten, einerseits einer unnötigen und nicht mehr zu bewältigenden Meldeflut vorzubeugen, andererseits die Zusammenarbeit so zu fördern, daß es zu einer koordinierten Auswertung der Erkenntnisse aller Lagezentralen und sonstigen Informationsstellen auf allen Verwaltungsebenen kommt.

Die zivile Alarmplanung als Teil der gesamten Mobilmachungs- und Alarmplanung

Innerhalb des Krisenmanagements stellen Mobilmachungs- und Alarmmaßnahmen die deutlichsten „Signale" dar, um dem Gegner die eigene politische Entschlossenheit zu demonstrieren, seinen Pressionen nicht nachzugeben. Denn diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, die Verteidigungsbereitschaft des militärischen und des zivilen Bereichs im Sinne der Abschreckung des Gegners schrittweise zu erhöhen — wenn erforderlich, d. h. bei erkanntem Angriff, bis zur optimalen Bereitschaft in kürzester Frist. Mit ihnen treten unvermeidlich die Sachzwänge stärker in den Vordergrund, die die politische Handlungsfreiheit beider Seiten zunehmend und eventuell sehr rasch einengen können. Allerdings liegt darin nicht allein die Gefahr einer Degeneration der Krise in den Krieg, sondern zugleich — wie die Kuba-Krise eindrucksvoll gezeigt hat — der Antrieb zu ihrer Entschärfung.

Mobilmachung und Alarmierung setzen aber auch für den innerstaatlichen Bereich ein unübersehbares Zeichen, weil das immer größer gewordene Gewicht der zivilen Verteidigung zu entsprechend intensiveren Eingriffen in das gesamte zivile Leben zwingt. So beinhaltet die zivile Alarmplanung in der Summierung aller von ihr vorzubereitenden Maßnahmen nicht mehr und nicht weniger als die Umstellung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft von Friedensverhältnissen auf die Erfordernisse eines modernen Krieges.

Die Planung hat insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Alarmfall die erste Phase eines ungewohnten und ungewollten Ernstfalles ist und diese erste Phase mit ziemlicher Sicherheit gerade im zivilen Bereich unter starkem Zeitdruck wie auch wohl immer unter einem mehr oder weniger großen Überraschungseffekt stehen wird. Aus dieser Sicht könnte sich der Alarmfall nicht nur als erste, sondern auch als eine der größten Bewährungsproben sowohl für den zivilen Bereich selbst und die hier getroffenen Verteidigungsvorbereitungen als auch für das Zusammenwirken von ziviler und militärischer Verteidigung erweisen. Was hier nicht oder schlecht oder falsch gemacht wird, dürfte sich kaum noch korrigieren lassen.

So muß beispielsweise, wenn man im zivilen Bereich nicht von vornherein in zeitlichen Verzug kommen will, zunächst einmal sichergestellt werden, daß die zu alarmierenden Behörden und Dienststellen erste Alarmsprüche auch außerhalb der normalen Dienstzeit, d. h. bei Nacht und an arbeitsfreien Tagen, empfangen können. Dies ist eine für die zivile Alarmplanung typische und bei der großen Zahl nicht durchgehend besetzter ziviler Dienststellen auch sehr schwierige Aufgabe.

Das besondere äußere Merkmal der Alarmplanung ist allgemein darin zu sehen, daß auf der Grundlage eines Planungsprogramms (Alarmplan[72])) Alarmweisungen der verschiedensten Art im Frieden vorbereitet und dann sozusagen „auf Eis gelegt" werden, um sie im Alarmfall aus dem Kühlschrank zu nehmen und „aufzutauen". Dieses Auftauen wird durch die sogen. „Auslösung" bewirkt.

Es versteht sich, daß alle diese Vorgänge festen und einheitlichen Regeln unterworfen sein müssen, wenn im Alarmfall tatsächlich Zeit gewonnen werden soll. Im Sinne eines solchen Zeitgewinns ist u. a. vorgeschrieben, daß

- die Alarmmaßnahmen bzw. -weisungen zwecks schneller Auslösung einem Alarmsystem zugeordnet,
- alle Einzelheiten ihrer vorgesehenen Auslösung und Durchführung schriftlich festgelegt und
- die vorbereiteten Alarmunterlagen bei bestimmten Stellen nach einheitlicher Ordnung zusammengestellt werden (Alarmkalender[73])).

Im Sinne des Krisenmanagements ist von der Alarmplanung zu fordern, daß sie entsprechend allen denkbaren Krisenentwicklungen für eine flexible Auslösung der Alarmmaßnahmen Sorge trägt, um Regierung und Parlament die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidungen zu jedem Zeitpunkt des Alarmfalles

72) Vgl. „ABC der Zivilverteidigung", a.a.O., Seite 10.

73) Vgl. „ABC der Zivilverteidigung", a.a.O., Seite 10.

der dann bestehenden Lage und der voraussichtlichen Lageentwicklung anzupassen. So müssen, je nachdem, ob eine Krise langsam oder rasch eskaliert bzw. abschwillt, die Alarmmaßnahmen einzeln oder gebündelt ausgelöst wie auch in gleicher Weise zurückgenommen werden können.[74])

Aus Vorstehendem erhellt, daß nur die Alarmplanung ihren materiellen Zweck voll erfüllen kann, die über ausgefeilte und rasch zu handhabende Verfahren und Hilfsmittel verfügt. Die Entwicklung und ständige Verbesserung dieser Formalien ist daher eine Daueraufgabe aller maßgebenden Planungsstellen.

In materieller Hinsicht, d. h. in der Erfassung und Vorbereitung von Alarmmaßnahmen, wirkt die nationale zivile Alarmplanung in drei verschiedene Bereiche hinein (Bild 7) [75]):

— in den eigenen, d. h. den nationalen zivilen Bereich,
— in den militärischen Bereich und
— in den zivilen NATO-Bereich.

Einen ausführlichen Überblick über die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen hat erstmalig Eichstädt gegeben.[76])

Die Ordnungs-, Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft im nationalen zivilen Bereich umfassen naturgemäß auch solche zur Erhaltung der inneren Stabilität, da eine Situation, in der die sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen, vor allem aber die geistig-moralisch-ethischen Grundlagen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung erschüttert wären, nicht nur jedes Bemühen um Verteidigungsbereitschaft illusorisch machen, sondern den Keim zu einem revolutionären Umsturz in sich tragen würde, womit der Gegner sein möglicherweise überhaupt nur verfolgtes Ziel ohne äußere Gewaltanwendung erreicht hätte.[77]

Die zivile Verteidigung kann nicht unmittelbar abschrecken, sie stellt jedoch eine unentbehrliche Komponente unserer auf Abschreckung und Erhaltung des strategischen Gleichgewichts eingestellten Gesamtverteidigung dar. Insoweit tragen neben den Maßnahmen für den eigenen Bereich insbesondere auch die zivilen Alarmmaßnahmen zur Unterstützung der Streitkräfte bei Mobilmachung und Aufmarsch maßgeblich dazu bei, die Abschreckung glaubwürdig zu halten und die Sicherheit der Bundesrepublik zu gewährleisten. Hierbei steht die Deckung des militärischen Ergänzungsbedarfs im Vordergrund.[78]

Aus der Bündnisverpflichtung schließlich ergibt sich der dritte Maßnahmenkomplex: Maßnahmen zur Durchführung ziviler NATO-Abkommen für den Alarmfall, die in erster Linie die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung der NATO-Staaten bereits in dieser Phase beinhalten.

An der hier aufgezeigten materiellen Aufgabenstellung erkennt man die Notwendigkeit einer sorgfältigen Koordinierung zwischen der nationalen zivilen Alarmplanung einerseits und der militärischen Mobilmachungs- und Alarmplanung sowie der zivilen NATO-Alarmplanung andererseits, selbstverständlich auch hinsichtlich der Durchführung der Planungen im Alarmfall.

Das im Alarmfall in gleicher Weise auf die militärische und die zivile Verteidigung zukommende Bereitschafts- und Zeitproblem macht dies besonders deutlich (Bild 8a):

— Militärische und zivile Verteidigung erreichen im Frieden bis zur Alarmierung eine gewisse Teilbereitschaft. Gemeinsames Ziel aller Vorkehrungen im Alarmfall ist — unter dem Aspekt einer zum Kriege führenden Krise — die Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft in beiden Bereichen innerhalb kürzester Frist, möglichst aber auch zum gleichen Zeitpunkt.
— Im Sinne dieser Zielsetzung haben beide Seiten im Alarmfall die für den eigenen Bereich und zur Unterstützung des anderen Bereichs vorbereiteten und aufeinander abgestimmten Alarmmaßnahmen im engsten Einvernehmen, insbesondere in bezug auf ihren zeitlichen Ablauf, durchzuführen.

Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß die alarmreife Zuspitzung der Krise erste Alarmmaßnahmen auf beiden Seiten zum etwa gleichen Zeitpunkt notwendig macht. Eine „Vorlaufzeit", von der gelegentlich die Rede ist, dürfte die zivile Seite gegenüber der militärischen wohl in den seltensten Fällen haben. Eher könnte der Beginn im politisch-zivilen Bereich durch das „psychologische Moment", durch politische Bedenken oder auch durch Schwierigkeiten bei der ersten Alarmierung verzögert werden.

Die Unterschiedlichkeit des zu Beginn der Alarmphase vorhandenen militärischen und zivilen Bereitschaftsgrades ist eine nicht anzu-

Materielle Aufgaben der nationalen zivilen Alarmplanung **Bild 7**

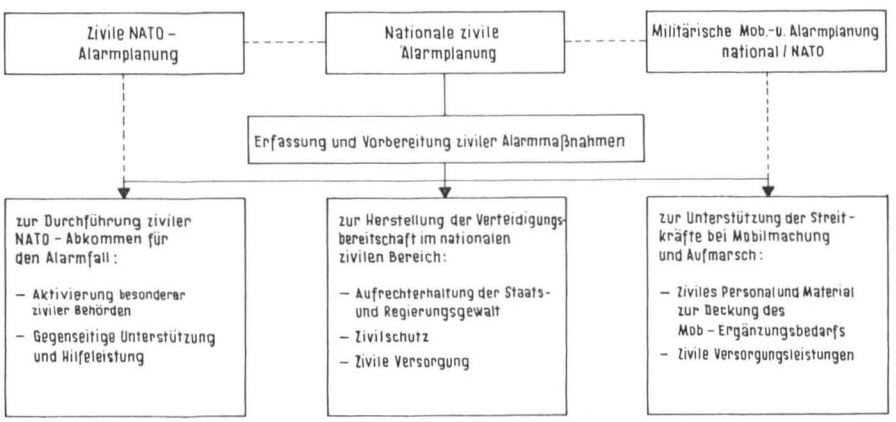

74) Die Rücknahme von Alarmmaßnahmen einschneidenden Charakters ist nicht unproblematisch. Hierin ist mit ein Grund für die Neigung zu sehen, solche Maßnahmen erst dann einzuleiten, wenn sich das als unumgänglich notwendig erweist.

75) Vgl. auch „Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung" gemäß GMBl. 1964 Nr. 20, Seite 324 und 325.

76) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . ", a.a.O., Heft 3/1970, Seite 9 ff. und Heft 4/1970, Seite 35 ff.

77) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . ", a.a.O., Heft 3/1970, Seite 12.

78) Vgl. „ABC der Zivilverteidigung", a.a.O., Seite 46.

zweifelnde Realität. Die zivile Verteidigung der Bundesrepublik besteht bekanntlich im Frieden — institutionell gesehen — aus einigen wenigen zivilen Einsatzverbänden und Planungsstellen. Im Alarmfall muß evtl. in sehr kurzer Frist das gesamte zivile Potential unseres Staates für Verteidigungszwecke nutzbar gemacht werden. Was dies angesichts der eindeutigen Ausrichtung unseres politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und unserer vielgliedrig organisierten zivilen Verwaltung auf die Belange normaler Friedenszeiten bedeutet, bedarf keiner näheren Erläuterung. Jedenfalls hat der zivile Bereich in der gleichen Alarmierungszeit eine bedeutend umfangreichere und auch spezifisch schwierigere Umstellung vorzunehmen.

Die Schwierigkeit der Umstellung läßt sich auch auf eine einfache rechnerische Formel bringen:

Bild 8a markiert für die Alarmphase eine Art „Bereitschafts-/Zeittrapez" ABCD, bestehend aus dem Bereitschaftsgrad AB, dem Bereitschaftsgrad CD, der Alarmierungszeit BD und der Bereitschaftslinie AC. Hier ergibt sich die Funktion für den Schwierigkeitsgrad der Umstellung mit

$$\text{tg}\alpha = \frac{\text{Bereitschaftsrückstand CD—AB}}{\text{Alarmierungszeit BD.}}$$

Der Schwierigkeitsgrad wächst demnach mit der Größe des Winkels α, der im Grenzfall theoretisch den Wert von 90° erreichen könnte (Überraschungsfall). Eine Verkleinerung des Winkels α muß dann logischerweise zu einer zeitlichen Entlastung der Umstellung führen, wobei sich generell folgende drei Möglichkeiten abzeichnen (Bild 8b):

(1) Zunächst ließe sich die zu Beginn der Alarmphase vorhandene Bereitschaft AB durch Vorziehen von Maßnahmen in den „normalen" Frieden erhöhen.
Ein Entlastungseffekt dieser Art würde beispielsweise durch den friedensmäßigen Erlaß von Rechtsverordnungen zu den Sicherstellungsgesetzen[79]) und durch vermehrte Aufnahme von sich auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beziehenden Rechtsbestimmungen in die normale Friedensgesetzgebung erzielt werden.
Niemand wird bestreiten, daß einem solchen Vorziehen von Maßnahmen in der heutigen Situation mancherlei Hindernisse, insbesondere politischer, gelegentlich aber auch finanzieller Art, entgegenstehen. Andererseits sollte von unserer politischen Führung bedacht werden, daß damit die Alarmphase nicht nur von der Abwicklung vorbereiteter Maßnahmen, sondern auch von politischen Entscheidungen entlastet wird. Bei einem Zuviel an solchen Entscheidungen im Alarmfall würde die Regierung unter dem dann herrschenden Zeitdruck möglicherweise vor der verhängnisvollen Alternative stehen, entweder zwecks Aufholung des Bereitschaftsrückstandes früh, jedoch im Sinne der Vermeidung einer Eskalation zu früh, oder zwecks Vermeidung einer Eskalation spät, jedoch im Sinne der Aufholung des Bereitschaftsrückstandes zu spät zu handeln.

(2) Eine weitere Entlastungsmöglichkeit bietet die Verlängerung der Alarmphase BD durch frühzeitige Alarmierung.
Was an Alarmierungszeit zur Verfügung steht, ist die große Unbekannte in der Rechnung. Die Zeit wird zum größten Teil durch die Absichten und Aktionen des potentiellen Angreifers, zu einem Teil jedoch auch durch die Entschlußfreudigkeit des Verteidigers bestimmt.
Man kann nur hoffen, daß sich unsere politische Führung im gegebenen Falle mit Rücksicht auf den hohen Bereitschaftsrückstand auf ziviler Seite zu einer möglichst frühen Alarmierung bereitfinden wird. Denn alle Verteidigungsmaßnahmen verlieren ihren Sinn, wenn die erforderlichen Entscheidungen zu ihrer Realisierung nicht rechtzeitig getroffen werden. Diese Gefahr ist nach Eichstädt für die Bundesrepublik besonders groß „weil sie aufgrund ihrer geographischen Lage im Konfliktsfall sofort von Kampfhandlungen betroffen wäre und sich dann kaum noch nachholen läßt, was zuvor versäumt wurde".[80])

(3) Im Gegensatz zum Vorziehen von Maßnahmen in den „normalen" Frieden zwecks Erhöhung der „Anfangsbereitschaft" AB kommt zur Entlastung der Alarmphase auch ein Hinausschieben von Maßnahmen in den Verteidigungsfall unter Inkaufnahme einer geringeren „Endbereitschaft" CD in Frage.

Es ist hierbei vor allem an solche Maßnahmen gedacht, die wegen ihres großen Zeitbedarfs

Bild 8 Das Bereitschafts- und Zeitproblem im Alarmfall

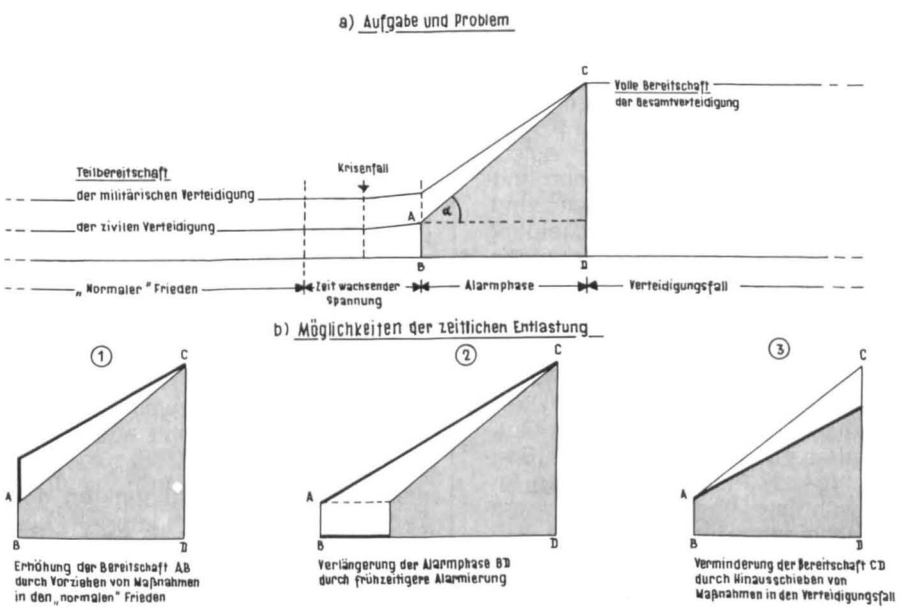

79) Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung „Dämpfungserlaß stufenweise abbauen" im „Spektrum" der ZIVILVERTEIDIGUNG Heft 7/1971, Seite 29.

80) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . ", a.a.O., Heft 4/1970, Seite 35.

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Alarmphase ohnehin nicht vollständig durchgeführt werden könnten. Der zivilen Alarmplanung dürfte diesbezüglich eine Portion Realismus sicher gut tun. Denn es ist immer noch besser, eine Planung mit begrenzten aber durchführbaren Zielen aufzustellen, als sich dem Phantom einer hundertprozentigen Lösung hinzugeben, bei der Teile einfach nicht zu realisieren sind und sich dann Unsicherheit und Hektik auf die Gedamtdurchführung übertragen könnten.

Die Eventualfall-Planung

Zum Nutzen einer möglichst realitätsgerechten Vorbereitung materieller Krisenbewältigungsmaßnahmen und einer Zeitersparnis im Krisenfall erscheint es grundsätzlich richtig und sinnvoll, die wahrscheinlichsten und wichtigsten Fälle relevanter hypothetischer Krisenlagen bereits im Frieden zu analysieren und Überlegungen darüber anzustellen, wie man ihnen begegnen könnte.[81])

Die Unmöglichkeit, die konkreten Umstände und den wahrscheinlichen Ablauf von Krisen auch nur annähernd genau vorauszusehen, ruft verständlicherweise die Skeptiker auf den Plan. Sie sagen: Es kommt doch immer anders, als man denkt. Bei der ganzen langfristigen Krisenplanung für Berlin habe man den wichtigsten praktischen Fall, die Errichtung der Mauer in Berlin, nicht durchdacht und vorbereitet. Kein Mensch sei auf die Idee gekommen, daß die Sowjets eines Tages versuchen würden, Mittelstrekkenraketen auf Kuba zu installieren. Für eine Krise auf San Domingo gab es im State Department detaillierte Eventualpläne, z. B. für den Fall einer Invasion durch Castro-Kubaner oder für den Fall einer Revolution im benachbarten Haiti. Alle diese Pläne hätten sich als praktisch nicht brauchbar erwiesen.[82])

Auch unter den NATO-Mitgliedstaaten hat in dieser Hinsicht anfänglich eine gewisse Zurückhaltung geherrscht, allerdings überwiegend aus einem anderen Grunde:

Es ist völlig normal, daß die Regierung eines souveränen Staates darauf besteht, sich die politische Entscheidung in einer Frage, die möglicherweise über Frieden oder Krieg für das eigene Land entscheidet, für den Zeitpunkt zu reservieren, in dem man die konkreten Umstände überblicken kann. Manche Regierungen sahen nun bisher in der Eventualfall-Planung der NATO eine Vorausverpflichtung zu bestimmtem politischen Engagement, die sie verständlicherweise nicht bereit waren, einzugehen.

In Wirklichkeit wird aber die Entscheidungsfreiheit der Regierungen durch eine interalliierte Krisenplanung nicht berührt, da die einzelnen Planungen nur unter Konsultations- und Entscheidungsvorbehalt gelten sollen. Der Sinn einer solchen Krisenplanung liegt darin, daß man im voraus die ganze Skala der in Frage kommenden Maßnahmen für bestimmte Krisensituationen gemeinsam prüft, ihre Konsequenzen durchdenkt und solche Vorbereitungen trifft, die ohne endgültige Festlegung möglich sind, aber im Ernstfalle die Entscheidung erleichtern und beschleunigen. Hierzu würden gehören[83]):

— die Verarbeitung von Gegenmaßnahmen zu „Optionen", die im Krisenfalle zur Auswahl ständen;
— die Ausarbeitung einzelner Optionen zu „Eventualplänen" (Contingency Plans), über deren Anwendung im Ernstfalle zu entscheiden wäre;
— ggf. der Entwurf von „Scenarios" für bestimmte Krisenfälle und ihre Erprobung in der Form eines „Spieles" (Political gaming).

Nicht selten stößt man auf den grundsätzlichen Einwand, daß man eine Weltmacht wie die Vereinigten Staaten im nuklearen Zeitalter nicht an einen Konsultationsmechanismus mit vielen Verbündeten binden könne, womit auch die Eventual-Planung mehr als fragwürdig werde. Als Beispiele, die diese These erhärten sollen, werden die weitgehenden „Alleingänge" der USA in der Kuba-Krise, der San Domingo-Krise, der Nahost-Krise aber auch in Vietnam genannt. Offenbar wird hier übersehen, daß es sich in diesen Fällen um Konflikte handelte bzw. noch handelt, die primär die nationalen Interessen der USA betreffen und die Bündnisverpflichtungen des Nordatlantik-Paktes nicht unmittelbar berühren (ein „bewaffneter Angriff" im Sinne von Art. 5/6 des Vertrages liegt nicht vor). Im Falle Berlin dagegen, der die Lebensinteressen der Verbündeten unmittelbar betrifft, haben sich die USA ganz anders verhalten. Das ist sowohl bei der Bewältigung der Berlin-Krisen in der Vergangenheit als auch bei den im September dieses Jahres mit einem Rahmenabkommen vorläufig abgeschlossenen Viermächteverhandlungen über Berlin deutlich geworden, wo das entschiedene Engagement der Vereinigten Staaten, unterstützt durch ihre militärische Präsenz in Europa, für den Erfolg der Verhandlungen und eine Entschärfung der Lage in der geteilten Stadt ausschlaggebend gewesen sein dürfte.

Der Beschluß auf der NATO-Ministerratstagung Anfang Dezember 1970 in Brüssel, die verschiedenen Krisenfall-Studien fortzuführen[84]), scheint darauf hinzudeuten, daß Irrtümer und Bedenken inzwischen weitgehend ausgeräumt sind. Die Bundesregierung hat im Verteidigungsweißbuch ihre Absicht erklärt, sich weiterhin mit Nachdruck an diesen Studien zu beteiligen[85]). Unabhängig davon sollte man sich aber stets der begrenzten Wirkung solcher Vorarbeiten bewußt bleiben und sich vor Perfektionismus hüten.

Damit stellt sich die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Eventualfall-Planung materiell betrieben werden sollte.

1) Für die Beurteilung möglicher künftiger Krisen scheint es nicht nur nützlich, sondern nahezu unerläßlich, Ursachen und Ablauf vergangener Krisen zu untersuchen, um hieraus Schlüsse für die Planung zu ziehen. Leider neigen wir im Westen dazu, die Krisen der Vergangenheit und ihre Lehren rasch wieder zu vergessen, um dann schockartig von der nächsten Krise überrascht zu werden.[86])

   Von nicht geringerer Bedeutung ist die laufende Fortschreibung der aufgestellten Planung in Anpassung an Veränderungen der

81) Hierdurch wird nicht zuletzt ein Beitrag dafür geleistet, die „Krisentheorie" und das „Krisenbild" zu konkretisieren bzw. auszufüllen.
Vgl. 1. Teil des vorliegenden Aufsatzes in ZIVILVERTEIDIGUNG Heft 11/1971, Seite 7 ff.

82) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 636.

83) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 639.

84) Vgl. „Bulletin" Nr. 173/1970, Seiten 1887/1888.

85) Vgl. Verteidigungsweißbuch 1970, a.a.O., Seite 24.

86) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . ", a.a.O., Heft 1/2/1970, Seiten 14 und 15.

Weltlage, der Machtverhältnisse, der Mächtegruppierungen aber auch der politischen oder militärstrategischen Auffassungen.

So wird beispielsweise das UNO-Votum für Rotchina vom 27. Oktober 1971 mit Sicherheit die Block- und Machtkonstellationen im weltpolitischen Kräftespiel nachhaltig verändern, ohne daß schon jetzt erkennbar wäre, welche Rolle das größte Volk der Erde in dieser Welt künftig zu spielen gedenkt und spielen wird.

2) Die weltweite Abhängigkeit der Staaten voneinander läßt heute jede Krise, die außerhalb eines Bündnisbereichs entsteht, unter Umständen rasch auf diesen übergreifen und kann — gewissermaßen über Nacht — die Sicherheit des einen oder anderen oder aller Mitgliedstaaten gefährden. Es ist die Furcht nicht unbegründet, in jeder ernstzunehmenden Krise unserer Tage könne der Embryo des nächsten Weltbrandes stecken.[87])

Daher liegt es für die NATO im eigenen Sicherheitsinteresse, auch die Entwicklung von Krisen außerhalb ihres Bereichs mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und deren mögliche Rückwirkungen auf die Allianz laufend zu überprüfen.

Was für die NATO als Ganzes gilt, trifft nicht minder für die Bundesrepublik als Mitglied des Bündnisses zu. Auch sie wird immer die gesamte Weltlage vor Augen haben müssen, da ein Übergreifen von Krisen in anderen Teilen der Welt auf Mitteleuropa nie ausgeschlossen werden kann.

3) Unabhängig von einer solchen allgemeinen Beobachtung der Lage dürfte eine konkrete Eventualfall-Planung hauptsächlich nur für solche Krisen in Betracht kommen, deren Ursprung im NATO-Bereich selbst bzw. in unmittelbar angrenzenden Gebieten liegt. Hierbei wird das Engagement der Mitgliedstaaten zwar je nach Lage des Krisenherdes unterschiedlich, jedoch durch die Planung so sorgfältig aufeinander abzustimmen sein, daß bei einem eventuellen Krisenmanagement ein Optimum an Wirksamkeit erreicht wird.

Natürlich wird sich die Planung vorrangig mit Situationen unterhalb der Schwelle des atomaren Krieges befassen. Eine andere Frage ist, ob entsprechend der derzeitigen Krisendefinition der NATO[88]) nur außenpolitische Krisen von militärischer Relevanz oder auch Ansätze zu von außen gesteuerten revolutionären Umsturzversuchen in dem einen oder anderen Mitgliedstaat im Rahmen der NATO untersucht werden sollen.

Gleichgültig wie die Antwort ausfällt: die Bundesrepublik wird gut daran tun, den letztgenannten Fall in ihre internen Eventualfall-Überlegungen zumindest gedanklich einzubeziehen.

Nach Eichstädt stellen sich die Krisen der Vergangenheit (einschließlich begrenzter bewaffneter Auseinandersetzungen) im wesentlichen wie folgt dar[89]):

- als echte Machtproben zwischen Ost und West (Berlin-Krisen, Korea-Krieg, Kuba-Konflikt);
- als Auseinandersetzungen, an denen die beiden Weltmächte nicht unmittelbar beteiligt waren, die aber die Gefahr ihres Engagements in sich bargen (Suez-Unternehmen im Herbst 1956, arabisch-israelischer Krieg vom Frühsommer 1967);
- als Auseinandersetzungen zur Erhaltung der Hegemonie der beiden Weltmächte in einem bestimmten Raum (Vietnam-Krieg, Aufstände in Mitteldeutschland und Ungarn, Einmarsch der Sowjets in die CSSR).

Als Modellfälle erfolgreichen Krisenmanagements im westlichen Sinne werden vielfach der Kuba-Konflikt und auch die Berlin-Krisen genannt. Im Falle Berlin kann man mit einigem Recht behaupten, daß bei der Bereinigung der zahlreichen Zwischenfälle in den Luftkorridoren, bei der Bewältigung der Konvoi-Krisen aber auch bei den Viermächteverhandlungen über das Rahmenabkommen die hier bestehende Contingency-Planung eine beachtliche „Hintergrundwirkung" ausgeübt hat.

Diese seit 1958 von der Botschaftergruppe[90]) ausgearbeitete Planung gründet sich auf ein System flexibler und abgestufter Gegenmaßnahmen politischer und militärischer Art, die darauf abzielen, dem Osten mit Wort und Tat klarzumachen, daß die Freiheit West-Berlins als ein vitales Interesse der gesamten Allianz betrachtet wird.[91]) Hierfür ist man entschlossen, hohe Risiken einzugehen, d. h. sich in einer Weise militärisch zu engagieren, die zwar unter rigoroser politischer Kontrolle gehalten, jedoch zwangsläufig von Stufe zu Stufe den Weg der „Eskalation" eröffnen würde.[92])

Nach Auffassung von Grewe könnten sich zu einer dem Bündnisfall näherrückenden Gesamtkrise auch folgende regionalen Krisenfälle entwickeln:[93])

- ein Konflikt zwischen der Türkei und der Sowjetunion über die Handhabung der Meerengenkonvention[94]) im Zusammenhang mit dem Mittelostkonflikt;
- ein kommunistischer Aufstand gegen das Militärregime in Griechenland unter Einmischung kommunistischer Nachbarstaaten;
- ein Aufflackern der griechisch-türkischen Volksgruppenkämpfe auf Zypern mit Intervention der Sowjetunion;
- eine Kuba-ähnliche Entwicklung auf der Insel Malta mit Errichtung eines sowjetischen Flottenstützpunktes[95]);
- sowjetische Aktionen gegen die Errichtung von Radar- und Wetterstationen auf Spitzbergen durch Norwegen;

87) Vgl. Gerd Schmückle „Krisenbeherrschung durch eine Allianz", a.a.O., Seite 394.
88) Vgl. Fußnote 14).

89) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . ", a.a.O., Heft 1/2/1970, Seite 15.

90) Zunächst Botschafter der drei Berliner Schutzmächte, seit 1961 auch der deutsche Botschafter in Washington.

91) „Three essentials": Anwesenheit der westlichen Truppenkontingente, Zugangsfreiheit, Lebensfähigkeit West-Berlins.

92) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 625.

93) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seiten 638/639.

94) Meerengenkonvention von Montreux aus dem Jahre 1936, die das Meerengenabkommen von Lausanne aus dem Jahre 1923 ablöste.

95) Nachdem die Regierung von Malta den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, die zwischen Malta und der NATO bestehenden Beziehungen zu ändern, ordnete der Ausschuß für Verteidigungsplanung gem. Verlautbarung vom 20. August 1971 und in Übereinstimmung mit den im Jahre 1965 in der NATO vereinbarten langfristigen Planungszielen an, die Tätigkeiten des Hauptquartiers der Alliierten Seestreitkräfte Europa Süd nach Neapel zu verlegen.
Vgl. NATO-Brief Nr. 7/1971 Dokumentation.

— sowjetische Interventionen nach dem Modell des 21. August 1968 in den europäischen Randbereichen des Sowjet-Imperiums, die indirekt die Sicherheit des nordatlantischen Vertragsgebiets berühren.

Die Bundesrepublik hat ihr Hauptaugenmerk und ihre planerische Initiative naturgemäß auf den mitteleuropäischen Raum zu richten, wobei sie sich einem breiten Spektrum möglicher, sich unter Umständen überlagernder Krisenfälle mit und ohne militärische Relevanz gegenübergestellt sieht.

Ob und wie lange die Bedrohung der Lebensfähigkeit West-Berlins und damit auch die Krisenplanung für Berlin noch aktuelle Bedeutung bzw. Geltung haben, wird von der Ausfüllung und der späteren Praktizierung des Rahmenabkommens abhängen. Im übrigen aber ist mit Zwischenfällen an der Demarkationslinie unter Einschluß zwar begrenzter, jedoch die Gesamtlage möglicherweise schnell verschlechternder militärischer Übergriffe von östlicher Seite solange zu rechnen, wie sich der Souveränitätsanspruch der DDR in Schießbefehl und Jagd auf „Republikflüchtige" ausdrückt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Zielsetzung eines potentiellen Gegners die Einwirkung auf die innenpolitischen Verhältnisse der Bundesrepublik im Sinne der — wie es Eichstädt ausdrückt[96]) — „von jedem totalitären Regime angewandten revolutionären Praktiken der politischen Unterwanderung, der Infiltration und Zersetzung sowie der Machtergreifung von innen" erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Eichstädt nennt den 21. August 1968 ein warnendes Beispiel dafür, daß diese Politik bei einem begrenzten Risiko auch nicht vor der Anwendung von Waffengewalt zurückschreckt.

In einer Zeit normalen Friedens und geordneter innerer Verhältnisse dürfte es gelingen, mit subversiven Aktionen fertig zu werden sowie Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Zu einer wirklichen Gefahr werden solche Aktionen erst dann, wenn sie unter bewußter Ausnutzung einer außenpolitischen Krise und eventueller krisenhafter Entwicklungen auf wirtschaftlichem oder auf wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet in Szene gesetzt werden — wenn also der Boden entsprechend vorbereitet ist.[97])

Man geht nicht fehl in der Annahme, daß die Wirtschaft der Bundesrepublik, die für deren innere Stabilität und internationale Stellung von entscheidender Bedeutung ist, immer der zentrale Ansatzpunkt für einen Krisengegner sein wird. Denn die Basis dieser sowohl import- wie exportabhängigen Wirtschaft läßt sich durch einen gezielten Wirtschaftskampf auf internationaler Ebene verhältnismäßig leicht erschüttern. Die Wirtschaftsprobleme während des Korea-Krieges 1950 bis 1953 und der Handelsboykott der arabischen Staaten gegenüber der Bundesrepublik in Verbindung mit einer Unterbrechung der Öllieferungen während des Suez-Unternehmens 1956 und des Sinai-Krieges 1967 geben eine Vorstellung davon, welche Möglichkeiten hier bestehen. Die Auswirkungen handelspolitisch ausgelöster Versorgungskrisen können durch massive gegnerische Propaganda, durch punktuell organisierte oder inspirierte Streiks und nicht zuletzt durch vermehrte Spionage- und Sabotagetätigkeit sehr wirkungsvoll ergänzt und verstärkt werden. Dies alles ist geeignet, Unruhe, Unsicherheit und im Extremfall Panik unter der Bevölkerung zu erzeugen und ihre moralische Widerstandskraft zu untergraben. Wobei nicht die rund 2 Millionen ausländischen Gastarbeiter in der Bundesrepublik vergessen werden dürfen, deren Ausfall durch eine Rückkehr in die Heimat in Krisenzeiten schwerwiegende Folgen für die gesamte Produktion hätte und die Gesamtsituation weiter verschlechtern würde.

Wer wollte bestreiten, daß dieser Sektor sowohl in der Eventualfall-Planung als auch in der gesamten Krisenvorsorge der Bundesrepublik besondere Beachtung verdient?

Das Krisenmanagement im heutigen Zeitgeschehen

Spätestens an dieser Stelle treten die Reformer auf den Plan, die gleich noch einen Schritt weiter gehen wollen, nämlich die Aufrechterhaltung der inneren Stabilität der NATO-Staaten auch in bestimmten Krisenfällen ohne militärische Relevanz in ein NATO-Krisenmanagement einbezogen sehen möchten. Sie weisen nicht ohne Berechtigung auf die hier schon erwähnten Gefahren hin, die von einer zunehmend angewandten revolutionären Praxis der „Machtergreifung von innen" ausgehen können und die es gelte, zur rechten Zeit und mit angemessenen Mitteln auch im Rahmen des Bündnisses abzuwehren.

Sicher ist es diese Frage wert, in den zuständigen NATO-Gremien erörtert zu werden. Andererseits sollte nicht übersehen werden, daß man den zweiten Schritt einer erweiteren Anwendung des Krisenmanagements vernünftigerweise nicht vor dem ersten tun kann: der vollen Ausfüllung des heutigen Konzepts. In dieser Hinsicht gibt es noch viel Arbeit und sind noch manche Widerstände zu überwinden — nicht zuletzt im Grundsätzlichen. Denn seitdem vom Crisis Management die Rede ist, hat es nicht an kritischen Stimmen gefehlt, die in dieser Formel mehr ein Schlagwort und weniger eine Chance sehen, friedensgefährdende Krisen mit politischen Mitteln zu bewältigen.

So unrecht haben die Skeptiker mit ihren Zweifeln schließlich auch nicht. Die bisherigen Analysen über das Krisenmanagement stellen nur eine vage Orientierungshilfe dar. Manches, was darüber geäußert wurde, wirkt zu abstrakt und zu wenig wirklichkeitsbezogen. Insbesondere wird aus der Tatsache, daß die NATO es bisher nicht vermocht hat, ihre Mitgliedstaaten zu einer Einheit des Willens und Wollens zu verschmelzen, nicht ganz unbegründet auf einen möglichen Mangel an Bereitschaft zu solidarischem Verhalten auch in Krisenzeiten geschlossen.

Was wäre besser geeignet, den Skeptikern den Wind aus den Segeln zu nehmen, als das Beispiel Berlin?

Wenngleich hier in den letzten Jahren nur in bestimmten Phasen eine akute Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen bestand, so ist sich niemand in Ost und West über den höchst friedensbedrohenden Charakter dieses Krisenherdes Nr. 1 in Europa im unklaren gewesen. Bei seiner Entschärfung sind Mittel zur Anwendung gekommen, die sich von

96) Vgl. Dr. Dr. Ulrich Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . ", a.a.O., Heft 1/2/1970, Seite 16.

97) Vgl. Fußnote 34a).

denen eines „echten" Krisenmanagements kaum unterscheiden. Es ist daher absolut nicht abwegig, das jahrelange Ringen um Berlin und insbesondere die letzte Phase der Viermächteverhandlungen als Krisenmanagement im wahrsten Sinne des Wortes sowie das Rahmenabkommen als Ergebnis und Erfolg dieses Krisenmanagements auszuweisen.

Der Erfolg ist darin zu sehen, daß die Alliierten mit zäher Diplomatenroutine und vor allem durch ihre harte Haltung in der Schlußrunde der Verhandlungen eine Vereinbarung erreicht haben, welche die juristisch bisher ungesicherte Lage West-Berlins in wichtigen Punkten verbessert, den Berlinern lang entbehrte Erleichterungen bringt und die Bindungen West-Berlins an die Bundesrepublik rechtlich anerkennt. Wie weit sich das Abkommen nach seiner Ausfüllung und endgültigen Unterzeichnung in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten. Offen ist auch die Frage, ob das Abkommen die von der Bundesregierung erhoffte innerdeutsche Entspannung bringen wird und wie weit aus der späten, überraschenden Nachgiebigkeit Moskaus in Berlin auf generelle, langfristige Entspannungsabsichten der Sowjetregierung geschlossen werden kann. Auf jeden Fall ist in Berlin ein wichtiger Schritt zur Verminderung der Spannungen in Europa und zur Erhaltung und Sicherung des Friedens in der Welt getan worden.

Dieser Erfolg ist jedoch nicht allein dem Verhandlungsgeschick der Alliierten, sondern auch den für ein Krisenmanagement sehr günstigen allgemeinen Bedingungen zu danken gewesen: Verständigungswille auf beiden Seiten, eine klare Interessenlage, eine ebenso klare Artikulation der Krisengegner. Die betonte und nachdrückliche öffentliche Verpfändung der amerikanischen Ehre für Berlin und die Formulierung der „three essentials"[98]) als ein an die Sowjets gerichtetes „Signal" machten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der bisherigen amerikanischen Truppenpräsenz in Europa und der fundierten Krisenplanung für Berlin deutlich, daß auf westlicher Seite ein hoher Einsatz im Spiel war, höher als alles, was sich die sowjetische Seite von einem Erfolg versprechen konnte. Die Sowjetunion war ihrerseits am Zustandekommen einer Berlin-Regelung stark interessiert, da diese von westlicher Seite eindeutig als Voraussetzung sowohl für eine Ratifizierung der Ostverträge als auch für die Einberufung einer europäischen Sicherheitskonferenz — beides Vorhaben mit starken wirtschaftlichen und politischen Interessen der östlichen Seite — deklariert worden war.

98) Vgl. Fußnote 91).

Das Beispiel Berlin zeigt, daß eine gemeinsame, vorausschauende Krisenplanung im Rahmen der Allianz und ein koordiniertes Krisenmanagement durchaus möglich und erfolgversprechend sind. Grewe sieht darin sogar „die einzige Möglichkeit, die den Verbündeten der Vereinigten Staaten übrigbleibt, um nicht in einem ihre eigenen Lebensinteressen berührenden Konflikt völlig von der Entscheidung des amerikanischen Präsidenten abhängig zu werden und jedes Einflusses auf den Gang der Ereignisse beraubt zu werden".[99])

Es lohnt sich daher auch heute noch, das Konzept des Crisis Management als Chance der Friedenserhaltung ernst zu nehmen, es weiter zu durchdenken und zu entwickeln und ihm über die Krisenvorsorge ein sicheres Fundament zu geben.[100])

Hierbei werden keineswegs die mannigfachen Schwierigkeiten unterschätzt, die der Realisierung einer konsequenten Krisenvorsorge gerade in der Bundesrepublik im Wege stehen. Sie möglichst bald zu überwinden, sollte das Anliegen aller in der Verteidigung und für die Verteidigung tätigen Kräfte sein.

99) Vgl. Wilhelm G. Grewe, a.a.O., Seite 641.

100) Vgl. die Aussage von MdB Erwin Horn in seinem Aufsatz „Öffene Fragen einer Konferenz über die Sicherheit Europas" in Heft 10/1971 der ZIVILVERTEIDIGUNG Seite 5, daß auch diese Konferenz der Ort eines Krisenmanagements zur Lösung von Konflikten zwischen den an der Konferenz beteiligten Staaten sein könnte .

Zeitschriftenschau

Schweiz

Aus der Zeitschrift „Zivilschutz", Jg. 18, 1971, 10:

Schwerpunkte der Zivilschutzkonzeption 1971. Ausführungen des Direktors des Bundesamtes für Zivilschutz, Walter König, auf der Pressekonferenz über die Zivilschutzkonzeption 1971 vom 26. August 1971 im Bundeshaus in Bern.

Planung und Bau des Zivilschutz-Ausbildungszentrums Andelfingen.

Beispiel des Zivilschutzzentrums einer Gemeinde (Thun-Allmendingen).

„Sicheres Überleben" — Ein sowjetrussischer Zivilschutzplan für die Landwirtschaft. — Analyse eines neuen sowjetischen Zivilschutz-Handbuchs von Joanne Gaylor.

Ärztliche Hilfe für den Katastrophenfall in den USA. Eine Studie von José H. Lowry aus praktischer Erfahrung des Zivilschutzes und der ärztlichen Notstandsdienste in auszugsweiser Übersetzung.

Niederlande

Ein Bericht aus „de paladijn", Jg. 19, 1971,1:

Über eine Fallout-Untersuchung für den Zeitraum 1968—1970 mit tabellarischen Übersichten.

Schweden

„Civilt Försvar", Jg. 34, 1971, Oktober-November:

Was müssen wir tun, um gegen B- und C-Waffen gewappnet zu sein? Und welche Konsequenzen entstehen daraus für die schwedische Gesamtverteidigung? von Stig Jacksén.

Ivar Österström berichtet über die Übung JONAS.

Form und Methodik in der sowjetischen Zivilverteidigungs-Ausbildung. Auszüge mit Abbildungen aus einem sowjetischen Zivilverteidigungs-Handbuch von 1969.

155 Mill. Kronen für den Zivilverteidigungs-Haushalt 1972/73.

Frankreich

„Protection civile et sécurité industrielle", No. 201, September 1971:

Ch. Nozjac, Industrie-Staub (mechanischer, chemischer mikrobiologischer).

Ch. Nozjac, Gefährliche Belästigung: Schwefelgas.

Die Stadtumgebung ist in Gefahr (Yves de Loos).

Organisation und Funktion der Zivilen Verteidigung in Saudi Arabien.

PATENTBERICHTE

Brandbekämpfungsgerät

Die Bedienungsperson trägt auf dem Rücken einen Druckluftzylinder 2, welcher über eine Leitung 4 mit Hahn

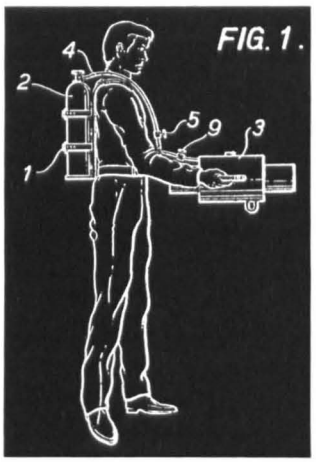

5 und Druckminderungsventil mit dem von Hand getragenen Löschteil 3 verbunden ist. Die Leitung 5 teilt sich in zwei Zweigleitungen 6, 7 auf, welche zu einer Kammer 8 mit dem Löschmittel bzw. zu einem druckluftbetriebenen Flügelrad 10 führen. Letzteres sitzt drehbar auf einer Hohlwelle 11 und wird durch die aus Öffnungen 13 in den Flügeln austretende Druckluft nach dem Rückstoßprinzip angetrieben. Von der Kammer 8 führt ein Rohr 14 zu einem Sprühring 15, von welchem die Löschmittellösung in Form von feinen Strahlen 16 austritt und durch den Luftstrom gegen ein konisch geformtes Maschengitter 17 getrieben wird. Ein zentrales Rohr 18 umgibt das Flügelrad 10, den Sprühring 15 und das Maschengitter 17. Beim Betrieb bilden die feinen Strahlen 16 des Löschmittels einen

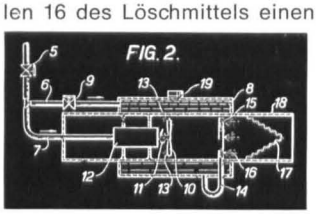

Film auf dem Maschengitter, aus dem beim Durchtritt der Druckluft ein Hochexpansionsschaum erzeugt wird.

Anmelder: United Kingdom Atomic Energy Authority, London; Erfinder: Ian Fraser Hay; Stanley George Wilson; London; Anmeldetag: 29. 8. 1968, Großbritannien 1. 9. 1967; Offenlegungstag: 2. 9. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 784 628; Klasse 61 a, 21/02.

Verfahren und Vorrichtung zur Verhütung von Erdbebenschäden an Gebäuden

Bei der Erstellung von Gebäuden, wie Schutzräume und Kernkraftwerke, gilt die Sicherung gegen mechanische Erschütterungen infolge von Erdbeben und Detonationen in der Umgebung als eines der ersten Gebote. Es hat sich gezeigt, daß die in horizontaler Richtung auf das Gebäude einwirkenden Erschütterungen und die daraus resultierenden Beschleunigungskräfte den schädlichen Einfluß auf die Struktur des Gebäudes ausüben, während die zudem in geringerer Größe auftretenden vertikalen Beschleunigungskräfte ohne Gefahr von der tragenden Konstruktion des Bauwerkes aufgenommen werden.

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Erschütterungssicherung zu schaffen, mit der die Be-

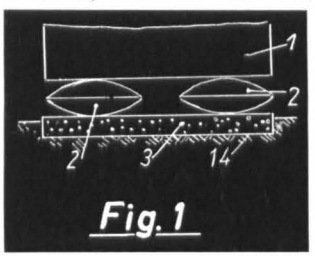

schleunigungs- und Stoßkräfte unter Wahrung einer Resonanzfreiheit des Gebäudes mit den Bodenschwingungen wesentlich reduziert werden.

Zur Lösung der Aufgabe wird vorgeschlagen, die bei Erdschwingungen in horizontaler Richtung auftretenden Bewegungen des Fundamentes in vertikale und horizontale Bewegungskomponenten zu zerlegen und durch Schwingungstilgung die Beschleunigungskräfte an der aufgehenden Konstruktion zu reduzieren.

Die Figuren zeigen den prinzipiellen Aufbau eines für den vorliegenden Zweck geeigneten Stützkörpers. Mit 1 ist die zu schützende Konstruktion, mit 2 ein Doppel-Kugelkalotten-Stützkörper und mit 3 das Fundament des Gebäudes bezeichnet. Der Stützkörper 2 hat die Eigenschaft bei einer horizontalen Auslenkung aus der Ruhelage die aufliegende Last anzuheben. Diese Wirkung ist in Figur 2 dargestellt. Infolge der Schwerkraft ist die Last bestrebt, wieder in die Ruhelage zurückzukehren. Das Wechselspiel zwischen potentieller und kinetischer Energie führt zu einer Wackelbewegung des Stützkörpers 2, wodurch ein nicht unerheblicher

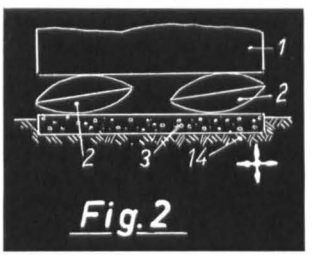

Anteil der Erschütterungsenergie in den relativ ungefährlichen vertikalen Schwingungen verbraucht wird. Bei der praktischen Realisierung werden an den Berührungsstellen mit den Stützkörpern 2 das Gebäude und das Fundament mit evtl. justierbaren Rollplatten versehen. Die Radien der Kalotten sind zweckmäßig größer als die halbe Höhe des Stützkörpers.

Anmelder: Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie, Baden (Schweiz); Erfinder: Paul Mitterbacher, Nußbaumen; Max Zimmermann, Untersiggenthal (Schweiz); Anmeldetag: 29. 4. 1970, Schweiz 26. 1. 1970; Offenlegungstag: 12. 8. 1971; Offenlegungsschrift Nr, 2 021 031; Klasse 37 f, 9/02.

Dünnwandige Panzerung gegen nukleare und andere Strahlungen

Die Erfindung betrifft eine weitere Ausgestaltung der Panzerung nach der Offenlegungsschrift 1 428 745, vgl. Zivilverteidigung Nr. 7, 1971, S. 48, 49. Bei dieser Panzerung wird die von außen auftreffende Strahlung kontinuierlich gebremst und/oder vernichtet. Diese Wirkung kommt durch geeignete Füllstoffe zustande.

Es hat sich nun gezeigt, daß infolge des großen Volumenanteils (50—60 Prozent) von glasfaserverstärkten Kunststoffschichten in den Panzerplatten nur noch ein bescheidener Volumenanteil für die Aufnahme der absorbierenden Füllstoffe verbleibt. Es wird daher vorgeschlagen, zur Erhöhung der Absorptionseigenschaften für nukleare Strahlung ein Glasfasermaterial zu verwenden, welches für bestimmte Strahlenarten selbst absorbierend ist. Das bedeutet, daß bereits bei der Herstellung des Glasfasermaterials entsprechende Substanzen zugesetzt werden. So kann z. B. bei der Herstellung von Glasfasergeweben von Bleisilikatschmelzen mit einem hohen Bleigehalt ausgegangen werden. Das Glasfasermaterial zur Kunststoffverstärkung kann Elemente wie Blei, Cadmium, Beryllium, Aluminium oder deren mehrere enthalten. Um die Absorptionseigenschaften weiter zu verbessern, kann ein Zusatz bis zu 5 Prozent an seltenen Erden vorgesehen sein.

Anmelder und Erfinder: Dr. Ludwig Wesch, 69 Heidelberg; Dipl.-Ing. Josef F. Menke, 2392 Glücksburg; Anmeldetag: 19. 5. 1965; Offenlegungstag: 12. 8. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 453 894; Klasse 72 g, 3/01, 21 g^4, 1/12; Zusatz zu 1 428 745.

Ausatemventil für Atemschutzmasken

Zur wahlweisen Versorgung einer Atemschutzmaske entweder über ein Filter mit der Umgebungsluft (Filtermaske) oder mit einem unter Überdruck gegenüber der Umgebungsluft stehenden Atemgas aus einem Vorratsbehälter (Isoliermaske) wird erfindungsgemäß folgendes Ausatemventil vorgeschlagen:

Das mit dem Maskenkörper C verbundene Gehäuse A

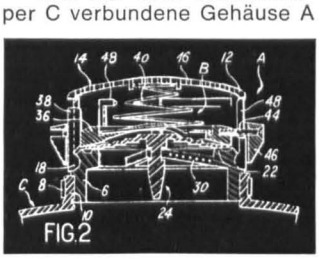

besteht aus einem zylindrischen Körper 6, in dem der Verschlußkörper 24 angeordnet ist. Ein zylindrischer Ring mit einem nach außen gewölbten Boden 14 mit Öffnungen 16 bildet den Deckel. Eine Bördelung 18 des Deckels rastet in eine Rinne 20 des Körpers 6 ein. Der aus einem Schaft 26 und einer Stufenscheibe 32 bestehende Verschlußkörper wirkt mit dem Ventilsitz 22 zusammen. Der

PATENTBERICHTE

Schaft 26 ist in einem mit dem Ventilsitz verbundenen Dreibein geführt. Letzteres hält noch ein Sieb 34, das zwischen der Scheibe 32 und dem Innern des Maskenkörpers C angeordnet ist. Um die Anlagekraft der Scheibe 32 am Ventilsitz 22 zu erhöhen, ist eine Spiralfeder 40 vorgesehen, die am Deckel 12 und an einer axial verstellbaren Schale 36 abgestützt ist. Die

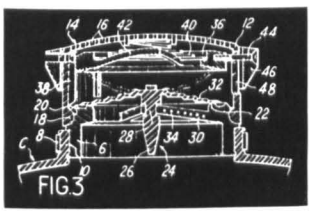

FIG.3

Schale 36 ist über Schrauben 44 mit einem Führungsring 46 verbunden, der auf der Außenwand des Ringteils des Deckels 12 gleitet. In L-förmigen Ausschnitten 48 des Ringteils sind die Schrauben fixierbar. Die Wirkungsweise ist folgende:

Ist der Führungsring 46 freigegeben (Fig. 2) drückt die Feder 40 ihn gegen die Scheibe 32. Die von der Feder 40 ausgeübte Kraft genügt zusammen mit der Rückstellkraft der elastischen Scheibe, um das Ventil so lange geschlossen zu halten, wie nur der normale Überdruck des zugeführten Atemgases auf den Verschlußkörper 24 wirkt. Erst wenn der Überdruck infolge der Ausatmung des Trägers den normalen Überdruck übersteigt, öffnet sich das Ventil, um die ausgeatmete Luft entweichen zu lassen.

Wenn der Träger die Maske als Filtermaske betreiben muß, genügt es den Führungsring 46 anzuheben und zu verriegeln (Fig. 3). Die Schale 36 hält dann die Feder 40 zurück. Das Ausatemventil ist dann frei und die Scheibe 32 hebt sich bei sehr geringem Überdruck.

Anmelder: Commissariat a l'Energie Atomique, Paris; Erfinder: Paul Ulmann, Bagnols sur Ceze (Frankreich); Anmeldetag: 6. 2. 1967, Frankreich 18. 2. 1966; Auslegetag: 23. 9. 1971; Auslegeschrift Nr. 1 709 059; Klasse 61 a, 29/13.

Hochleistungsventilator

Die Erfindung bezieht sich auf einen Hochleistungsventilator mit einem Durchsatz größer als 8000 m^3/h. Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, diesen Ventilator derart auszubilden, daß er auch als Feuerlöschschaumgenerator verwendet werden kann. Für diesen Zweck ist eine in den Luftstrom auf der Abströmseite einschaltbare Vorrichtung vorgesehen, mit der unter Zuhilfenahme des Luftstroms Feuerlöschschaum erzeugt wird. Mit Hilfe einer zweiten an den Ventilator ansetzbaren Vorrichtung kann die Geschwindigkeit des Luftstromes entsprechend eingestellt werden.

Die Figur zeigt ein Ausführungsbeispiel:

Mit 1 ist ein Ventilatorgehäuse, mit 2 ein Motor, mit 3 ein Flügelrad und mit 4 ein Vorsatz bezeichnet, in dem sich der Schaumerzeugerteil befindet. 5 ist ein Netz, in welchem die Schaumbläschen erzeugt werden. Der Vorsatz 4 ist mittels eines Schnellverschlusses 6 an dem Ventilatorgehäuse befestigt. Die Strömungsrichtung gibt der Pfeil 7 an. Auf der Einströmseite des Ventilators sitzt eine zentrisch einschaltbare Platte 8 auf dem Einströmsieb zur Einstellung der Strömungsgeschwindigkeit.

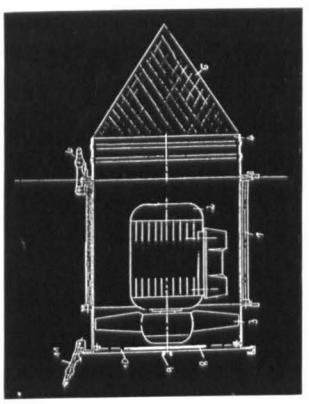

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 29. 1. 1970; Offenlegungstag: 26. 8. 1971; Offenlegungsschrift Nummer 2 004 751; Klasse 61 a, 21/02.

Dünnwandige Panzerung gegen nukleare und andere Strahlungen

Mit der vorliegenden Erfindung soll eine Verbesserung der mechanischen Eigenschaften bei Beschluß und Splittereinwirkung der in der Offenlegungsschrift 1 428 745 beschriebenen dünnwandigen Panzerung gegen nukleare und andere Strahlungen bezweckt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles wird vorgeschlagen, die einzelnen Platten der Panzerung durch zusätzliche, mechanisch dämpfende Schichten voneinander zu trennen. Dabei kann auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, diese mechanisch dämpfenden Schichten gleichzeitig als stahlenabsorbierende Platten auszubilden. Eine vorteilhafte Zusammensetzung für eine solche Dämpfungsschicht besteht aus 30 Prozent Glasfasergewebe, 10 Prozent Füllstoffe (absorbierende Substanzen) und 60 Prozent Harz-Gemisch aus Epoxyd und Polysulfid.

Die komplette Panzerung kann mithin aus sechs Platten bestehen. Die erste, nach außen liegende Platte stellt einen Schutz gegen Hitzewellen dar und wird vorwiegend von einem Quarzgewebe oder einem Quarzgraphitgewebe gebildet. Die zweite Platte besteht aus glasfaserverstärktem Kunststoffmaterial mit einem hohen Zusatz von Cadmium und Beryllium, so daß die Neutronenabsorption wesentlich erhöht ist. Darüber hinaus enthält die zweite Platte ca. 10 Prozent absorbierende Füllstoffe. Die dritte Platte ist als Dämpfungsschicht ausgebildet. Anschließend ist eine Platte mit der gleichen Zusammensetzung wie die zweite Platte angeordnet und auf sie folgt eine weitere Dämpfungsschicht als fünfte Platte. Die abschließende sechste Platte besteht aus einem glasfaserverstärkten Kunststoffmaterial, bei dem das Glasfasergewebe Blei enthält und somit wesentlich zur Erhöhung der Gamma-Strahlen-Absorption beiträgt.

Anmelder und Erfinder: Dr. Ludwig Wesch, 69 Heidelberg; Dipl.-Ing. Josef F. Menke, 2392 Glücksburg; Anmeldetag: 19. 5. 1965; Offenlegungstag: 12. 8. 1971; Offenlegungsschrift Nr. 1 453 895; Zusatz zu 1 428 745; Klasse 72 g, 3/01, 21 g^4, 1/12.

Zweiteiliger Behälter für Atemschutzgeräte

Zur Aufbewahrung von Atemschutzgeräten sind zweiteilige Behälter bekannt, deren beide Teile infolge eines in dem Behälter herrschenden Unterdrucks verschlußsicher gegeneinandergepreßt werden. Zur Abdichtung liegt bei der Ausführungsform nach Fig. 1 an den Randbereichen des Deckels 1 und des Behälterunterteils 2 außen eine aus

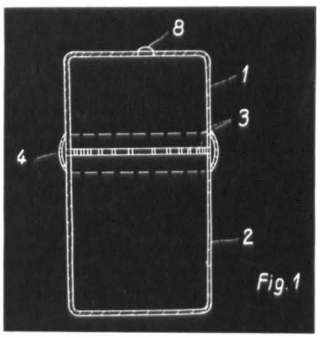

Fig. 1

einem Flachring 4 bestehende Dichtmanschette an. Gemäß Fig. 2 ist an dem Behälterunterteil 2 ein Streifen 5 befestigt, dessen oberer Teil mit dem Deckel 1 eine konische Ringnut 6 bildet. In dieser liegt ein O-Ring 7. Beide Behälter sind mit einem Stopfen 8 Versehen, der zum Schaffen oder Beseitigen des Unterdrucks entfernt wird. Beim Evakuieren der Behälter werden die beiden Behälter gegeneinander und infolge der Öffnungen 3 der Flachring 4 bzw. der O-Ring 7 dichtend gegen die Nahtstelle der bei-

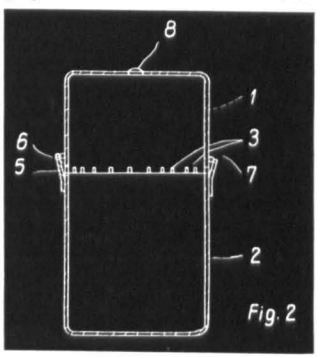

Fig. 2

den Behälterteile gepreßt. Bei dieser Konstruktion wirkt der Unterdruck direkt auf den Dichtring, wodurch er weniger belastet wird als bei einer Anordnung zwischen den Stirnringflächen der beiden Behälterteile und länger eine ausreichende Elastizität bewahrt.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Klaus Pampuch, 1 Berlin; Anmeldetag: 30. 1. 1970; Auslegetag: 26. 8. 1971; Auslegeschrift Nr. 2 005 025; Klasse 61 a, 29/35.

Jahresverzeichnis 1971

Originalaufsätze

A

Abrüstung, die – / Illusion oder Realität? (Dr. Werner Voß): 7/23

Aggression – Sind nur die anderen böse? (E. M. O.): 11/25

Akademie, Porträt einer Wiener – (Dr. Anton Schmitt): 9/41

Akademie, Skizze einer skandinavischen – (Dr. Anton Schmitt): 3/30

Akademien: siehe „Norwegen gibt ein Beispiel"

Alarm, Keine Gefahr durch falschen – (Wolfram Dorn): 4/8
– siehe auch „Notstand", „Ein Zufall löst den Untergang nicht aus"

Angriffsziel New York – Wie China die Sowjetunion und Amerika in einen Krieg verwickeln könnte (E. O. Haering): 6/13

Anstrichfragen beim Bau und bei der Unterhaltung von Hausschutzräumen (Dr.-Ing. Harri Adam): 1/32

APO, Wie tot ist die – ?: 1/31

Assuan – Wenn der Damm bricht (E. O. Haering): 10/33

Auf der Suche nach Sicherheit und Entspannung (Dr. Helmut Berndt): 12/8

B

Berlin, Ein Krieg wegen – kommt nicht in Frage / Bericht über die Vorgeschichte des Mauerbaus vom 13. August 1961 (Werner A. Fischer): 8/43 – 9/23

Bombenalarm in Düsseldorf (Josef Steffen): 2/12

„Bomberoffensive gegen Deutschland" (Hans-Arnold Thomsen über das gleichnamige Buch von A. Verrier): 10/43

Bonner Bunkerbau-Drama (Wulf-Peter Schroeder): 7/5

Bonn und die Trinkwasserversorgung (Karl Heinz Gehrmann): 2/19

Brandschutz, Fortschritte im – (Ludwig Scheichl): 4/27

Brandschutz, Tendenzen im baulichen – (Dr.-Ing. Herbert Ehm): 4/32 – 5/35

Brandschutzdienst: siehe „Wasser marsch!"

Bundesverteidigungsakademie – wozu? (Commendator): 5/19

BVS – Das selbstgeschützte Haus (Diplom-Volkswirt Hans-Georg Schmidt): 9/15 – 10/47 (exakte Fassung)

BVS – Sichtbare und unsichtbare Öffentlichkeitsarbeit des – (Adelbert Michalski): 7/33

B-Waffen: siehe „Der billige Tod"

BzB-Symposion '71 in Freiburg: 11/24 – 12/4

C

Chemische Kampfstoffe: siehe „Entgiftung"

Crisis Management – Schlagwort und Chance / Erfordernisse der Krisenvorsorge aus ziviler Sicht (Alfred Janssen): 11/7 – 12/43

C-Waffen: siehe „Der billige Tod"

D

DDR, Die wirtschaftspolitische Lage der – unter Berücksichtigung der Rolle der Zivilverteidigung (Prof. Dr. Karl C. Thalheim): 10/8

DDR, Zivilverteidigung in der –: 1/38

Der billige Tod (E. O. Haering): 3/27

Der „Paukenschlag" (Alfred Janssen): 12/5

Dorn für verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Zivilverteidigung: 6/9

Druckstöße, Wirkung auf Schutzbauten: siehe „Schutzbauten"

E

Einwegwäsche – ein aktuelles Problem (Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. nat. Heinz Baron): 7/42

Ein Zufall löst den Untergang nicht aus (Adelbert Bärwolf): 4/12

EMP – Elektromagnetischer Impuls bei einer Nuklearexplosion (Dr. Ing. Frank Früngel und D. Ebeling): 6/44

Entgiftung chemischer Kampfstoffe, IV. Teil (Dr. Werner Dosch): 1/39

Erste Hilfe: siehe „Verbandkasten"

Erste Hilfe durch Laien bei einer atomaren Katastrophe in Kriegszeiten (Heinrich Gottke): 11/27

Erste Hilfe im Unglücks- und Katastrophenfall (Heinrich Gottke): 6/19

F

Feuerwehrbereitschaft (ZS): siehe „Wasser marsch!"

G

Geiselfunktion der Zivilbevölkerung – Am Anfang war ein Mann mit Keule (Ian Smart): 6/11

Gesundheits- und Sanitätswesen im Verteidigungsfall / Schweiz – Schweden – Dänemark – Niederlande (Ernst Friedrich Seydel): 2/23 – 4/17

Gesundheitswesen: siehe „Zivilkrankenhäuser"

Guerilla: siehe „Kleinkrieg"

Gummersbach: siehe „Rettungsdienst"

H

Helfertag ohne DFV: 10/48

Hilfsorganisationen, Der Staat und die freiwilligen – (Dr. Ernst-Werner Weiss): 9/8

I

Inseln machen Geschichte / Malta–Island und die NATO (Dr. Helmut Berndt): 9/19

Institut für strategische Studien: siehe „Londoner Institut"

Island und die NATO: siehe „Inseln . . . "

J

Jeder ist Betroffener und Verursacher zugleich (D. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann): 6/5

Johanniter üben Katastropheneinsatz (Joachim Rudersdorf): 2/22

K

Katastrophen: siehe „Ostpakistan"

Katastrophenfall, Nationaler Sofort-einsatz und internationale Hilfe im —: 2/39

Katastrophenreaktionen / „Ich war wie eine abgelaufene Spiralfeder" — Wie der Mensch in Katastrophen reagiert (Werner A. Fischer): 7/13

Katastrophenschutzdienste — Zum Einsatz notwendig / Versorgung als Lebensnerv der K-Dienste (Erich Link): 8/24
— Vorausdenken und Vorausplanen / Versorgung als Lebensnerv der K-Dienste (Erich Link): 11/35
— Einsatzbereitschaft/Versorgung als . . . (Erich Link): 12/16

Katastrophenschutzeinsatzübung: siehe „Johanniter üben . . . "

Katastrophenschutz für Olympia (Ludwig Fisch): 8/5

Katastrophenschutz in Berlin (Wolfgang Karnetzki): 8/11

Katastrophenschutzpolitik — Ein Wort zum zivilen Dienen (Dr. Ernst-Werner Weiss): 8/8

KatSG, Ordnungswidrigkeiten nach dem —: 9/14
— siehe auch „Selbstschutz"

Keime künftiger Krisen (E. O. Haering): 12/36

Kleinkrieg in Theorie und Praxis — Zwischen Marx und Molotow-Cocktail (Werner A. Fischer): 1/27 — 3/13

Krankenhäuser: siehe „Zivilkrankenhäuser"

Krisen, Wie man — bewältigt (Wolfgang Siedschlag): 4/13

Krisenmanagement: siehe „Crisis Management"

Krisenvorsorge — Die nächste Krise kommt bestimmt (Alfred Janssen): 3/5

KSE: siehe „Sicherheitskonferenz"

Kugelschutzbauten, Konstruktionsprinzipien bei — (Dr.-Ing. Harri Adam): 10/19

L

Lage, Grundsätze für Erkundung der —: 3/42

Londoner Institut, Bericht über ein — (Dr. Anton Schmitt): 1/16

Luftverteidigung: siehe „Wo die Mikrosekunde zählt"

Luftverteidigung heute und morgen (Johannes Müller): 12/13

M

Malta und die NATO: siehe „Inseln . . . "

MBFR auf der Waagschale (Dr. Helmut Berndt): 8/39

Mehrzweckbauten, Ein Anreiz mehr für — (Ing. grad. Herbert Bergmann): 12/19

Militärs, Sind die — unfähig? (Manfred Opel): 2/11

Mobilmachung — Ein Problem auf Sparflamme (Otto Kirchner): 3/18

Moskaus maritimer Zangengriff — Drohung an der NATO-Nordflanke (Wolfram von Raven): 8/35

N

NADGE: siehe „Wo die Mikrosekunde zählt"

NATO: siehe „Nixon half . . . "

NATO-Bilanz 1971 (Dr. Helmut Berndt): 12/8

NATO-Nordflanke: siehe „Moskaus maritimer Zangengriff"

NATO-Problem Malta und Island: siehe „Inseln . . . "

Neue Kriegsform gegen den Westen — Strategie des „verdeckten Kampfes" (Horst Günter Tolmein): 11/32

Nixon half der NATO aus der Klemme (Dr. Helmut Berndt): 1/23

Norwegen gibt ein Beispiel — Zwei Akademien im Dienst der Verteidigung (Dr. Anton Schmitt): 5/28

Notstand, Was ist das für eine irrsinnige Idee, morgens um halb sieben Uhr den — auszurufen? / Panne im US-Warnzentrum (Werner A. Fischer): 4/5

Notstandsbegriffe im Grundgesetz 1949—1968 (Wolfgang Beßlich): 11/13 — 12/27

O

Oberinspektor Müller zieht Bilanz (Albert Butz): 2/17

Öffentlichkeitsarbeit des BVS: siehe „BVS . . . "

Ölalarm! — Maßnahmen zur Bekämpfung von Ölunfällen (Karl Heinz Gehrmann): 4/38

Optimale Zivilverteidigung: siehe „Zivilverteidigung, Optimale"

Ostpakistan, Zum Beispiel — (Rolf Osang): 1/5

ZIVILVERTEIDIGUNG
Forschung · Technik · Organisation · Strategie

In Kürze lieferbar: Einbanddecken für den Jahrgang 1971 der ZIVILVETEIDIGUNG. Stückpreis: 7,80 DM. Bitte lassen Sie uns recht bald Ihre Bestellung zukommen. Das Jahresregister ist in Heft 12/1971 enthalten.

OSANG VERLAG · Vertrieb
534 Bad Honnef 1, Postfach 189

Geldanlage ist und bleibt Vertrauenssache mit individueller Beratung. Deshalb: Eigentumsbildung — also gute Altersvorsorge — durch risikoloses gewinnbringendes Bausparen bei Ihrer bedeutendsten Selbsthilfeeinrichtung mit den besonderen Vorteilen.

Vermögensbildung für alle im öffentlichen Dienst:
Leichter mit dem BHW

Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Broschüre „B 14" an!

Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

P

Panzer — Panzer — Panzer / „Marder" und neuer Fla-Panzer (Dr. Helmut Berndt): 6/42

Planspiel, Das — als Ausbildungsmittel in der zivilen Verteidigung (Dipl.-Ing. Alfred Janssen): 1/12

R

Rettungsdienst/-wesen — Bietet Gummersbach das Modell? (Arnold Lübbers): 2/24

— Initiativen für schnellere Hilfeleistung (Hanns-Heinz Bielefeld): 4/19

— Schleswig-Holsteins Maßnahmen zur Verbesserung des Unfallhilfs- und Rettungsdienstes: 4/22

— Rheinland-Pfalz / Zwei Millionen für den Rettungsdienst: 4/23

— Rettungswesen in Berlin: 4/23

— „Ich begrüße das Gummersbacher Modell" (Dr. med. Paul Birkenbach): 4/24

— Der Transport ist nicht alles / Unfallrettungsdienst in der Bundesrepublik (Dr. med. Klaus Zur): 5/21

— Sünden der Rettungsdienste? (Arnold Lübbers): 5/25

— Die Zahl der Verletzten verringern (Dr. Bruno Merk): 5/27

— Sachkundig oder nicht . . . Stellungnahme zum Gummersbacher Modell (Mario Nowak): 5/42

— Unser Ziel: Ein lückenloses Rettungssystem (Walter Krause): 6/16

— Wider die Hybris des Funktionärs (Dr. med. Paul Birkenbach): 7/35

— Muster eines Landesgesetzes zur Ordnung des Rettungswesens: 7/36

— Grundlagen zur Reorganisation des Rettungswesens (Kurt Partzsch): 9/5

S

SALT, Wovon man bei — nicht spricht (Christian Potyka): 6/10

Schlauchbootbrücke, So baut man eine —: 2/42

Schutzbauten, Wirkung von Druckstößen auf — (Dr. Heinz Reichenbach): 9/27

Schutzplätze, Neue Pauschalpreise für —: 11/6

Schutzraum, Wir überleben im — (Rolf Osang): 7/12

Schutzraumbau: siehe auch „Anstrichfragen . . . ", „Bonner Bunkerbau-Drama", „Kugelschutzbauten"

Schutzraumbau, Öffentlicher — / Ein Stiefkind der Verwaltung? (Karl Heinz Gehrmann): 7/9

Schutzraumbelüftung, Problem — (Dr. Hans Desler): 10/25

Schweiz, Die — und unsere Lage / Vergleichende Aspekte der Gesamtverteidigung in beiden Ländern (Adolf Dedekind): 11/43

Schweiz — Konzept des schweizerischen Zivilschutzes 1971 (Kurzfassung): 11/45

Selbstschutz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes (Vwv-Selbstschutz) vom 11. Mai 1971 (voller Wortlaut): 10/44

Selbstschutz — Basis des Katastrophenschutzes (Dr. Ernst-Werner Weiss): 11/38

Sicherheitskonferenz — Offene Fragen einer Konferenz über die Sicherheit Europas (MdB Erwin Horn): 10/5

Sicherheitspolitik der Bundesregierung / Antwort auf zwei Große Anfragen im Bundestag: 5/16

Sicherheitspolitik in Bewegung — Entspannung zwischen Ost und West oder Verhärtung der Fronten? (Dr. Helmut Berndt): 7/9

Strategie: siehe „Tritt der Weltpolizist ab?"

Subversive Aktionen: siehe „Neue Kriegsform gegen den Westen"

T

Tankwagen-Havarie / Kampf gegen 6000 Liter Benzin (Gerhard Knoppick): 3/41

Trinkwasserversorgung: s. „Bonn und die Trinkwasserversorgung", „Wassersicherstellung heute"

Tritt der Weltpolizist ab? — Das neue Verteidigungsprogramm der USA (Dr. Helmut Berndt): 5/11

U

Umweltschutz: siehe „Jeder ist Betroffener . . . ", „Unser täglich Gift"

Umweltschutz — Düstere Prognosen aus den USA (E. O. Haering): 9/17

Unfallhilfe: siehe „Rettungsdienst"

Unfallrettungsdienst: siehe „Rettungsdienst"

Unser täglich Gift . . . — Umweltschutz und Katastrophenabwehr unter kommunalen Gesichtspunkten (Albert Butz): 5/5

V

Verbandkasten, Was man vom — wissen sollte (Heinrich Gottke): 3/21

Verdeckter Kampf: siehe „Neue Kriegsform gegen den Westen"

Verteidigung, Wir müssen zur — bereit sein (Hans-Dietrich Genscher): 11/5

Volksbegehren in Österreich? (Dr. Anton Schmitt): 8/17

Vorsorge, In puncto — beispielhaft / Der Zivilschutz in Skandinavien und in der Schweiz (Ernst Friedrich Seydel): 6/22

W

Waffenhandel — Den Maklern des Todes auf die Finger gesehen (E. O. Haering): 1/20
— Vom weltweiten Handel mit Waffen (Christian Potyka): 10/40

Wärmetechnische Probleme an Schutzbauten (Prof. Dr.-Ing. Rudolf Jeschiar, Dr.-Ing. Rolf Bredehöft, Dipl.-Ing. Adelbert Meyer): 10/28

Warnzentrum, Panne im US-Warnzentrum: siehe „Alarm", „Notstand", „Ein Zufall löst den Untergang nicht aus"

Warnamt I Hohenwestedt — Neuer Leiter eingeführt (Hanna Gehrts): 11/31

Wasser marsch! Bericht über die Bonner Wasserförderbereitschaft (Karl Heinz Gehrmann): 3/35
— Bericht über die ZS-Feuerwehrbereitschaft in Bonn (Karl Heinz Gehrmann): 8/19

Wassersicherstellungsgesetz, Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift

GUBELA
ÖLTOD P70
Das radikale Öl-Absorbens in Pulverform, vollsynthetisch

Öltod P 70 schluckt ausgelaufene Öle und Chemikalien rasend schnell. Sie brauchen Öltod P 70 überall, wo Öl ist. Auch auf dem Wasser, denn Öltod P 70 schwimmt da, wo das Öl schwimmt.
Lieferung in 50l Säcken oder in 10l Plastikeimern, sofort ab Lager.

Hans Gubela GmbH
5 Köln 91 · Postfach 910286 · Telefon (0221) 800021
7592 Renchen · Postfach 69 · Telefon (07843) 262

zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes — Planung von Vorsorgemaßnahmen nach § 4 des Wassersicherstellungsgesetzes — (1. WasSGVwv) vom 10. Februar 1971 (voller Wortlaut): 6/39

Wassersicherstellung heute / Zur 1. WasSGVwv (Dr. Horst Roeber): 6/35 — 7/38

Weizsäcker-Studie / Werden wir überleben? Wie die — diese Frage beantwortet (Dr. Werner Voß): 6/7

Weizsäcker und die Verteidigung (Christian Potyka): 2/5

Wo die Mikrosekunde zählt — NADGE und die Luftverteidigung der westlichen Welt (Dr. Helmut Berndt): 4/9

Z

Zivilkrankenhäuser, Der völkerrechtliche Schutz von — (Dr. Günther Moritz): 2/27

Zivilschutz in der Schweiz: siehe „Schweiz"

Zivilschutz in Österreich „Maximilian Kraus): 9/33

Zivilschutz in Skandinavien und in der Schweiz: siehe „Vorsorge"

Zivilschutz und Rotes Kreuz in der Schweiz: 8/10

Zivile Verteidigung in den Kommunen (Albert Butz): 9/11

Zivilverteidigung bleibt Bestandteil der Gesamtverteidigung (Hans-Dietrich Genscher): 3/24

Zivilverteidigung heute (Albert Heinrich): 1/9

Zivilverteidigung im kommunalen Bereich — Oberinspektor Müller zieht Bilanz (Albert Butz): 2/17

Zivilverteidigung in der DDR: 1/38 — siehe auch „DDR . . . "

Zivilverteidigung, Optimale — (Dr. Werner Voß): 10/14 — 11/19 — 12/38

Zivilverteidigungsgesetz (Schweden): 3/33

Autoren

Adam, Harri 1/33 — 10/19

Bärwolf, Adelbert 4/12

Bergmann, Herbert 12/19

Berndt, Helmut 1/23 — 4/9 — 5/11 — 6/42 — 7/19 — 8/39 — 9/19 — 12/8

Beßlich, Wolfgang 11/13 — 12/27

Bielefeld, Hanns-Heinz 4/19

Birkenbach, Paul 4/24 — 7/35

Bredehöft, Rolf 10/28

Butz, Albert 2/17 — 5/5 — 9/11

Commendator 5/19

Dedekind, Adolf 11/43

Desler, Hans 10/25

Dorn, Wolfram 4/8

Dosch, Werner 1/39

Ebeling, D. 6/44

Ehm, Herbert 4/32 — 5/35

Fisch, Ludwig 8/5

Fischer, Werner A. 1/27 — 3/13 — 4/5 — 7/13 — 8/42 — 9/23 — 12/4

Frügel, Frank 6/44

Gehrmann, Karl Heinz 2/19 — 3/35 — 4/38 — 7/9 — 8/19

Gehrts, Hanna 11/31

Genscher, Hans-Dietrich 3/24 — 11/5

Gottke, Heinrich 3/21 — 6/19 — 11/27

Haering, E. O. 1/20 — 3/27 — 6/13 — 9/17 — 10/33 — 12/36

Heinemann, Gustav W. 6/5

Heinrich, Albert 1/9

Horn, Erwin 10/5

Janssen, Alfred 1/12 — 3/5 — 11/7 12/5 — 12/43

Jeschar, Rudolf 10/28

Karnetzki, Wolfgang 8/11

Kircher, Otto 3/18

Knoppick, Gerhard 3/41

Kraus, Maximilian 9/33

Krause, Walter 6/16

Link, Erich 8/24 — 11/35 — 12/16

Lübbers, Arnold 2/24 — 5/25

Merk, Bruno 5/27

Meyer, Adelbert 10/28

Michalski, Adelbert 7/33

Moritz, Günther 2/27

Müller, Johannes 12/13

Nowack, Mario 5/42

Opel, Manfred 2/11

Osang, Rolf 1/5 — 7/12

Partzsch, Kurt 9/5

Potyka, Christian 1/5 — 6/50 — 10/40

Raven, Wolfram von 8/35

Reichenbach, Heinz 9/27

Roeber, Horst 6/35 — 7/38

Rudersdorf, Joachim 2/22

Scheichl, Ludwig 4/27

Schmidt, Hans-Georg 9/15 — 10/47

Schmitt, Anton 1/16 — 3/30 — 5/28 — 8/17 — 9/41

Schroeder, Wulf-Peter 7/5

Seydel, Ernst-Friedrich 2/32 — 4/17 — 6/22

Siedschlag, Wolfgang 4/13

Smart, Ian 6/11

Steffen, Josef 2/13

Thalheim, Karl C. 10/8

Thomsen, Hans-Arnold 10/43

Tolmein, Horst Günter 11/32

Voß, Werner 6/7 — 7/23 — 10/14 — 11/19 — 12/38

Weiss, Ernst-Werner 8/8 — 9/8 — 11/38

Zur, Klaus 5/21

Günther Dickten

Grenzsicherung gestern und heute

Ein ausführlicher und grundlegender Überblick über die Grenz- und Sicherheitstruppen in den NATO-Staaten, in den Staaten des Warschauer Pakts, in den blockfreien Ländern Europas, in Nahost, Mittelost und Nordafrika, in Asien, Südamerika und in den übrigen Staaten der Welt. Das Geleitwort zu diesem in Kürze erscheinenden Buch schrieb Bundesinnenminister Genscher. Paperback, 144 Seiten, viele Abbild., 16,– DM.

Ein aktuelles Sachbuch aus dem

Osang Verlag 534 Bad Honnef 1 Postfach 189